

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Dezember

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Landessynode 2002	362	Richtlinien für die Fortbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	378
Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2002	362	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Barmen.	378
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	363	Sach- und Namensverzeichnis 2000	379
Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung Vom 5. Oktober 2001	363	Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Elberfeld	400
Arbeitsrechtsregelung zur Umstellung auf Euro-Beträge Vom 5. Oktober 2001	367	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg	402
Arbeitsrechtsregelung über eine geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001 im Bereich der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. vom 5. Oktober 2001	368	Kirchlicher Dienst An Urlaubsorten im Ausland 2002	405
Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstverordnung vom 23. / 30. November 2001	368	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.	410
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2000/2001	368	Hinweise auf einen Fortbildungskurs als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2002	410
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 20. August 1999 Vom 30. November 2001	370	Zählung des Besuchs der Gottesdienst und Kindergottesdienste im Jahre 2002.	410
Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“	370	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	410
Verordnung zur Umstellung der Währung.	371	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln.	411
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	371	Redaktionsschlussstermine im Jahr 2002 für das Kirchliche Amtsblatt	411
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2001.	372	Personalnachrichten	412
Benutzungsordnung für kirchliche Archive vom 15. September 2001	373	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM	416
Aufbewahrungs- und Kassationsordnung für kirchliche Archive vom 15. September 2001	374		
Gebührenordnung für kirchliche Archive vom 15. September 2001	375		
Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen vom 30. November 2001	376		

Tagung der Landessynode 2002

Nr. 31.174 Az. PK/11-3-1-3/2002

Düsseldorf,

In der Zeit vom 6. bis 11. Januar 2002 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 51. Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 6. Januar 2002 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über den Altersteildienst

vom 6. Mai 2001

Nr. 5284 Az.: 13-1-1-5

Düsseldorf, 14. November 2001

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 24. August 2001 dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, das Gesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 soweit Bestimmungen betroffen sind, die in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten und den Beschluss des Rates vom 15. September 2001.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat für ihren Bereich den Altersteildienst in der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. 2000 S. 151) geregelt.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über den Altersteildienst

vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 68 eingefügt:

§ 68 a Altersteildienst

2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

§ 68 a

Altersteildienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,

2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre im uneingeschränkten Dienst beschäftigt waren,

3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und

4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Umfang des eingeschränkten Dienstes entspricht der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs zunächst im uneingeschränkten Dienst beschäftigt bleibt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt wird (Blockmodell). Die Dauer der Freistellung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Wird der Altersteildienst ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder nach Absatz 2 oder Absatz 3 gewährt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenamts (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)

b) Nach der Überschrift des § 46 wird eingefügt:

§ 46 a Altersteildienst

2. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)

3. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

§ 46 a

Altersteildienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollbeschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes von Kirchengemeinden auch das Kreiskirchenamt (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

4. In § 47 wird die Angabe „§§ 45 und 46“ durch „§§ 45 bis 46 a“ ersetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, 6. Mai 2000

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Schneider

Beschluss

Das Landeskirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Januar 2001 und für die Evangelische Kirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Wörlitz, den 15. September 2001

(Siegel)

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Klaus Wollenweber

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 4974 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 26. November 2001

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung

vom 5. Oktober 2001

Abschnitt 1

Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 (Zu § 1) werden in § 1 Abs. 2 BAT-KF die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ durch die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan, im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan oder im BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ ersetzt.
2. In § 2 wird die bisherige Nr. 8a (zu § 12) die Nr. 8b, und es wird folgende neue Nr. 8a eingefügt:
„8a. Zu § 11

§ 11 findet ferner mit der Maßgabe Anwendung, dass Satz 2 gestrichen wird.“

3. § 2 Nr. 13 (zu § 22) erhält folgende Fassung:
„13. Zu § 22

Absatz 1 Satz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:
„Die Eingruppierung des Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF, des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF oder des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlagen 1a, 1b und 1c).“

4. § 2 Nr. 16 (zu § 26) erhält folgende Fassung:
„16. Zu § 26

§ 26 findet in folgender Fassung Anwendung:

§ 26

Bestandteile der Vergütung

(1) Die Vergütung für die unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag. Die Vergütung der unter die Anlage 1c fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Sozialzuschlag.

- (2) Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlags eine Gesamtvergütung.
- (3) Die Beträge der Grundvergütung, des Ortszuschlags und des Sozialzuschlags werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt. "
5. In § 2 Nr. 16a (zu § 26a) werden in der Überschrift und im Wortlaut des § 26a BAT-KF jeweils die Worte „Anlage 1a“ durch die Worte „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.
6. In § 2 (zu § 27) wird folgender Buchstabe c angefügt:
 „c) Folgender Abschnitt D wird angefügt:
„D. Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen
 Der unter die Anlage 1c fallende Angestellte erhält die Grundvergütung seiner Vergütungsgruppe unabhängig von seinem Alter.“
7. § 2 Nr. 17a (zu § 28) erhält folgende Fassung:
„17a. Zu § 28
 § 28 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in der Überschrift nach dem Wort ‚der‘ die Worte ‚unter die Anlagen 1a und 1b fallenden‘ eingefügt werden.“
8. § 2 Nr. 18 (zu § 29) wird wie folgt geändert:
- Im Eingangssatz wird die Angabe „Abschnitt B“ gestrichen.
 - Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
 „a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 ‚Ortszuschlag der unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten‘ “
 - Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c mit der Maßgabe, dass jeweils nach dem Wort „In“ die Angabe „Abschnitt B“ eingefügt wird.
 - Der bisherige Buchstabe c wird der Buchstabe d mit der Maßgabe, dass der Eingangssatz folgende Fassung erhält:
 „In Abschnitt B wird folgender Absatz 9 angefügt:“
9. In § 2 werden nach Nr. 18 (zu § 29) folgende Nr. 18a und 18b eingefügt:
„18a. Zu § 29a
 Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:
 § 29a
Sozialzuschlag
 Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen, erhalten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse nach § 29 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden; dabei werden die Vergütungsgruppen BA 1 und BA 2 der Vergütungsgruppe X gleichgestellt. Der Sozialzuschlag erhöht sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen um den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II. Die Konkurrenzbestimmungen des § 29 Abs. 5, 6 und 9 finden entsprechend Anwendung.“
- 18b. Zu § 30**
 § 30 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wort ‚Angestellte‘ durch die Worte ‚Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte‘ ersetzt wird.“
10. § 2 Nr. 20 (zu § 35) wird wie folgt geändert:
- Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
 „a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe „Kr. VI“ die Vergütungsgruppen-Angabe „BA 1 und BA 2“ eingefügt.
- Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.
11. § 2 Nr. 23b (zu § 48) wird wie folgt geändert:
- Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:
 „§ 48 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:“
 - Folgender Buchstabe a wird eingefügt:
 „a) In Absatz 1 wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe ‚Kr. I‘ die Vergütungsgruppen-Angabe ‚BA 1 und BA 2‘ eingefügt“
 - Mit dem bisherigen Text des § 48 Abs. 2 BAT-KF wird folgender Buchstabe b angefügt:
 „b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:“
12. In § 2 wird nach Nr. 37 (zu den SR 2y) wird folgende Nr. 37a eingefügt:
„37a. Zu den Anlagen 1a, 1b und 1c
 Anlage 1a ist der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF). Anlage 1b ist der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (PVGP.BAT-KF). Anlage 1c ist der Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (BAVGP.BAT-KF).“
- (2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:
- In § 1 Abs. 2 BAT-KF werden die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF oder im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ durch die Worte „im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan, im Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan oder im BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF“ ersetzt.
 - § 11 Satz 2 wird gestrichen.
 - § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Eingruppierung des Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF, des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF oder des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (Anlagen 1a, 1b und 1c).“
 - § 26 erhält folgende Fassung:
 „§ 26
Bestandteile der Vergütung
 (1) Die Vergütung für die unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag. Die Vergütung der unter die Anlage 1c fallenden Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Sozialzuschlag.
 (2) Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlags eine Gesamtvergütung.
 (3) Die Beträge der Grundvergütung, des Ortszuschlags und des Sozialzuschlags werden in der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten festgelegt.“
5. In der Überschrift und im Wortlaut des § 26a werden jeweils die Worte
 „Anlage 1a“ durch die Worte „Anlagen 1a und 1b“ ersetzt.
6. In §§ 27 wird folgender Abschnitt D angefügt:
„D. Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen
 Der unter die Anlage 1c fallende Angestellte erhält die Grundvergütung seiner Vergütungsgruppe unabhängig von seinem Alter.“

7. In der Überschrift des § 28 werden nach dem Wort „der“ die Worte „unter die Anlagen 1a und 1b fallenden“ eingefügt.
8. Die Überschrift des § 29 erhält folgende Fassung: „Ortszuschlag der unter die Anlagen 1a und 1b fallenden Angestellten.“
9. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a
Sozialzuschlag

Angestellte, die unter die Anlage 1c fallen, erhalten als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse nach § 29 als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden: dabei werden die Vergütungsgruppen BA 1 und BA 2 der Vergütungsgruppe X gleichgestellt. Der Sozialzuschlag erhöht sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen um den Ehegattenanteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II. Die Konkurrenzbestimmungen des § 29 Abs. 5, 6 und 9 finden entsprechend Anwendung.“

10. In § 30 wird das Wort „Angestellte“ durch die Worte „Unter die Anlagen 1a und 1b fallende Angestellte“ ersetzt.
11. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe „Kr. VI“ die Vergütungsgruppen-Angabe „BA 1 und BA 2“ eingefügt.
12. In § 48 Abs. 1 wird nach der Vergütungsgruppen-Angabe „Kr. I“ die Vergütungsgruppen-Angabe „BA 1 und BA 2“ eingefügt“

§ 2

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AGVP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

Vorbemerkung 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Vergütungsgruppen dieses Vergütungsgruppenplans entsprechen den Vergütungsgruppen des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF und des Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen sowie den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt:

AVGP	PVGP	BAVGP	BBO
X		BA 1, BA 2	A 1
IX	Kr. I		A 2
IX a	Kr. II		A 3, A 4
VIII			A 5
VII	Kr. III		A 6
VI b	Kr. IV, Kr. V, Kr. V a		A 7
V c	Kr. VI		A 8
V b	Kr. VII, Kr. VIII		A 9
IV b	Kr. IX		A 10
IV a	Kr. X, Kr. XI		A 11
III	Kr. XII		A 12
II	Kr. XIII		A 13
I b			A 14
I a			A 15
I			A 16

2. Berufsgruppe 4.1

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 23 werden die Fallgruppen 1 bis 17 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 8, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 22 und 23 entsprechend umnummeriert werden.

3. Berufsgruppe 4.2

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Fallgruppen 4 bis 8 werden die Fallgruppen 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 6 und 8 entsprechend umnummeriert werden.

4. Berufsgruppe 4.4

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 24 werden die Fallgruppen 1 bis 18 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 8, 12, 13, 15 bis 18 und 21 bis 23 entsprechend umnummeriert werden.

5. Berufsgruppe 4.5

- a) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 4 und 6 werden gestrichen.
- b) Die bisherige Fallgruppe 5 wird die Fallgruppe 1 mit der Maßgabe, dass die Vergütungsgruppe IXa durch die Vergütungsgruppe VIII ersetzt wird.
- c) Die bisherige Fallgruppe 7 wird die Fallgruppe 2.
- d) Folgende neue Fallgruppe 3 wird eingefügt: „3. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII VII“
- e) Die bisherige Fallgruppe 8 wird die Fallgruppe 4 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenziffer „7“ durch die Fallgruppenziffer „2“ ersetzt wird.
- f) Die bisherigen Fallgruppen 9 bis 22 werden die Fallgruppen 5 bis 18 mit der Maßgabe, dass die Fallgruppenangaben in den bisherigen Fallgruppen 12, 13, 16, 18, 20 und 22 entsprechend umnummeriert werden.

§ 3

Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen

Als Anlage 1c zum BAT-KF wird folgender Vergütungsgruppenplan eingefügt:

„Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte in besonderen Arbeitsbereichen (BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF BAVGP.BAT-KF)

Vorbemerkungen

1. Der BA-Vergütungsgruppenplan gilt nicht für Angestellte in gleichen Tätigkeiten, die unter ein Tätigkeitsmerkmal des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans fallen
2. Die Vorbemerkungen 1, 2, 4 bis 9, 11 und 12 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF gelten entsprechend.

Berufsgruppe

1 Mitarbeiter in handwerklichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Hilfstätigkeiten

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1	Mitarbeiter mit einfacher Tätigkeit, für die eine kurze Einweisung nötig ist (z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüse putzen, Geschirr spülen – ausgenommen an Maschinen, einfache Reinigungsarbeiten) ¹	BA 1
2	Mitarbeiter mit einer Tätigkeit, für die eine eingehende Einarbeitung nötig ist (z. B. nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten wie Zubereiten von Kaltverpflegung oder Arbeiten an Maschinen wie Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) ¹	BA 2

Anmerkung

¹ Den Mitarbeitern kann bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen eine monatliche Zulage in Höhe von bis zu 10% ihrer Grundvergütung gezahlt werden.“

§ 4

Änderung der Angestellten-Vergütungsordnung

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 2000 (AngVergO 2000) wird wie folgt geändert:

- In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1c zum BAT-KF fallenden Angestellten (§ 26 Abs. 3) ergeben sich aus der Anlage 6a.“
- In § 5 werden in der Übersicht folgende Angaben angefügt:
„BA 1 - - 7,82
BA 2 - - 8,91“
- Folgende Anlage 6a wird angefügt:

**„Anlage 6a
zur AngVergO 2000**

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der BA-Vergütungsgruppen**

(zu § 27 Abschn. D BAT-KF)
- monatlich in Euro -
gültig ab 1. Januar 2002

Verg.-Gr	Grundvergütung
BA 1	1.308,91
BA 2	1.492,15

§ 5

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung Zulo) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gilt nicht für Angestellte, die unter die Anlage 1c zum BAT-KF fallen.“

§ 6

Änderung der Urlaubsgeld-Ordnung für Angestellte

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Vc oder Kr. I bis Kr. VI“ durch die Angabe „Vc, Kr. I bis Kr. VI oder BA 1 und BA 2“ ersetzt.

§ 7

Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung MTArbAO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 3 (Zu § 1) werden in § 1 Abs. 1 MTArb nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht als Angestellte beschäftigt sind“ eingefügt.

(2) Aus der Änderung der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des MTArb-KF:

In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht als Angestellte beschäftigt sind“ eingefügt.

§ 8

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF (LGrV.MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

- Die Lohngruppen 1, 1a und 2 werden unter Beibehaltung der Lohngruppenbezeichnung gestrichen.
- Die Lohngruppe 2a wird wie folgt geändert:
 - Die Fallgruppe 1.2 (einschließlich der Beispiele) wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
 - Die Fallgruppe 3 (einschließlich der Beispiele) wird gestrichen.
- Die Lohngruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - Die Fallgruppe 3.1 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
 - In der Fallgruppe 3.2 wird die Angabe „1.2.1, 1.2.4“ gestrichen.
 - Die Fallgruppe 3.3 wird unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnung gestrichen.
- In der Lohngruppe 3a Fallgruppe 3.1 wird die Angabe „3.1“ gestrichen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 2001 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 2002 fortbesteht, gilt folgendes:

- Vermindern sich die monatlichen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis infolge dieser Arbeitsrechtsregelung, so erhalten die Angestellten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die sie unter Anwendung der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Bestimmungen für den Monat Januar 2002 erhalten hätten, und den Bezügen, die sie unter Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung für den Monat Januar 2002 erhalten.
- Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Grundvergütung, der Sozialzuschlag und eine Zulage nach der Anmerkung 1 der Berufsgruppe 1 BAVGP.BAT-KF durch nach dem 1. Januar 2002 eintretende Anhebungen aufgrund von allgemeinen Erhöhungen, Höhergruppierungen oder Änderungen der persönlichen Voraussetzungen erhöhen. Die Ausgleichszulage vermindert sich ferner im gleichen prozentualen Umfang, um den die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit nach dem 1. Januar 2002 vermindert wird. Bei

einer Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit bleibt die Ausgleichszulage unberührt.

3. Werden nach dem 31. Dezember 2001 Arbeitsbereiche der Berufsgruppe 1 des BA-Berufsgruppenplans ausgliedert, so darf wegen dieser Ausgliederung in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Januar 2007 keine betriebsbedingte Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten, die nach diesen Berufsgruppen eingruppiert sind, ausgesprochen werden.

(2) Für Arbeiterinnen und Arbeiter mit einem Lohn nach den Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb-KF, die durch § 8 dieser Arbeitsrechtsregelung gestrichen werden, gilt, wenn sie am 31. Dezember 2001 in einem Arbeitsverhältnis nach dem MTArb-KF und den ihn ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen stehen und am 1. Januar 2002 weiterbeschäftigt werden, ab 1. Januar 2002 folgendes:

1. Sie sind Angestellte in einem Arbeitsverhältnis nach dem BAT-KF und den ihn ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen. Die bisher in den Lohngruppen 1 oder 1 a eingruppierten Arbeiterinnen und Arbeiter sind in der Vergütungsgruppe BA 1 eingruppiert. Die bisher in der Lohngruppe 2, 2a oder 3 eingruppierten Arbeiterinnen und Arbeiter sind in der Vergütungsgruppe BA 2 eingruppiert.
2. Absatz 1 findet entsprechend Anwendung.

Abschnitt 2

Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO –) vom 29. April 1999 wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 83 v.H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt anzusetzen, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 3 bis 7.
 - d) In Absatz 5 (neuer Zählung) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 (neuer Zählung) wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 (neuer Zählung) wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „zustehenden“ ersetzt.
2. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 nach der Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gilt die Altersteilzeitordnung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung fort. Sofern der Aufstockungsbetrag durch Dienst- oder Einzelvereinbarung so festgelegt worden ist, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Altersteilzeitarbeit weniger als 83 v.H. des

um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts erhält, soll geprüft werden, ob eine Anhebung auf 83 v.H. möglich ist. Wird der Aufstockungsbetrag auf 83 v.H. angehoben, so ist die Altersteilzeitordnung ab dem Zeitpunkt der Anhebung in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden.“

Abschnitt 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 5. Oktober 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Umstellung auf Euro-Beträge**

vom 5. Oktober 2001

§ 1

Umstellung auf Euro-Beträge

(1) Soweit Arbeitsrechtsregelungen Beträge in Deutscher Mark ausweisen, werden diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs durch Beträge in Euro ersetzt. Die sich bei der Umrechnung ergebenden Beträge werden auf den nächstliegenden Cent aufgerundet.

(2) Soweit in Arbeitsrechtsregelungen die Währungsbegriffe „DM“ oder „Pfennig“ ohne Beträge verwendet werden, wird der Währungsbegriff „DM“ durch den Währungsbegriff „Euro“ und der Währungsbegriff „Pfennig“ durch den Währungsbegriff „Cent“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beträge in Deutscher Mark, deren Geltung bis zum 31. Dezember 2001 begrenzt ist.

§ 2

Abweichende Regelung

Abweichend von § 1 werden in § 2 Nr. 21a der BAT-Anwendungsordnung, § 39 Abs. 1 BAT-KF und § 45 Abs. 1 MTArb-KF die DM-Beträge wie folgt durch Euro-Beträge ersetzt:

DM	Euro
600	310
800	410
1000	520

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 5. Oktober 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über eine geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001 im Bereich der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.

vom 5. Oktober 2001

§ 1

Geteilte Auszahlung der Zuwendung 2001

Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigungen infolge der finanziellen Auswirkungen staatlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V., die

1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
2. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
3. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

Anspruch auf die bestimmungsgemäß zum 16. November 2001 zu zahlende Zuwendung haben, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG-EKD bestimmt werden, dass die Zuwendung in zwei gleichen Teilen zum 16. November 2001 und 16. April 2002 gezahlt wird.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Frauenhilfe dargelegt wird. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur geteilten Auszahlung der Zuwendung 2001 geführt haben,
2. die Verpflichtung der Frauenhilfe, in der Zeit vom 1. November 2001 bis 30. April 2002 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab,
3. die Feststellung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen in der Zeit ab dem 1. November 2001 eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen wird (vgl. Nr. 2), die Zuwendung möglichst in einer Summe zum 16. November 2001, ansonsten in ihrem zweiten Teil bei einem Ausscheiden vor dem 16. April 2002 spätestens mit dem Ausscheiden gezahlt wird.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mülheim (Ruhr), den 5. Oktober 2001

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2000/2001

Nr. 6244 Az. 14-15-2-1 Düsseldorf, 26. November 2001

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlass vom 25. Oktober 2001 (MMI.NRW. S. 1375) gemäß § 13 Abs. 1 DWVO die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 wie folgt bekannt gegeben:

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	14,01
Gas	14,68
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,50

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

vom 23./ 30. November 2001

Aufgrund von § 9 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober / 16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 368 / KABl. W. 1999 S. 261), geändert durch Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. Juni / 6. Juli 2001 (KABl. R. 2001 S. 165 / KABl. W. 2001 S. 206), wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die Fassung des Anhangs.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2001

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

Bielefeld, den 23. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Anhang

Anlage

Höchste Dienstwohnungsvergütung

I. Evangelische Kirche im Rheinland

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

II. Evangelische Kirche von Westfalen

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungsvergütung	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungsvergütung	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungsvergütung	Bei einem monatlichen Bruttodienstbezug		höchste Dienstwohnungsvergütung
von €	bis €	€									
	1.175,99	168	2.758	2.808,99	347		1.175,99	191	2.758	2.808,99	461
1.176	1.227,99	176	2.809	2.859,99	352	1.176	1.227,99	199	2.809	2.859,99	467
1.228	1.278,99	184	2.860	2.910,99	357	1.228	1.278,99	208	2.860	2.910,99	473
1.279	1.329,99	191	2.911	2.961,99	362	1.279	1.329,99	217	2.911	2.961,99	480
1.330	1.380,99	199	2.962	3.012,99	367	1.330	1.380,99	225	2.962	3.012,99	486
1.381	1.431,99	207	3.013	3.063,99	372	1.381	1.431,99	234	3.013	3.063,99	492
1.432	1.482,99	214	3.064	3.114,99	377	1.432	1.482,99	243	3.064	3.114,99	498
1.483	1.533,99	222	3.115	3.165,99	382	1.483	1.533,99	252	3.115	3.165,99	504
1.534	1.584,99	227	3.166	3.216,99	387	1.534	1.584,99	260	3.166	3.216,99	510
1.585	1.635,99	232	3.217	3.267,99	392	1.585	1.635,99	269	3.217	3.267,99	516
1.636	1.686,99	237	3.268	3.318,99	397	1.636	1.686,99	278	3.268	3.318,99	523
1.687	1.737,99	242	3.319	3.369,99	402	1.687	1.737,99	286	3.319	3.369,99	529
1.738	1.788,99	247	3.370	3.420,99	407	1.738	1.788,99	295	3.370	3.420,99	535
1.789	1.839,99	252	3.421	3.471,99	412	1.789	1.839,99	304	3.421	3.471,99	541
1.840	1.890,99	257	3.472	3.522,99	417	1.840	1.890,99	312	3.472	3.522,99	547
1.891	1.941,99	262	3.523	3.573,99	422	1.891	1.941,99	321	3.523	3.573,99	553
1.942	1.992,99	267	3.574	3.624,99	427	1.942	1.992,99	330	3.574	3.624,99	559
1.993	2.043,99	272	3.625	3.675,99	432	1.993	2.043,99	338	3.625	3.675,99	566
2.044	2.094,99	277	3.676	3.726,99	437	2.044	2.094,99	347	3.676	3.726,99	572
2.095	2.145,99	282	3.727	3.777,99	442	2.095	2.145,99	356	3.727	3.777,99	578
2.146	2.196,99	287	3.778	3.828,99	447	2.146	2.196,99	365	3.778	3.828,99	584
2.197	2.247,99	292	3.829	3.879,99	452	2.197	2.247,99	373	3.829	3.879,99	590
2.248	2.298,99	297	3.880	3.930,99	457	2.248	2.298,99	382	3.880	3.930,99	596
2.299	2.349,99	302	3.931	3.981,99	462	2.299	2.349,99	391	3.931	3.981,99	602
2.350	2.400,99	307	3.982	4.032,99	467	2.350	2.400,99	399	3.982	4.032,99	608
2.401	2.451,99	312	4.033	4.083,99	472	2.401	2.451,99	408	4.033	4.083,99	615
2.452	2.502,99	317	4.084	4.134,99	477	2.452	2.502,99	417	4.084	4.134,99	621
2.503	2.553,99	322	4.135	4.185,99	482	2.503	2.553,99	425	4.135	4.185,99	627
2.554	2.604,99	327	4.186	4.236,99	487	2.554	2.604,99	434	4.186	4.236,99	633
2.605	2.655,99	232	4.237	4.287,99	492	2.605	2.655,99	443	4.237	4.287,99	639
2.656	2.706,99	237	4.288	4.338,99	497	2.656	2.706,99	449	4.288	4.338,99	645
2.707	2.757,99	342	je weitere 51 Euro		5	2.707	2.757,99	455	je weitere 51 Euro		6

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Stellenbewertung für Stellen
im höheren und gehobenen allgemeinen
Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden,
Kirchenkreise und Verbände**

vom 20. August 1999
Vom 30. November 2001

Die Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände vom 20. August 1999 (KABl. S. 269) – geändert durch die Verordnung vom 18. August 2000 (KABl. S. 231) – wird wie folgt geändert:

I.

Die Anmerkungen A.2 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für einen Garagenhof werden je 40 Garagen 2 Punkte angesetzt.“
2. In Nr. 9 wird der Unterabsatz
„Für einen Garagenhof werden je 40 Garagen 2 Punkte angesetzt.“ gestrichen.
3. In Nr. 14 Satz 3 werden die Worte „soweit diese nicht nur gelegentlich kurzfristig tätig sind“ gestrichen.

II.

In A.4 Satz 3 wird nach dem Wort „dessen“ eingefügt: „eine Stelle um eine Stufe oder“

III.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Verordnung
zur Änderung des Begriffs
„Erziehungsurlaub“**

Nr. 4854 Az. 13-2-1 Düsseldorf, 14. November 2001

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 24. August 2001 der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Juli 2001 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung vom 5. April 2001 soweit sie Bestimmungen betreffen, die in der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten und den Beschluss des Rates vom 15. September 2001.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“**

vom 5. April 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 83 die Fassung „Elternzeit“.
2. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 und in Absatz 4 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 232), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 40 das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Unterabschnitts 6 von Abschnitt 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Die Worte „den Erziehungsurlaub“ werden durch „die Elternzeit“ ersetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2001
(Siegel)

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred Sorg

Beschluss

Die Verordnung zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 5. April 2001 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommerische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Wörlitz, den 15. September 2001

(Siegel)

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Klaus Wollenweber

Verordnung zur Umstellung der Währung

Nr. 4652 Az. 11-2-1 Düsseldorf, 12. November 2001

Die Evangelische Kirche der Union hat mit Wirkung zum 1. Januar 2002 die „Verordnung zur Umstellung der Währung“ (ABl. EKD 2001, S. 379) in Kraft gesetzt. Die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen werden im Folgenden auszugsweise abgedruckt:

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Umstellung der Währung

Auszug

vom 6. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 3

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juli 1996 (ABl. EKD S. 390), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 151), wird wie folgt geändert:

In § 59 Abs. 4 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 Euro“ ersetzt.

§ 5

Umstellung auf Euro in anderen Fällen

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist bei den vom Rat und von der Kirchenkanzlei erlassenen Ordnungen, bei zur Aus- oder Durchführung kirchengesetzlicher Bestimmung getroffenen Regelungen oder bei sonstigen Beschlüssen der Euro-Umrechnungskurs anzuwenden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Juni 2001

Der Rat der Evangelischen Kirchen der Union
Klaus Wollenweber

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Nr. 3721 Az.: 14-12-2-2 Düsseldorf, 5. November 2001

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (Euro AnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) in Artikel 4 die Beihilfenverordnung geändert.

Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Die Änderungen gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

Das Landeskirchenamt

Artikel 4

Die **Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung BVO)** vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2001 (GV. NRW. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter „fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „18.000 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 werden die Wörter „zwölf Deutsche Mark“ durch die Angabe „6,50 Euro“ und die Wörter „zweiundsiebzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „39 Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 9 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,50 Euro“, die Wörter „acht Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,50 Euro“ und die Wörter „vierzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
 - f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 11 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“, die Wörter „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „1.500 Euro“ und die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „3.000 Euro“ ersetzt.
 - g) In Nummer 13 wird die Angabe „30.000 DM“ durch die Angabe „15.500 Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Angabe „750 DM“ durch die Angabe „384 Euro“, die Angabe „1.800 DM“ durch die Angabe „921 Euro“ und die Angabe „2.800 DM“ durch die Angabe „1.432 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“, die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „410 Euro“ und die Angabe „1.300 DM“ durch die Angabe „665 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „770 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.557 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „520 Euro“ und die Wörter „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „390 Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
- 4. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „104 Euro“ und die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ ersetzt.
- 5. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „achtzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Wörter „dreizehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.
- 6. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „dreihundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
- 7. In § 10 Abs. 3 Nummer 3 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „550 Euro“ ersetzt.
- 8. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „615 Euro“ und die Wörter „achthundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro“ ersetzt.
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
- 10. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „100 Euro“, die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „200 Euro“, die Angabe „600 DM“ durch die Angabe „300 Euro“, die Angabe „800 DM“ durch die Angabe „400 Euro“ und die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.
- 11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Wörter „dreißig Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1000 Euro“ ersetzt.
- 12. Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.050 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.050 Euro“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 wird die Angabe „1.000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.

**Kirchensteuerbeschlüsse
hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse
für das Haushaltsjahr 2001**

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2001 bekannt:

Saarland

Ministerium für
Finanzen und
Bundesangelegenheiten
Aktenzeichen B/2-23/01-S2440

Saarbrücken, den 24. Oktober 2001

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Kirche im Rheinland im Bereich des Saarlandes für das Steuerjahr 2001 werden gemäß § 17 Abs. 1 Saarländisches Kirchensteuergesetz (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2000 (Amtsbl. Seite 2177), anerkannt.

- a Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A)
- c ein gestaffeltes Kirchgeld von 3,- DM bis 60,- DM oder ein festes Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich
- d ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	DM	Kirchgeld in DM
1	60.000 – 74.999	180
2	75.000 – 99.999	300
3	100.000 – 124.999	540
4	125.000 – 149.999	780
5	150.000 – 174.999	1.080
6	175.000 – 199.999	1.380
7	200.000 – 249.999	1.680
8	250.000 – 299.999	2.400
9	300.000 – 349.999	3.120
10	350.000 – 399.999	3.720
11	400.000 – 499.999	4.440
12	500.000 – 599.999	5.880
13	ab 600.000	7.200

Hinsichtlich der generellen Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz verweisen wir auf unsere Verfügung Nr. 023306, Aktenzeichen VI/14-8-1-1 vom 17. September 2001, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/2001, vom 22. Oktober 2001 auf Seite 307 bis Seite 308.

Das Landeskirchenamt

Benutzungsordnung für kirchliche Archive

vom 15. September 2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gemäß § 13 Nr. 1 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 228) in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 145) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

§ 2

Benutzung

(1) Die Benutzung des kirchlichen Archivgutes erfolgt im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen.

(2) Das Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union regelt die Benutzung des kirchlichen Archivgutes, die Schutzfristen für kirchliches Archivgut, die Fälle, in denen die Nutzung einzuschränken oder zu versagen ist, den Anspruch auf Auskunft und Berichtigung und die für die Einlegung von Beschwerden gegebenen Zuständigkeiten.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von kirchlichem Archivgut ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ggf. ihres Auftraggebers, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß den Archivgesetzen zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.

(4) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des jeweiligen Archivs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann auf das laufende Jahr begrenzt werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht entrichtet werden. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn Schutzfristen oder nach dem Archivgesetz bestehende sonstige zwingende Hindernisse entgegenstehen und eine Ausnahmegenehmigung insoweit nicht erteilt worden ist.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 6

Benutzung und Reproduktion

(1) Kirchliches Archivgut wird im Regelfall im Original oder als Reproduktion zur Einsichtnahme im Archiv vorgelegt. Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Vorlage der Originale. Zum Schutze des kirchlichen Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das jeweilige Archiv im Einzelfall.

(2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Mittel der Archive hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Das jeweilige Archiv entscheidet, in welchem Umfang Reproduktionen angefertigt werden.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben. Dem jeweiligen Archiv steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 7

Benutzung von kirchlichem Archivgut

(1) Eine Benutzung erfolgt nur unter Aufsicht.

(2) Vor der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Überkleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Während der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Kirchliches Archivgut ist mit Bestellzetteln zu bestellen, soweit solche vorhanden sind. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(4) Kirchliches Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, im kirchlichen Archivgut Stellen anzustreichen, zu unterstreichen oder Worte auszustreichen sowie Randbemerkungen oder sonstige Eintragungen vorzunehmen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die aufsichtsführende Person sofort zu unterrichten.

(5) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, den benutzenden Personen zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.

(6) Die Leitungen der Archive können bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.

(7) Nach Beendigung der Benutzung ist das ausgehändigte kirchliche Archivgut der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das kirchliche Archivgut weiter bereitgehalten werden.

(8) Weitere Einzelheiten zur Benutzung können durch die Leitung des jeweiligen Archivs verbindlich festgelegt werden und sind durch Aushang bekannt zu machen.

§ 8

Ausleihe von kirchlichem Archivgut

(1) Auf die Ausleihe von Archivgut besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Ausleihe ist in der Regel abzulehnen, wenn die Benutzung von Archivalien vor Ort zumutbar ist, oder das Archivgut Benutzungsbeschränkungen unterliegt, wegen des hohen Wertes, des Ordnungs- und Erhaltungszustandes, des Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist, häufig benutzt wird, oder noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(2) Kirchliches Archivgut kann auf begründeten schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Leitung des jeweiligen Archivs zur dienstlichen Benutzung oder zur Benutzung durch Dritte in einem hauptamtlich verwalteten Archiv sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ausgeliehen werden. Die Zustimmung zur Ausleihe kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden.

(3) Im Fall der archivischen oder dienstlichen Benutzung des Archivguts muss der Antrag die Verpflichtung der übernehmenden Stelle zur rechtzeitigen Rücksendung, zur sicheren Verwahrung und zur Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen des Archivgesetzes enthalten.

(4) Über die Ausleihe zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist ein gesonderter schriftlicher Leihvertrag abzuschließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Entleihers gegen Empfangsbestätigung. Die Sendung ist vom Entleiher für die gesamte Ausleihzeit entsprechend ihrem Wert, mindestens aber mit (Euro 500,-) zu versichern.

(5) Das ausgeliehene Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

§ 9

Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von historischen Bibliotheksbeständen gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß.

§ 10

Belegexemplar

Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfasst oder erstellt worden ist, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2002 in Kraft. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Rechtsordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1993, S. 24) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. / 26. Oktober 2001

Evangelischen Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Aufbewahrungs- und Kassationsordnung
für kirchliche Archive**

vom 15. September 2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gemäß § 13 Nr. 3 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 228) in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 145) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliche Unterlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Archivgesetz verwalten.

§ 2

Registratur, Altregistratur, Archiv

- (1) In der Registratur werden kirchliche Unterlagen aufbewahrt, die den eigenen Amtsbereich betreffen und zur Erfüllung eigener Aufgaben laufend benötigt werden.
- (2) In der Altregistratur werden kirchliche Unterlagen aufbewahrt, die den eigenen Amtsbereich betreffen und nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen. Registratur und Altregistratur können gemeinsam verwaltet werden.
- (3) Im Archiv wird kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz aufbewahrt. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereiches wahrnehmen, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Kirchliche Unterlagen, die in das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten zu verzeichnen.

§ 3

Aufbewahrung

- (1) Die kirchlichen Unterlagen sind geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt für die Registratur und die Altregistratur nach dem jeweils geltenden Aktenplan und für die Archive nach den archivischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Verwahrung von Archivgut entsprechend.
- (2) Kirchliche Unterlagen sind entsprechend der im geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan festgelegten Fristen aufzubewahren. Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan ist Bestandteil dieser Ordnung; er wird durch das Landeskirchenamt erlassen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet die Archivarin oder der Archivar oder eine vom Leitungsorgan beauftragte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, ob das Schriftgut archivwürdig ist. Unterlagen, die im Aufbewahrungs- und Kassationsplan nicht genannt sind, müssen vorerst aufbewahrt werden, bis das Landeskirchliche Archiv eine Bewertung vorgenommen oder die Zustimmung zur Vernichtung erteilt hat.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen über die Aufbewahrung. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von einer anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.
- (4) Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen in das zuständige Archiv zu übernehmen oder gemäß dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan zu vernichten (kassieren).

§ 4

Kassation

- (1) Kirchliche Unterlagen, die kein kirchliches Archivgut darstellen, sollen in regelmäßigen zeitlichen Abständen nach dem geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan kassiert werden.
- (2) Die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung soll nicht für einzelne Schriftstücke getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner etc. angelegten Akteneinheiten. Mehrfachausfertigungen und Kopien, die mit dem Original identisch sind, können kassiert werden, sofern an ihnen kein gesonderter Bedarf besteht.
- (3) Unterlagen, die nur der Vorbereitung von zusammenfassenden Darstellungen dienen und deren Inhalt vollständig in diesen enthalten ist, können kassiert werden.
- (4) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welche kirchlichen Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise

vernichtet worden sind. Ein Muster des Kassationsprotokolls ist Bestandteil dieser Ordnung. Je eine Ausfertigung ist auf Dauer im kirchlichen Archiv und bei der kirchlichen Stelle aufzubewahren.

- (5) Kirchliche Unterlagen aus der Zeit vor 1950 dürfen stets nur mit Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs kassiert werden.
- (6) Das Landeskirchliche Archiv kann die Vernichtung von Unterlagen einer anbieterpflichtigen landeskirchlichen Stelle im Sinne des Archivgesetzes übertragen.

§ 5

Schutzbestimmungen

- (1) Kirchliche Unterlagen, die entbehrlich oder wertlos geworden sind, müssen so vernichtet werden, dass eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen ist. Bei der Vernichtung durch Dritte muss dies durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein. Ein Muster des zu verwendenden Vertrages ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Unterlagen sind bis zum Zeitpunkt der Vernichtung vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- (3) Vorhandene Sperrvermerke und Sperrfristen sind zu beachten.
- (4) Nicht mehr benötigte Daten, die mittels der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert wurden, sind auf sämtlichen Datenträgern zu löschen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Aufbewahrungs- und Kassationsordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2002 in Kraft. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Rechtsordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1993 S. 17) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. / 26. Oktober 2001

Evangelischen Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Gebührenordnung
für kirchliche Archive**

vom 15. September 2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat gemäß § 13 Nr. 2 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 228) in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 145) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.
- (2) Die bei der Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Reproduktionskosten, Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten.
- (3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagererstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (5) Das jeweilige Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

§ 3

Gebührentatbestände, Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden erhoben:
1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
 2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
 3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
 4. für die Ausleihe von Archivgut,
 5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
 6. für die Anfertigung von Reproduktionen.
- (2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der vom Landeskirchenamt zu erlassenden Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein dienstliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.
- (3) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Januar 2002 in Kraft. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1993 S. 27) außer Kraft.

Düsseldorf den 9. Oktober 2001

Evangelischen Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Ordnung
für das Rechnungsprüfungswesen**

Vom 30. November 2001

Aufgrund des Artikels 216 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Ziel und Inhalt der Prüfung

- (1) Ziel der Prüfung ist, die Leitungsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu beraten, wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
- (2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
- a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden;
 - b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 2

Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen von Kirchengemeinden, ist der Kreissynodalrechnungsausschuss zuständig. Er bedient sich dabei der Kreissynodalrechnerin oder des Kreissynodalrechners.
- (2) Für die Prüfung der Kirchenkreise, Verbände und Einrichtungen von Kirchenkreisen ist das Landeskirchenamt zuständig.

§ 3

Kreissynodalrechnungsausschuss

- (1) Der Kreissynodalrechnungsausschuss ist unmittelbar der Kreissynode verantwortlich. Er handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise oder das Ergebnis seiner Prüfung betreffen.
- (2) Der Kreissynodalrechnungsausschuss berichtet dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über seine Arbeit. Er kann Anregungen geben.
- (3) Die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalrechnungsausschusses teil.

§ 4

Kreissynodalrechnerin und Kreissynodalrechner

(1) Kreissynodalrechnerin und Kreissynodalrechner handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie sind unmittelbar dem Kreissynodalrechnungsausschuss verantwortlich. Ihnen können vom Kreissynodalrechnungsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit Aufträge erteilt werden. Es dürfen ihnen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise oder das Ergebnis ihrer Prüfung betreffen.

(2) Soweit erforderlich, können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Sie führen ihre Prüfungstätigkeit unabhängig durch, sind aber gegenüber der Kreissynodalrechnerin oder dem Kreissynodalrechner weisungsgebunden.

(3) Kreissynodalrechnerin und Kreissynodalrechner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfungsdienst müssen die notwendige Zuverlässigkeit und Eignung besitzen; ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Sie müssen eine fachbezogene Ausbildung und ausreichende Erfahrungen – möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst – nachweisen; dies gilt insbesondere für das kamerale Rechnungswesen sowie das Personalwesen. Außerdem müssen Kenntnisse des kaufmännischen Rechnungswesens vorhanden sein.

(4) Kreissynodalrechnerin und Kreissynodalrechner prüfen die Jahresrechnungen entsprechend dem Synodalrechnergesezt und führen die Kassen- und Wirtschaftsprüfungen durch. Die Prüfungen erstrecken sich auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(5) Die Prüfungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen stichprobenweise und nach Schwerpunkten vorgenommen.

§ 5

Kassenprüfung

(1) Die Kreissynodalrechnerin oder der Kreissynodalrechner prüft mindestens einmal im Jahr alle Kassen der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen von Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Bei Kassengemeinschaften erstreckt sich diese Verpflichtung auf alle ihrer oder seiner Aufsichtspflicht unterliegenden Kassen der Kassengemeinschaft. Die Prüfung kann angesagt oder unvermutet vorgenommen werden.

(2) Soweit die Landeskirche die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen führt, werden die in Absatz 1 vorgesehenen Prüfungen vom Landeskirchenamt vorgenommen. Werden die Kassengeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen von einer Kassengemeinschaft wahrgenommen die der Prüfung nach Absatz 1 unterliegt, kann das Landeskirchenamt auf seine Prüfung verzichten.

(3) Durch eine Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Buchbestand übereinstimmt.

(4) Durch die Kassenprüfung ist außer der Kassenbestandsaufnahme in der Regel festzustellen, ob

1. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
2. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
3. das Vermögen und die Schulden mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,

4. die Vorschüsse und Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt und

5. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

(5) Zahlstellen sind in angemessenen Zeitabständen in die Kassenprüfung einzubeziehen.

(6) Werden von der Kassenverwaltung oder ihren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Kassengeschäfte für Dritte erledigt, so ist die gleichzeitige Kassenprüfung mit der Leitung der anderen Kasse zu vereinbaren. Ist eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen, ist vor jeder Kassenprüfung die Leitung der anderen Kasse zu verständigen.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich außer auf die Feststellungen nach § 5 Abs. 4 insbesondere darauf, ob

1. bei der Ausführung des Haushaltsplanes und der Verwaltung des Vermögens nach dem geltenden Recht verfahren wurde und die Beschlüsse des Leitungsorgans beachtet wurden,

2. die einzelnen Buchungen ordnungsgemäß belegt sind,

3. der Haushaltsplan eingehalten, die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben, die Mittel sparsam und wirtschaftlich verwaltet und die vorgegebenen Ziele erreicht worden sind,

4. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(2) Die für die Entlastung zuständigen Stellen können einen zweijährigen Prüfungszeitraum zulassen, wenn dadurch die Ziele der Prüfung im Sinne von § 1 nicht gefährdet sind. Die jährliche Vorlage der Jahresrechnung wird hiervon nicht berührt.

§ 7

Prüfungsbericht

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Er muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben, sowie die wesentlichen Feststellungen zur Finanz- und Vermögenslage enthalten.

(2) Geringfügige Beanstandungen sind möglichst während der Prüfung auszuräumen. Sie sollen dann nicht in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.

(3) Vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der geprüften Körperschaft in einem Schlussgespräch das Ergebnis der Prüfung zu erörtern. Auf das Schlussgespräch kann verzichtet werden, wenn die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, es sei denn, es wird von der geprüften Körperschaft gewünscht.

(4) Geben Kassenverwalterin oder Kassenverwalter zu den Feststellungen der Prüfung Erklärungen ab, so sind diese auf ihr Verlangen in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(5) Der Prüfungsbericht ist unverzüglich der geprüften Körperschaft zuzuleiten. Zu Prüfungsbeanstandungen hat das Leitungsorgan in angemessener Frist beschlussmäßig Stellung zu nehmen und über die Abstellung etwaiger Mängel zu berichten.

(6) Das zuständige Prüfungsorgan ist über Prüfungsergebnisse regelmäßig zu unterrichten.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Kreissynodalrechnungsausschuss sowie Kreissynodalrechnerin und Kreissynodalrechner sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den zu prüfenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte sowie die Vorlage oder Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, haben die mit der Prüfung Beauftragten das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sofern es für die Prüfung notwendig ist, können sie verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihnen die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einen maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2001

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

**Richtlinien für die Fortbildung
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Az.: 13-2-4-4

Düsseldorf, 16. November 2001

Die Kirchenleitung hat am 21. September 2001 die nachstehenden „Richtlinien für die Fortbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

§ 1

Grundsätze

(1) Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat zu bezeugen, erfordert die sachgemäße und gegenwartsnahe Ausrichtung aller kirchlichen Dienste.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darum Fortbildung für die Qualität der Berufstätigkeit notwendig.

Die Berechtigung und Verpflichtung zur Fortbildung ist jeweils für die verschiedenen Berufsgruppen im Einzelnen zu regeln. Dabei sind Angebote einer integrierten Fortbildung gesondert auszuweisen.

(3) Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist Fortbildung zur Befähigung und Zurüstung für ihre Arbeit notwendig. Ihnen ist die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 2

Zweck und Inhalt der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung ist es, allen in der Kirche Mitarbeitenden zu helfen, ihren Dienst auf der Grundlage des christlichen Glaubens und entsprechend dem Auftrag der Kirche wahrzunehmen und sie für besondere Aufgaben zu befähigen.

(2) Die Fortbildung soll die in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitern und vertiefen. Sie soll der kirchlichen Praxis dienen und den Mitarbeitenden zur Klärung ihrer Berufsrolle und ihres theologischen Selbstverständnisses helfen.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen haben einen fachlichen Schwerpunkt und integrieren Elemente der Persönlichkeitsbildung. Zur Fortbildung gehören auch die geistliche Zurüstung, Formen gemeinsamen Lebens, Praxisberatung und Förderung der Teamfähigkeit.

(4) Von der Fortbildung zu unterscheiden sind Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen, die zur Ergänzung und Erweiterung der Berufsbefähigung führen. Sie sind für die verschiedenen Berufsgruppen im Einzelnen zu regeln.

§ 3

Kosten der Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt – unbeschadet der Leistungen durch andere Rechtsträger – für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, für die sie zuständig ist, Haushaltsmittel zur Verfügung.

(2) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Fortbildungsveranstaltung soll grundsätzlich in angemessener Weise an den Kosten beteiligt werden. Anstellungsträger können auch Fahrtkosten übernehmen.

(3) Für ehrenamtlich Mitarbeitende sollen die Kosten von der entsendenden Stelle übernommen werden.

§ 4

Durchführung der Fortbildung

In den jeweiligen Verordnungen für die einzelnen Berufsgruppen sollen Bestimmungen enthalten sein über das Maß der Verpflichtung sowie über die jährliche Dauer der Fortbildung.

**Satzung des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Barmen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Barmen hat auf ihrer Tagung am 18. November 2000 auf Grund der Artikel 152 (Fachausschüsse) und 155 (Satzungen) der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Diakonische Werk Barmen arbeitet eng mit den diakonischen Einrichtungen zusammen. Die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Elberfeld wird im Rahmen der übrigen Kooperationen weiterentwickelt.

§ 1

Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Barmen ist der Kirchenkreis Barmen.

Fortsetzung Seite 399

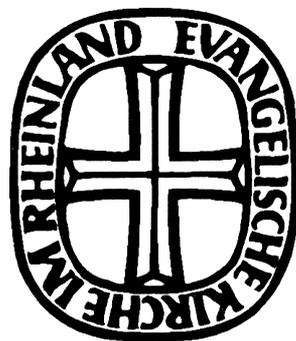
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

141. Jahrgang

2000

Nr. 1-12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2000

A

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten ... S. 41

Aktualisierung der „Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten“ ... S. 57

Altersteildienstregelung ... S. 284

Änderung der Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen ... S. 167

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer ... S. 41

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für geringfügig Beschäftigte Vom 25. Mai 2000 ... S. 191

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ... S. 153

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ... S. 326

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der nebenamtlichen Kirchenmusiker ... S. 326

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung ... S. 326

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ... S. 37

Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Aussetzung der Zuwendungszahlung 1999 für die NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH

Vom 25. Oktober 1999 ... S. 37

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter

Vom 25. Oktober 1999 ... S. 38

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Vom 25. Oktober 1999 ... S. 38

Angebot ... S. 229

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 29. März 2000 ... S. 153

Auslagenersatz, Werbungskosten und geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit Telekommunikation des Arbeitgebers ... S. 167

Ausscheiden aus dem Dienst

Jung, Christina, Pfarrerin S. 162

Schneider-Harpprecht, Dr. Christoph S. 292

B

Beihilfen

Beihilferechtliche Anerkennung von Psychotherapeutischen Behandlungen ... S. 233

Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod ... S. 39

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages ... S. 41

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Bekanntmachung des Höchstbetrages ... S. 327

Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ... S. 289

Berichtigung zum KABI 1/2000 ... S. 66

Berichtigung zum KABI 7/2000 ... S. 254

Berichtigung zum KABI 8/1999 ... S. 66

Berichtigung zum KABI Nr. 3/2000 ... S. 149

Berichtigung zum KABI Nr. 3/2000 ... S. 190

Berichtigung zum KABI Nr. 4/2000 ... S. 166

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst ... S. 116

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst ... S. 283

Berufungen in den Probendienst ... S. 115

Berufungen in den Probendienst ... S. 283

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern

Ahrens, Sabine S. 59

Ahrens, Martin S. 247

Albrecht, Christof S. 247

Albrecht, Ulrike S. 247

Back-Bauer, Susanne S. 247

Banik, Helmut S. 247

Bell, Dr. Desmond S. 187

Benedens, Helmut S. 342

Benninghaus, Dietrich S. 31

Blaschta, Jens S. 224

Brandner, Doerthe S. 93

Breer, Christoph S. 224

Breihan, Michaela S. 187

Burdinski, Manfred S. 31

Conrad, Stefan S. 31

Dahl, Ingeborg S. 187

Denker, Jochen S. 224

Dielmann, Christoph S. 161

Dittkist, Martina S. 187

Engelschalk, Andreas S. 224

Flöth-Paulus, Frauke S. 59

Fürhoff, Jörg S. 145

Gallus, Siglinde S. 119

Geese, Claudia S. 145

Geiger, Siegrid S. 290

Gerhardt, Joachim S. 342

Graupner, Ulrike S. 93

Greve, Marion S. 119

Hamburger, Brigitte S. 145

Hannemann, Andreas S. 343

Happe, Sabine S. 318

Helbig, Christoph S. 247

Herwig, Dr. Thomas S. 119

Heymer, Björn S. 59

Hoffmann, Herwig S. 187

Hohmann, Christian S. 318

Holzhüter, Marion S. 145

Horstmann, Kai S. 187

Hüls, Stephan S. 224

Ittmann, Dr. Norbert S. 342
 Jeschke, Dr. Dieter S. 187
 Kiehn, Claudia S. 145
 Kirchhöfer, Ute S. 187
 Klumb, Astrid S. 290
 Koch-Torjuul, Almuth S. 93
 Körber, Carsten S. 161
 Kuhlendahl, Michaela S. 161
 Lecke, Claudia S. 93
 Lindecken, Werner S. 343
 Lütgendorf, Jochen S. 161
 Manderla, Eva S. 161
 Margardt, Reiner S. 59
 Meier, Erika S. 145
 Melchert, Bernd S. 290
 Müller, Dagmar S. 342
 Ney, Iris S. 224
 Niesel, Volker S. 93
 Peglau, Dorothee S. 224
 Pistorius, Dietmar S. 161
 Preis, Volkher S. 342
 Puschke, Christian S. 247
 Raff, Angelika S. 224
 Rauber, Marion S. 318
 Raunig, Ernst S. 161
 Reinzhagen, Bernd S. 247
 Roth, Bettina S. 93
 Roth, Ekkehard S. 224
 Rönchen, Markus S. 119
 Schäfer, Kai S. 247
 Schellberg, Vera S. 290
 Schiel, Karin S. 342
 Schneider, Andreas S. 342
 Scholz, Britta S. 342
 Seeliger, Friederike S. 31
 Siedow, Christine S. 119
 Sohn, Jürgen S. 342
 Sommer, Gernold S. 224
 Stolte, Annette S. 59
 Straka, Michael S. 342
 Tetz, Henrike S. 187
 Thummes, Arne S. 342
 Tiemann, Steffen S. 247
 Tobisch, Sabine S. 31
 Torjuul, Sven-Gunnar S. 93
 Von Grumbkow, Gebhard S. 224
 Von Grumbkow, Gebhard S. 247
 Weber-Ritzkowsky, Matthias S. 59
 Weiser, Ute S. 224
 Werner, Thomas S. 342
 Wirths, Ruth S. 161
 Zielezinski, Bernd S. 247

Berufen / Ernannnt Beamtenstellen

Angermund, Michael, Kirchenverwaltungsrat S. 93
 Assing, Alexandra, Kirchenverwaltungs-Inspektorin S.291
 Beeker, Reinhard, Oberstudienrat i. K. S. 187, 225
 Bergweiler, Hans-Joachim, Kirchenverwaltungs-Amtmann S. 145
 Bier, Volker, Pastor im Sonderdienst S. 93
 Blasberg, Corinna, Landeskirchen-Inspektorin S. 225
 Börnke, Klaus-Joachim, Pastor im Sonderdienst S.248
 Buchmüller-Brand, Anja, Pastorin im Sonderdienst S.248

Büscher, Angelika, Lehrerin i. K. S. 225
 Csöff, Gertrud Sofia, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Dembek, Ulrike, Landeskirchen-Hauptsekretärin S. 31
 Deußen, Christoph, Oberstudienrat i. K. S. 31
 Deussen, Gerhard, Studiendirektor i. K. S. 225
 Dietrich-Wojahn, Christine, Studienrätin i. K. S. 225
 Dotzauer, Hans-Werner, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 94
 Dörner, Harald, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 187
 Dreßler, Katja, Kirchenverwaltungs-Inspektorin S. 145
 Ebert, Ina, Kirchengemeinde-Oberinspektorin S.248
 Ebert, Stefan, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 187
 Engels, Peter, Oberstudienrat i. K. S. 31
 Engers, Carmen, Pastorin im Sonderdienst S.248
 Erben, Stefanie, Kirchenverwaltungs-Amtfrau S.343
 Erben, Stefanie, Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin S. 94
 Eumann, Elke, Kirchengemeinde-Amtsinspektorin S. 145
 Eumann, Jörg, Kirchengemeinde-Amtmann S. 94
 Eumann, Jürgen, Kirchenverwaltungs-Amtmann S. 145
 Fichtner, Torsten, Kirchenverwaltungs-Inspektor S. 94
 Fischer, Dr. Rainer, Pastor im Sonderdienst S. 119
 Friedhoff, Friedrich, Oberstudienrat i. K. S. 60
 Fröhlich, Jürgen, Kirchengemeinde-Amtmann S. 145
 Füten, Heinz Gerd, Landeskirchen-Amtmann S. 94
 Gälzer, Harald, Kirchenoberverwaltungsrat S. 161
 Gans, Hubert, Oberstudienrat i. K. S. 94
 Gelf, Erich, Landeskirchen-Verwaltungsdirektor S.319
 Gerlach, Herbert, Kirchenverwaltungsrat S. 145
 Gerle, Michael, Kirchengemeinde-Amtmann S. 119
 Gerling, Rainer, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S.291
 Goßmann, Berthold, Oberstudienrat i. K. S.291
 Grünschloß, Lydia, Pastorin im Sonderdienst S.291
 Guddat, Rainer, Landeskirchen-Oberverwaltungsrat S. 94
 Gundalin, Jürgen, Pastor im Sonderdienst S. 94
 Haaser, Astrid, Kirchenverwaltungs-Amtfrau S.291
 Harrison, Birgit, Lehrerin i. K. S.248
 Heckel, Jutta, Pastorin im Sonderdienst S.291
 Heidrich, Sascha, Kirchenverwaltungs-Inspektor S. 145
 Heller, Jochen, Kirchenverwaltungs-Amtmann S. 146
 Henn, Klaus-Peter, Dozent beim Pädagogisch-Theologischen Institut S. 94
 Henrich, Andreas, Kirchenverwaltungs-Inspektor S.291
 Henrich, Andreas, Kirchenverwaltungs-Sekretär S. 60
 Hermsdorff, Klaus-Dieter, Oberstudienrat i. K. S. 60
 Herzog, Hans, Pastor im Sonderdienst S.291
 Heucher, Karin, Pastorin im Sonderdienst S.248
 Hieronimus, Antje, Kirchenrechtsrätin S. 146
 Hilbricht, Christian, Pastor im Sonderdienst S.291
 Hildner, Thomas, Kirchenverwaltungs-Amtmann S. 31
 Hinterthür, Dirk, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 161
 Hintsch, Rolf, Kirchengemeinde-Amtmann S. 146
 Hoffmann, Iris, Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin S. 31
 Hoffmann, Iris, Kirchenverwaltungs-Inspektorin S. 187
 Hoffmann, Martina, Landeskirchen-Amtfrau S. 94
 Hofmann, Erich, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 146
 Hund, Friedemann, Kirchenverwaltungs-Obersekretär S.291
 Jansen, Marianne, Kirchengemeinde-Amtsärztin S. 146
 Jansen, Yvonne, Landeskirchen-Inspektorenanwärterin S.248
 Kammeier, Petra, Studienrätin z. A. i. K. S.291
 Kampfhöfner, Gerhard, Kirchen-Oberverwaltungsrat S. 31
 Kautz, Thomas, Pastor im Sonderdienst S. 146
 Keuchel, Rolf, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 94
 Keuer, Brigitte, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Kiener, Ellen, Pastorin im Sonderdienst S. 60
 Kirstein, Petra, Kirchengemeinde-Oberinspektorin S.248

Kistenbrügge, Armin, Pastor im Sonderdienst S.248
 Kluge, Katharina, Studienrätin z. A. i. K. S.248
 Knoth, Dieter, Kirchenoberverwaltungsrat S. 60
 Konrad, Manfred, Landeskirchen-Verwaltungsrat S. 94
 Kölling, Marion, Oberstudienrätin i. K. S. 31
 Köppen, Ralf, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 146
 Kötter, Reinhold, Pastor im Sonderdienst S. 119
 Krauth-Zirk, Dagmar, Pastorin im Sonderdienst S.319
 Kreuzeler, Hans Georg, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 94
 Mahlke, Anja, Studienrätin z. A. i. K. S.291
 Marzusch, Heike, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Mathy, Peer, Lehrer z. A. i. K. S. 31
 Matser, Herma, Kirchen-Oberverwaltungsrätin S. 60
 Meinköhn, Boy, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 94
 Meis, Ekkehard, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 94
 Meister-Lucht, Ulrike, Studiendirektorin i. K. S. 225
 Melchior, Christoph, Pastor im Sonderdienst S. 319
 Metzging, Dr. Andreas, Landeskirchen-Archivratr S. 343
 Michel, Rainer, Studiendirektor i. K. S. 94
 Müller, Holger, Landeskirchen-Inspektor z.A. S. 343
 Münter, Karsten, Landeskirchen-Amtmann S. 119
 Naumann, Elke Wibke, Pastorin im Sonderdienst S. 248
 Nettelbeck, Gabriele, Kirchengemeinde-Oberinspektorin S. 291
 Neubert, Dorothee, Pastorin im Sonderdienst S. 291
 Neuser, Anja, Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin S. 60
 Neuser, Anja, Kirchenverwaltungs-Inspektorin S. 94
 Nießen, Jutta, Lehrerin z. A. i. K. S. 291
 Nöthlings, Stephan, Landeskirchen-Oberinspektor S. 94
 Pabst, Thomas, Lehrer i. K. S. 225
 Posthaus, Michael, Kirchenverwaltungsamtsrat S. 119
 Pötz, Annette, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin S. 94
 Prange, Alexander, Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit S. 94
 Prange, Alexander, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 343
 Prein, Panja, Lehrerin z. A. i. K. S. 248
 Prengel, Matthias, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 94
 Preutenborbeck, Christian, Kirchenverwaltungs-Inspektor S. 94
 Reiff, Martin, Kirchenverwaltungsrat S. 94
 Rieger, Alexandra, Kirchenverwaltungssekretärin S. 31
 Romagno, Susanne, Landeskirchen-Inspektorin S. 119
 Röhm, Eckhard, Pastor im Sonderdienst S. 319
 Sattler, Herbert, Kirchengemeinde-Amtsrat S. 60
 Sawitzki, Birgit, Kirchenverwaltungs-Amtsärztin S. 60
 Scheer, Karin, Pastorin im Sonderdienst S. 292
 Scheffner, Uwe, Oberstudienrat i. K. S. 31
 Schmidt, Peter, Kirchengemeinde-Amtsrat S. 60
 Schmitt, Thomas, Kirchengemeinde-Obersekretär S. 146
 Schmitz, Christina, Kirchengemeinde-Oberinspektorin S. 225
 Schneider, Axel, Studiendirektor i. K. S. 248
 Schneider, Rolf, Studiendirektor i. K. S. 292
 Schnitzler, Frank, Lehrer i. K. S. 225
 Scholl, Udo, Oberstudienrat i. K. S. 248
 Schramm, Günter, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 94
 Schrey, Hans-Richard, Landeskirchen-Verwaltungsrat S. 225
 Schultze, Christiane, Kirchengemeinde-Hauptsekretärin S. 94
 Schützer, Gerhild, Kirchengemeinde-Inspektorin S. 248
 Seim, Andrea, Pastorin im Sonderdienst S. 292
 Seim, Michael, Pastor im Sonderdienst S. 292
 Seven, Corinna, Kirchenverwaltungs-Amtfrau S. 187
 Söhngen, Margit, Kirchenverwaltungs-Amtsärztin S. 161

Staßen, Holger, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 119
 Steege-Gast, Daniela, Studienrätin i. K. S. 94
 Stehlgens, Meike, Lehrerin z. A. i. K. S. 249
 Steinfeld, Jürgen, Kirchengemeinde-Oberamtsrat S. 60
 Steiniger, Torsten, Oberstudienrat i. K. S. 60
 Steppan, Kristin, Kirchenrechtsrätin S. 146
 Stütz, Michael, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 225
 Strutz, Hans-Harald, Landeskirchen-Verwaltungsrat S. 119
 Stückrath, Martin, Kirchenverwaltungs-Amtmann S. 319
 Thölke, Ulrike, Pastorin im Sonderdienst S. 343
 Thrun, Dirk, Landeskirchen-Oberinspektor S. 225
 Träger, Uwe, Pastor im Sonderdienst S. 292
 Treptow, Dirk, Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor S. 292
 Von der Heide, Jochen, Kirchengemeinde-Amtmann S. 94
 Von Grumbkow, Gebhard, Pastor im Sonderdienst S. 94
 Von Krüchten, Ines, Landeskirchen-Amtfrau S. 94
 Von Oberg, Ursel, Kirchenverwaltungs-Amtfrau S. 31
 Walinsky, Claudia, Studienrätin z. A. i. K. S. 249
 Weber, Gerd, Studienrat z. A. i. K. S. 249
 Wegener, Lothar, Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor S. 161
 Wegener, Lothar, Kirchenverwaltungs-Inspektor S. 292
 Weil, Christiane, Kirchengemeinde-Oberamtsärztin S. 292
 Wilke, Britta, Kirchengemeinde-Amtfrau S. 292
 Winkler, Dr. Klaus, Oberstudiendirektor i. K. S. 31
 Wyneken, Barbara, Lehrerin z. A. i. K. S. 31
 Zaremba, Beatrix, Kirchengemeinde-Oberinspektorin S. 292
 Zirk, Holger, Pastor im Sonderdienst S. 319
 Zumbro-Neuberger, Liesel, Pastorin im Sonderdienst S. 32

Bestätigungen

Cervigne, Charles, 1. Stellvertreter des Skriba S. 187
 Corts, Hans-Joachim, Superintendent S. 248
 Decker-Huppert, Elfi, 1. Stellvertreterin des Skriba S. 248
 Diederich, Heike, Skriba S. 225
 Dörr, Dieter, 1. Stellvertreter des Skriba S. 31
 Dutzmann, Dr. Martin, Superintendent S. 248
 Fey, Ernst, Superintendent S. 248
 Flöth-Paulus, Frauke, Skriba S. 343
 Gerritsmann, Wilhelm, 1. Stellvertreter d. Skriba S. 248
 Giesen, Iris, 2. Stellvertreterin des Skriba S. 248
 Heering, Michael, Superintendent S. 31
 Heiter, Sabine S. 248
 Henrich, Jörg-Walter, 2. Stellvertreter des Skriba S. 343
 Hirzel, Annette, 1. Stellvertreterin der Skriba S. 248
 Hörpel, Horst, Skriba S. 31
 Hörpel, Horst, Superintendent S. 343
 Hübner, Dr. Thomas, Superintendent S. 31
 Johenneken, Gerhard, Skriba S. 248
 Knopp, Wolfgang, 1. Stellvertreter des Skriba S. 31
 Lagoda, Ekkehard, Skriba S. 60
 Landau, Siegfried, Skriba S. 248
 Lang, Walter, Assessor S. 31
 Lenz, Joachim, 1. Stellvertreter des Skriba S. 31
 Moritz, Peter, Skriba S. 248
 Oßwald, Cornelia, Superintendentin S. 319
 Pape, Mathias, Assessor S. 31
 Peitner, Elisabeth, Skriba S. 248
 Pistorius, Christoph, Superintendent S. 225
 Poller, Wolfgang, 2. Stellvertreter des Skriba S. 248

Reinhardt, Karin, 2. Stellvertreterin des Skriba S. 60
 Rief, Johanna-Martina, Superintendentin S. 31
 Royek, Editha, Skriba S. 248
 Rössler, Susanne, 2. Stellvertreterin des Skriba S. 187
 Sannig, Jens, Assessor S. 187
 Schaaf, Georg-Christoph, 2. Stellvertr. d. Skriba S. 31
 Schick, Karl, Superintendent S. 248
 Scholl, Sibylla, 2. Stellvertreterin des Skriba S. 248
 Stoffel, Manfred, Skriba S. 343
 Struß, Wolfgang, Assessor S. 31
 Vogel, Andrea, Skriba S. 248
 Wawra, Reinhold, 2. Stellvertreter des Skriba S. 31
 Wefers, Hans-Joachim, 1. Stellvertreter d. Skriba S. 60
 Weyer, Christian, Assessor S. 31
 Wolf, Arno, 2. Stellvertreter des Skriba S. 31
 Zimmermann, Markus, Assessor S. 248

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2000 ...
 S. 77

E

Empfehlungen bei Erneuerungen von Heizungsanlagen ...
 S. 234

Empfehlungen zum Umgang mit Energie ... S. 142

Erhaltung und Nutzung sanierungsbedürftiger Kirchen
 ... S. 198

Entlassen

Ahrens, Martin, Pastor im Sonderdienst S. 249
 Ahrens, Sabine, Pastorin im Sonderdienst S. 120
 Banik, Helmut, Pastor im Sonderdienst S. 249
 Basse, Volker, Pfarrer im Probedienst S. 343
 Benninghaus, Dietrich, Pastor im Sonderdienst S. 60
 Breer, Christoph, Pastor im Sonderdienst S. 249
 Breihan, Michaela, Pastorin im Sonderdienst S. 225
 Büniger, Hartmut, Pastor im Sonderdienst S. 319
 Burdinski, Manfred, Pastor im Sonderdienst S. 60
 Conrad, Stefan, Pastor im Sonderdienst S. 60
 Edinger, Frank, Pfarrer z. A. S. 343
 Engers, Carmen, Pfarrerin im Probedienst S. 319
 Flöth-Paulus, Frauke, Pastorin im Sonderdienst S. 60
 Funkschmidt, Kai, Pfarrer im Probedienst S. 292
 Gallus, Siglinde, Pastorin im Sonderdienst S. 146
 Geiger, Siegrid, Pastorin im Sonderdienst S. 319
 Gericke, Elke, Pastorin im Sonderdienst S. 146
 Goll, Hans Walter, Pfarrer S. 249
 Graupner, Ulrike, Pastorin im Sonderdienst S. 60
 Greve, Marion, Pastorin im Sonderdienst
 Günther, Ralf, Pastor im Sonderdienst S. 32
 Happe, Sabine, Pastorin im Sonderdienst S. 319
 Heckel, Jutta, Pfarrerin im Probedienst S. 319
 Herwig, Dr. Thomas, Pastor im Sonderdienst S. 120
 Heymer, Björn, Pastor im Sonderdienst S. 60
 Hilbricht, Christian, Pfarrer im Probedienst S. 319
 Hohmann, Christian, Pastor im Sonderdienst S. 319
 Holzhüter, Marion, Pastorin im Sonderdienst S. 146
 Hüls, Stephan, Pastor im Sonderdienst S. 249
 Jeschke, Dr. Dieter, Pastor im Sonderdienst S. 187
 Kames, Andrea, Pfarrerin im Probedienst S. 249
 Kammann, Karin, Pastorin im Sonderdienst S. 146
 Kiehn, Claudia, Pastorin im Sonderdienst S. 161
 Killmann, Udo, Pfarrer S. 146
 Kinder, Angelika, Pastorin im Sonderdienst S. 120

Kirchöfer, Ute, Pastorin im Sonderdienst S. 249
 Kistenbrügge, Armin, Pfarrer im Probedienst S. 120
 Koch-Torjuul, Almuth, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Koßmann, Frederik, Pfarrer im Probedienst S. 319
 Lakermann, Arndt, Pastor im Sonderdienst S. 146
 Lecke, Claudia, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Löschcke, Dr. Eberhard, Pastor im Sonderdienst S. 32
 Margardt, Reiner, Pastor im Sonderdienst S. 94
 Meckelburg, Sabine, Pfarrerin im Probedienst S. 120
 Melchior, Christoph, Pfarrer im Probedienst S. 319
 Mennecken, Simone, Pfarrerin im Probedienst S. 343
 Meyer, Dirk, Pfarrer im Probedienst S. 343
 Neuschäfer, Reiner Andreas, Pfarrer im Probedienst S.
 343
 Niesel, Volker, Pastor im Sonderdienst S. 146
 Noll, Heidi, Pfarrerin im Probedienst S. 32
 Peglau, Dorothee, Pastorin im Sonderdienst S. 249
 Pfaffenholz, Dagmar, Pfarrerin im Probedienst S. 249
 Plaatje-Fricke, Britta, Pfarrerin im Probedienst S. 319
 Raape, Thomas, Pfarrer im Probedienst S. 249
 Raff, Angelika, Pastorin im Sonderdienst S. 225
 Reimann, Ralf Peter, Pastor im Sonderdienst S. 94
 Reinzhagen, Bernd, Pastor im Sonderdienst S. 292
 Rhein, Markus, Kirchengemeinde-Amtsinspektor S. 32
 Roth, Bettina, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Roth, Ekkehard, Pastor im Sonderdienst S. 225
 Rönchen, Markus, Pastor im Sonderdienst
 Rudolph, Vera Brigitte, Pfarrerin im Probedienst S. 319
 Rudolph, Vera Brigitte, Pfarrerin im Probedienst S. 343
 Schaae, Silvia, Pfarrerin im Probedienst S. 146
 Schäfer, Kai, Pastor im Sonderdienst S. 249
 Schellberg, Vera, Pastorin im Sonderdienst S. 292
 Schick, Claudia, Lehrerin i. K. S. 249
 Schmidt, Heike, Pfarrerin S. 94
 Schmidt, Dieter, Kirchenverwaltungs-Oberinspektor S. 146
 Scholte-Reh, Angelika, Pastorin im Sonderdienst S. 249
 Seeliger, Friederike, Pastorin im Sonderdienst S. 60
 Seim, Andrea, Pfarrerin im Probedienst S. 319
 Siedow, Christine, Pastorin im Sonderdienst S. 120
 Sommer, Gernold, Pastor im Sonderdienst S. 225
 Stattaus, Eva, Pastorin im Sonderdienst S. 292
 Stolte, Annette, Pastorin im Sonderdienst S. 94
 Tänzer, Knut, Pfarrer z. A. S. 146
 Tetz, Henrike, Pastorin im Sonderdienst S. 225
 Tobisch, Sabine, Pastorin im Sonderdienst S. 60
 Torjuul, Sven-Gunnar, Pastor im Sonderdienst S. 94
 Von Grumbkow, Gebhard, Pastor im Sonderdienst S.
 249
 Weber, Anette, Pfarrerin S. 146
 Weber-Rithkowsky, Pastor im Sonderdienst S. 94
 Weiser, Ute, Pastorin im Sonderdienst S. 249
 Winkler, Jörg, Pfarrer im Probedienst S. 343
 Winter, Helge, Pastorin im Probedienst S. 319
 Wirths, Ruth, Pastorin im Sonderdienst S. 187
 Woland, Carsten, Pfarrer im Probedienst S. 343
 Wollnik, Karin, Studienrätin i. K. S. 249
 Zielezinski, Bernd, Pastor im Sonderdienst S. 249
 Zierz, Ines, Studienrätin i. K. S. 249

**Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur
 öffentlichen Wortverkündigung und Sakraments-
 verwaltung**

Kosin, Eva S. 59

Erwerb von Oikokreditanteilen ... S. 169

F

Festsetzung des Bemessungsfaktors für die jährliche Sonderzuwendung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ... S. 326

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2001 ... S. 255

Fortbildung – s. Lehrgänge

Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland ... S. 316

Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland ...S. 107

Fürbitte für die 5. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 10. November 2000 in Braunschweig ... S. 231

G

Generalversammlung 2000 der Bank für Kirche und Diakonie eG ... S. 118

H

Hanns-Jursch-Preis ... S. 144

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2000 ... S. 53

Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung ... S. 255

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1998/1999 ... S. 77

K

Kanzelabkündigung für Ostersonntag, den 23. April 2000 ... S. 70

Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2000 und den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2000 zur 42. Aktion Brot für die Welt ... S. 302

Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2000 zur 42. Aktion Brot für die Welt ... S. 302

Kanzelabkündigung zum Sonntag, den 19. März 2000 bis einschließlich Ostermontag, den 24. April 2000 ... S. 69

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) Vom 14. Januar 2000 ... S. 72

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) Vom 14. Januar 2000 ... S. 73

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom 14. Januar 2000 ... S. 72

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz)

Vom 14. Januar 2000 ... S. 74

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 14. Januar 2000 ... S. 70

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 14. Januar 2000 ... S. 70

Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland (Auslandsmitgliedschaftsgesetz) Vom 14. Januar 2000 ... S. 71

Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 14. Januar 2000 ... S. 71

Kirchensiegel

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels ... S. 92

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel ... S. 59

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln ... S. 59

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels ... S. 118

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels ... S. 160

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel ... 246

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels ... S. 289

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels ... S. 318

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels ... S. 341

Kirchenmusiker

Prüfung für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 16.–21. Februar 2001 ... S. 245

Richtlinien über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ... S. 45

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker ... S. 90

Kirchensteuergesetze

Gleichlautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer Vom 19. Mai 1999 ... S. 43

Kirchensteuerbeschlüsse **hier**: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2000 ... S. 42

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2001

hier Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte ... S. 336

Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren in Namibia ... S. 58

Kolloquium für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ... S. 29

L

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2001 ... S. 269

Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge ... S. 117

Lehrgänge / Tagungen

Aufbauausbildung 2001 ... S. 284

Bücherei Grundkurs ... S. 160

- Ergänzung zum Fortbildungsprogramm 2000 ... S. 57
 „Fit für Medien und Kommunikation“ FFFZ-Fortbildungsprogramm ... S. 92
 Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (FeA) ... S. 77
 Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (FeA-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2000 ... S. 78
 Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst ... S. 243
 Fortbildungslehrgänge und Rüstzeit für Küsterinnen und Küster ... S. 91
 Fortbildungsprogramm 2001 der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nachträge zum gedruckten Prospekt ... S. 341
 Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2000 ... S. 57
 Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen 2000 ... S. 91
 Generalversammlung 2000 der Bank für Kirche und Diakonie eG ... S. 118
 Studienfahrt des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland ... S. 117
 Tagung der Landessynode 2001 ... 325
 Verwaltungslehrgang IIb 2001/2002 ... S. 198
 Zusatzausbildung „Theologische Übergangsbeauftragte – Change-Agents“ ... S. 169
 1. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union ... S. 106
 130. Jahrestagung des Verbandes Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland e.V. ... S. 117

Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland ... 81

Literaturhinweise

S. 65, 125, 148, 165, 229, 253, 322, 348

- Liturgischer Kirchenkalender 2000/2001 ... S. 271
 Lohnsteuerliche Behandlung des Ersatzes der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von Amts- und Wartezimmern, innerhalb der Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen ... S. 76

M

Merkblatt zur Besetzung von Schulpfarrstellen für die Anstellungskörperschaften (Leitungsorgane), Bezirksbeauftragte, Schulreferentinnen/Schulreferenten und für die Bewerberinnen und Bewerber ... 302

N

- Namensänderung des Kirchenkreises Gladbach ... S. 58
 Neuordnung des Spendenrechts ... S. 171

O

Ordinationen

- Almbaum, Judith, Pfarrerin z. A. S. 342
 Auras, Jochen, Predigthelfer S. 145
 Bauman, Mirjam, Pfarrerin z. A. S. 224
 Bell, Dr. Desmond, Pfarrer S. 247
 Bergfeld, Thomas, Pfarrer z. A. S. 93
 Berghaus, Johannes, Pfarrer z. A. S. 93
 Besel, Andrea, Predigthelferin S. 318
 Bierei, Carsten, Vikar S. 145
 Bock, Martin, Pfarrer z. A. S. 93
 Bork, Ina, Pfarrerin z. A. S. 161
 Boury, Franziska, Pfarrerin z. A. S. 247
 Boxnik, Waltraud, Predigthelferin S. 31
 Börner, Ulf, Predigthelfer S. 59
 Brödner, Florian, Pfarrer z. A. S. 161
 Brücker, Karsten, Pfarrer z. A. S. 318
 Busch, Ruthild, Pfarrerin z. A. S. 224
 Clasen, Corinna, Pfarrerin z. A. S. 290
 Daub, Anja, Predigthelferin S. 161
 De Haan, Kai, Pfarrer z. A. S. 31
 De Haan, Silke, Pfarrerin z. A. S. 31
 Denker, Judith, Pfarrerin z. A. S. 224
 Ditthardt, Marx, Pfarrer z. A. S. 31
 Driesen, Hermann, Predigthelfer S. 342
 Dröge, Harald, Pfarrer z. A. S. 224
 Dürr, Sabine, Pfarrerin z. A. S. 224
 Ehrhardt, Andrea, Pfarrerin z. A. S. 290
 Eichner, Jens, Pfarrer z. A. S. 119
 Eickhoff, Dr. Jörg, Pfarrer z. A. S. 224
 Elis-Haarmann, Sigrid, Pfarrerin z. A. S. 93
 Epperlein, Bilke, Predigthelferin S. 318
 Eschbach, Stefanie, Pfarrerin z. A. S. 342
 Esche, Eva-Maria, Pfarrerin z. A. S. 342
 Fermor, Dr. Gotthard, Pfarrer z. A. S. 290
 Föste, Stefan, Pfarrer z. A. S. 247
 Gäbel, Georg, Pfarrer z. A. S. 290
 Gaever, Horst, Pfarrer z. A. S. 342
 Gaever, Martin, Pfarrer z. A. S. 290
 Gerhardt, Wolfgang, Pfarrer z. A. S. 224
 Gmelin, Katharina, Pfarrerin z. A. S. 318
 Göhl, Karin, Pfarrerin z. A. S. 59
 Götte, Claudia, Pfarrerin z. A. S. 290
 Haarmann, Michael, Pfarrer z. A. S. 93
 Harms, Marc-Albrecht, Pfarrer z. A. S. 119
 Härter, Karin Rosemarie, Predigthelferin S. 342
 Hasenkamp-Glitz, Sonnhild, Predigthelferin S. 342
 Hassenpflug, Anorthe, Pfarrerin z. A. S. 224
 Heck, Michael, Predigthelfer S. 93
 Heinrich, Sabine, Pfarrerin z. A. S. 119
 Hensel, Arne, Pfarrer z. A. S. 224
 Hinrichs, Tina, Pfarrerin z. A. S. 224
 Hintz, Guido, Pfarrer z. A. S. 318
 Hoffmann, Martin, Pfarrer z. A. S. 290
 Holle, Ulrike, Predigthelferin S. 119
 Houba, Volker, Pfarrer z. A. S. 224
 Ingenbold, Wolfgang, Predigthelfer S. 93
 Karthäuser, Anja, Pfarrerin z. A. S. 290
 Kaspers, Rainer, Pfarrer z. A. S. 318
 Keller, Ernst Albrecht, Pfarrer z. A. S. 119
 Kenntner, Antje, Predigthelferin S. 93
 Kern, Stephan, Pfarrer z. A. S. 342
 Kiefer, Inge, Predigthelferin S. 290
 Klaus, Simone, Pfarrerin z. A. S. 342
 Kollmann-Rusch, Juliane, Vikarin S. 318

Lang-Bendszus, Karin, Pfarrerin z. A. S. 161
 Lexutt, Athina, Predigthelferin S. 93
 Lucka, Michael, Pfarrer z. A. S. 290
 Marquardt, Dorothee, Pfarrerin z. A. S. 224
 Masanek, Ivo, Pfarrer z. A. S. 318
 Matthis, Karsten, Predigthelfer S. 247
 Mayer, Sven, Pfarrer z. A. S. 342
 Minuth, Thorsten, Pfarrer z. A. S. 93
 Missal, Bert, Pfarrer z. A. S. 145
 Munkes, Jörg, Pfarrer z. A. S. 224
 Neufang, Christiane, Vikarin S. 145
 Nüllmeier, Dorothee, Pfarrerin z. A. S. 145
 Ospelkaus-Mülheims, Gabriele, Predigthelferin S. 93
 Petersen, Helge, Predigthelfer S. 224
 Petsch, Anne, Pfarrerin z. A. S. 342
 Plagge, Andreas, Pfarrer z. A. S. 247
 Popall, Sabine, Pfarrerin z. A. S. 224
 Preis, Margarete, Predigthelferin S. 290
 Preusker, Dr. Uwe Karl, Predigthelfer S. 290
 Reimann, Jürgen, Pfarrer z. A. S. 318
 Reysen, Marion, Pfarrerin z. A. S. 318
 Roschinski, Yvonne, Pfarrerin z. A. S. 224
 Rößling-Marenbach, Claudia, Pfarrerin z. A. S. 290
 Rudolph, Frank Werner, Pfarrer z. A. S. 224
 Rusch, Frank, Vikar S. 318
 Saalman, Antje, Pfarrerin z. A. S. 93
 Sander, Kai, Predigthelfer S. 145
 Schalenbach, Ulrike, Pfarrerin z. A. S. 145
 Scheffler, Heinrich, Predigthelfer S. 93
 Schirmmayer, Freimut, Pfarrer z. A. S. 31
 Schlechtweg, Doris, , Pfarrerin z. A. S. 59
 Schmidt, Dr. Michael, Predigthelfer S. 247
 Schuppener, Friederike, Pfarrerin z. A. S. 290
 Schüßler, Hartmut, Vikar, S. 145
 Schwab, Elisabeth, Pfarrerin z. A. S. 145
 Sieg, Detlef, Predigthelfer S. 342
 Siegel, Karsten, Pfarrer z. A. S. 224
 Sommerfeld, Birgit, Pfarrerin z. A. S. 224
 Sonnenberger, Dietrich, Pfarrer z. A. S. 224
 Speck, Birgit, Predigthelferin S. 342
 Stamm, Volkmar, , Pfarrer z. A. S. 59
 Steinau, Metje, Pfarrerin z. A. S. 342
 Striss, Michael, Pfarrer z. A. S. 318
 Stute, Stefanie, Pfarrerin z. A. S. 119
 Trautner, Martin, Pfarrer z. A. S. 93
 Trump, Manuela, Pfarrerin z. A. S. 290
 Van Freeden, Siemen, Pfarrer z. A. S. 290
 Weber, Dr. Jörg, Pfarrer z. A. S. 318
 Wegmann, Kirsten-Luisa, Vikarin S. 318
 Wenzel, Elisabeth, Pfarrer z. A. S. 31
 Werle, Markus, Predigthelfer S. 59
 Wiedwald, Gertrud, Predigthelferin S. 59
 Zimpel, Horst, Pfarrer z. A. S. 342
 Züchner, Stefan, Pfarrer z. A. S. 161

Ordnungen

Änderung der Schulordnung vom 25. April 1997 ... S. 28
 Änderung der Verwaltungsordnung zur Ausführung der
 Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in
 Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ... S. 327
 Landeskirchliche Bibliothek der Evangelischen Kirche im
 Rheinland; Benutzungsordnung ... S. 303
 Ordnung für den „Konvent der Krankenhauseelsorge-
 rinnen und Krankenhauseelsorger in der Evange-
 lischen Kirche im Rheinland“ ... S. 134

Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Auf-
 sicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebüh-
 renordnung der Stiftungen) ... S. 233
 Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen –
 Region Süd-West ... S. 307
 Verwaltungsordnung zur Ausführung der Versorgung über
 die Gewährleistung von Beihilfen in Krank-
 heits-, Geburts- und Todesfällen (VVz BVOAng)
 Vom 25. Januar 2000 ... S. 40

P

Pastoralkolleg „Seelsorge im Altenheim – mit Konzept und
 Profil“ ... S. 30

Pfarrstellen

Abberufungen

Blasberg, Karl-Heinz, Pfarrer S. 60
 Hackbarth, Uwe, Pfarrer S. 343
 Diening, Gottfried, Pfarrer S. 161
 Regenstein, Wilfried, Pfarrer S. 93
 Reichow, Antje, Pfarrerin S. 291
 Schnurr, Otto, Pfarrer S. 291

Aufhebung

Aachen, Kirchenkreis (12.) S. 344
 An Sieg undRhein (7.) S. 344
 Barmen, Kirchenkreis (Entlastung derSuperintendenten)
 S. 32
 Bonn, Lutherkirchengemeinde (3. Ev. Religionslehre)
 S. 250
 Düsseldorf, Friedenskirchengemeinde (1.) S. 162
 Essen-Altstadt-Mitte (1.) S. 32
 Essen-Altstadt-Nord (2.) S. 32
 Essen-Bergerhausen (3.) S. 120
 Köln-Zollstock (1.) S. 188
 Leverkusen-Wiesdorf (1.) S. 344
 Neuwied-Heddesdorf (1.) S. 226
 Ottweiler, Saarbrücken, Völklingen (7. und 15.
 Hauptamtliche Schulreferenten) S. 250
 St. Augustin-Niederpleis (2.) S. 61
 Unterbarmen-Mitte (3.) S. 226
 Velbert (7. Krankenhauseelsorge) S. 320
 Velbert-Dalbecksbaum (1.) S. 344
 Velbert-Dalbecksbaum (3.) S. 120

Ausscheiden aus dem Dienst

Schneider-Harpprecht, Dr. Christoph S. 292

Ausschreibungen

Aachen (13. Krankenhauseelsorge) S. 61
 Aachen, Kirchenkreis (15. Klinikseelsorge am
 Universitätsklinikum) S. 61
 Aachen, Kirchenkreis (15. Krankenhauseelsorge) S. 250
 Aachen, Kirchenkreis (Erteilung Religionsunterricht)
 S. 294
 An der Agger (9. Erteilung Religionsunterricht)
 An der Agger (9. Erteilung Religionsunterricht) S. 95
 An Sieg undRhein (2. Erteilung Religionsunterricht) S. 63
 Beuel, Kirchengemeinde (2.) S. 64
 Bickendorf (5.) S. 251

- Birkenfeld, Kirchenkreis (2. Erteilung Religionsunterricht) S. 120
- Bitburg (2.) S. 64
- Bonn, Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde S. 162
- Bonn, Kirchenkreis (5. Erteilung Religionsunterricht) S. 250
- Bonn, Lutherkirchengemeinde (1.) S. 121
- Braunfels (1.) S. 61
- Brebach-Fechingen (1.) S. 33
- Brüggen (2.) S. 320
- Cochem (1.) S. 96
- Daaden (2.) S. 226
- Daun, (1.) S. 97
- Duisburg-Neudorf-West (1.) S. 293
- Düsseldorf, Christus-Kirchengemeinde (1.) S. 62
- Düsseldorf, Christuskirchengemeinde (1.) S. 229
- Düsseldorf, Kirchenkreisverband (12. Schulpfarrstelle) S. 121
- Düsseldorf, Kirchenkreisverband (14. Schulpfarrstelle) S. 62
- Düsseldorf, Kirchenkreisverband (Schulreferat und Stadtakademie) S. 95
- Düsseldorf, Klarenbach-Kirchengemeinde (1.) D. 163
- Düsseldorf, Kreiskirchenverband (30. Telefonseelsorge) S. 250
- Düsseldorf, Markus-Kirchengemeinde (2.) S. 344
- Düsseldorf-Garath (2.) S. 163
- Düsseldorf-Unterrat S. 62
- Elberfeld-Ost (2.) S. 293
- Elberfeld-Ost (2.) S. 320
- Elberfeld-Ost (3.) S. 164
- Elberfeld-Ost (3.) S. 32
- Elversberg (1.) S. 63
- Eschweiler (2.) S. 96
- Essen, Stadtkirchenverband (5. Erteilung Religionsunterricht)
- Essen, Stadtkirchenverband (6. Erteilung Religionsunterricht)
- Essen, Stadtkirchenverband (6. Erteilung Religionsunterricht) S. 121
- Essen-Holsterhausen (2.) S. 33
- Ev. Schüler- und SchülerInnenarbeit im Rheinland S. 226
- Forsbach-Rösrath (3.) S. 227
- Gebhardshain S. 95
- Geldern (1.) S. 121
- Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Region Mittelrhein-Lahn S. 97
- Götterswickerham (1.) S. 146
- Heckinghausen (2.) S. 293
- Horn-Laubach-Bubach und Riegenroth S. 227
- Horn-Laubach-Bubach und Riegenroth S. 96
- Horrem S. 122
- Jülich, Kirchenkreis (3. Krankenhausseelsorge) S. 62
- Jülich, Kirchenkreis (5. Telefonseelsorge) S. 63
- Kaarst (2.) S. 33
- Ketzberg (2. Erteilung von Religionsunterricht) S. 228
- Koblenz, Kirchenkreis (Ökumene und Erwachsenenbildung) S. 63
- Köln, Stadtkirchenverband (2. Erteilung Religionsunterricht) S. 188
- Köln, Stadtkirchenverband (13. Leiter des Sozialwerkes) S. 122
- Köln, Stadtkirchenverband (15. Erteilung ev. Unterweisung) S. 251
- Köln, Stadtkirchenverband (2. Berufsschulpfarramt) S. 122
- Köln, Stadtkirchenverband (6. Krankenhausseelsorge) S. 227
- Köln, Stadtkirchenverband (7. Berufsschulpfarramt) S. 147
- Köln-Buchforst-Buchheim (1.) S. 164
- Köln-Klettenberg (1.) S. 345
- Krefeld, Gemeindeverband (6. Berufsschulpfarrstelle) S. 122
- Krefeld, Gemeindeverband (9. Erteilung Religionslehre) S. 227
- Krefeld, Kirchenkreis (2. Hälfte 5.) S. 345
- Krefeld, Pauluskirchengemeinde (2.) S. 34
- Landespfarrstelle in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste) S. 61
- Langenfeld (4.) S. 345
- Lennep (5.) S. 345
- Lennep, Kirchenkreis (9. Erteilung Religionsunterricht) S. 122
- Leun und Tiefenbach S. 293
- Leverkusen, Kirchenkreis (4. Erteilung Religionsunterricht)
- Leverkusen, Kirchenkreis (4. Erteilung Religionsunterricht) S. 227
- Leverkusen, Kirchenkreis (4. Erteilung Religionsunterricht) S. 96
- Linnich S. 33
- Linz (2.) S. 33
- Merzig (2.) S. 252
- Mettmann (2.) S. 62
- Neubrück S. 294
- Neuss-Süd (5.) S. 147
- Neuwied-Heddesdorf, Innenstadtgemeinde und Johanneskirche S. 228
- Ohligs (6. Krankenhausseelsorge) S. 123
- Ohligs, (2.) S. 96
- Ottweiler (3.) S. 346
- Ottweiler, Kirchenkreis (4. Gefängnisseelsorge) S. 251
- Overath (1.) S. 346
- Puderbach (2.) S. 98
- Ratingen (5.) S. 250
- Remscheid, Luther-Kirchengemeinde (3.) S. 251
- Rheinhausen, Christuskirchengemeinde S. 294
- Rumeln-Kaldenhausen (2.) S. 251
- Saarbrücken (Studierendenpfarrstelle) S. 33
- Schafbrücke S. 147
- Siegburg (3.) S. 227
- Siegburg (3.) S. 252
- Simmern (1.) S. 228
- Solingen und Lennep (2. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge) S. 321
- Solingen, Stadtkirchengemeinde (4.) S. 294
- Solingen, Stadtkirchengemeinde (4.) S. 97
- Speldorf (1.) S. 123
- Trier (1.) S. 188
- Troisdorf, Friedenskirchengemeinde (2.) S. 64
- Viersen (2.) S. 147
- Vohwinkel S. 163
- Volpertshausen-Weidenhausen, Vollnkirchen) S. 34
- Wadern-Losheim S. 97
- Waldbreitbach S. 346
- Waldniel, (1.) S. 121
- Wassenberg (3. Entlastung des Superintendenten) S. 164
- Wellesweiler (1.) S. 122
- Werden (1.) S. 188
- Wesel, Kirchenkreis (7.) S. 164

Wichlinghausen (4.) S. 292
 Winnigen/Mosel S. 63
 Xanten-Mörmtter (2.) S. 229

Ausschreibung

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)
 Demmin, Kirchenkreis S. 229
 Nerchau, Döben-Höfgen und Hohnstädt-Beiersdorf
 S. 253

**Errichtung von kreiskirchlichen-, Kirchenverbands-
 Pfarrstellen**

Aachen (15. Klinikseelsorge) S. 61
 An der Agger (9. Religionslehre) S. 95
 Bonn (2. Öffentlichkeitsarbeit) S. 292
 Bonn (7. Erteilung ev. Religionsunterricht) S. 250
 Köln (10. Verbandspfarrstelle christlich-islamischerDialog)
 S. 250
 Köln, Stadtkirchenverband (9. Verbandspfarrstelle)
 S. 226
 Lank (3.) S. 344
 Niederberg (6. Krankenhausseelsorge) S. 320
 Saarbrücken (6. Erteilung von Religionsunterricht) S. 250
 Simmern (3.) S. 250
 Völklingen (4. 50& Krankenhausseelsorge, 50%
 Seelsorge) S. 250
 Völklingen (6. hauptamtliche Schulreferenten) Se. 250
 Wesel (7.) S. 120

Errichtung von Gemeindepfarrstellen

Forsbach-Rösrath (3. Behindertenseelsorge) S. 226
 Nümbrecht (4.) S. 250

Freistellungen

Appelt, Wolfgang, Pfarrer S. 93
 Bödeker, Inga, Pfarrerin S. 248
 Bressler, Bärbel, Pfarrerin S. 93
 Büker-Benedens, Sabine, Pfarrerin S. 343
 Chao, Doris, Pfarrerin S. 291
 Christofzik, Iris, Pfarrerin S. 343
 Dymke, Holger, Pfarrer S. 343
 Frickenschmidt, Annette, Pfarrerin S. 93
 Glabach, Wilfried, Pfarrer S. 187
 Jetter, Dagmar, Pfarrerin S. 119
 Jetter, Manfred, Pfarrer S. 119
 König, Christoph, Pfarrer S. 119
 Krämer, Ulrich, Pfarrer S. 60
 Kreutz, Anke, Pfarrerin S. 248
 Müller, Uschi, Pfarrerin S. 291
 Riekmann, Elke, Pfarrerin S. 145
 Schlüpen, Norbert, Pfarrer S. 291
 Schmidt, Jan-Lüken, Pfarrer S. 93
 Schorsch, Thomas, Pfarrer S. 343
 Siebert, Helmut, Pfarrer S. 60
 Smidderk, Lenore, Pfarrerin S. 93
 Spieker, Gabriele, Pfarrerin S. 93
 Waskönig, Jürgen, Pfarrer S. 145

Freigestellt für den Auslandsdienst

Fleckner, Klaus S. 225

Lagoda, Ekkehard S. 187
 Veii, Angela S. 343

Übertragung von Pfarrstellen

Ahrens, Martin S. 247
 Ahrens, Sabine S. 59
 Albrecht, Christof S. 247
 Albrecht, Ulrike S. 247
 Annette Stolte S. 59
 Back-Bauer, Susanne S. 248
 Banik, Helmut S. 247
 Becker, Annemarie S. 225
 Becker, Ernst S. 224
 Becker, Uwe S. 291
 Bell, Dr. Desmond S. 187
 Benedens, Helmut S. 342
 Benninghaus, Dietrich S. 31
 Beuth, Susanne S. 93
 Blaschta, Jens S. 225
 Brandner, Doerthe S. 93
 Breer, Christoph S. 224
 Breihan, Michaela S. 187
 Burdinski, Manfred S. 31
 Busch, Christine S. 318
 Conrad, Stefan S. 31
 Dahl, Ingeborg S. 187
 Debus, Jochen S. 225
 Denker, Jochen S. 224
 Dielmann, Christoph S. 161
 Dittkrist, Martina S. 187
 Dittrich, Jürgen S. 31
 Eckes-Scheuckart, Stefanie S. 224
 Engelschalk, Andreas S. 224
 Flöth-Paulus, Frauke S. 59
 Förster-Stiel, Monika S. 224
 Fürhoff, Jörg S. 145
 Gallus, Siglinde S. 119
 Geese, Claudia S. 145
 Geiger, Siegrid S. 291
 Gerhardt, Joachim S. 342
 Gottke, Peter S. 93
 Graupner, Ulrike S. 93
 Greve, Marion S. 119
 Hamburger, Brigitte S. 145
 Hannemann, Andreas S. 343
 Happe, Sabine S. 318
 Helbig, Christoph S. 247
 Herwig, Dr. Thomas S. 119
 Heymer, Björn S. 59
 Hoffmann, Herwig S. 187
 Hoffmann, Jürgen S. 291
 Hohmann, Christian S. 318
 Holzhüter, Marion S. 145
 Horstmann, Kai S. 187
 Hüls, Stephan S. 225
 Ittmann, Dr. Norbert S. 342
 Jacobi, Bernhard S. 247
 Jacobs, Wolfgang S. 225
 Jeschke, Dr. Dieter S. 187
 Kiehn, Claudia S. 145
 Kirchhöfer, Ute S. 187
 Kleiner, Thomas S. 59
 Klumb, Astrid S. 291
 Koch-Torjuul, Almuth S. 93
 Körber, Carsten S. 161

Kuhlendahl, Michaela S. 161
 Langner, Eckhard S. 93
 Latour, Karin S. 161
 Lecke, Claudia S. 93
 Lehmann, Elisabeth S. 161
 Lindecken, Werner S. 343
 Link, Werner S. 145
 Lütgendorf, Jochen S. 161
 Manderla, Eva S. 161
 Margardt, Reiner S. 59
 Mausehund, Hanna S. 224
 Mausehund, Heiner S. 225
 Meier, Erika S. 145
 Melchert, Bernd S. 291
 Mielke, Roger S. 59
 Mölleken, Mathias S. 119
 Müller, Dagmar S. 342
 Müller-Friege, Iris S. 31
 Müller-Lange, Joachim S. 187
 Ney, Iris S. 225
 Nicolai, Christoph S. 248
 Niesel, Volker S. 93
 Peglau, Dorothee S. 224
 Pfaff-Welker, Heike S. 248
 Pistorius, Dietmar S. 161
 Pompe, Hans-Hermann S. 187
 Preis, Volkher S. 342
 Puschke, Christian S. 248
 Raff, Angelika S. 225
 Rauber, Marion S. 319
 Raunig, Ernst S. 161
 Reinzhagen, Bernd S. 248
 Roth, Ekkehard S. 225
 Roth, Bettina S. 93
 Rönchen, Markus S. 119
 Rössler-Schaake, Thomas S. 145
 Schäfer, Kai S. 248
 Schaper, Dorothee S. 291
 Schellberg, Vera S. 291
 Scherz, Sigurd S. 59
 Schiel, Karin S. 342
 Schneider, Andreas S. 342
 Scholz, Britta S. 342
 Schrader, Jens S. 248
 Schröck-Vietor, Helga S. 224
 Schulz-Hoffmann, Felicitas S. 291
 Schutte, Beate S. 145
 Schwenk-Bressler S. 31
 Schwind, Roger S. 145
 Schwirschke, Dieter S. 225
 Seeliger, Friederike S. 31
 Seibt, Friedebert S. 119
 Siedow, Christine S. 119
 Sohn, Jürgen S. 342
 Sommer, Gernold S. 225
 Steinbicker, Angelika S. 145
 Straka, Michael S. 342
 Streppel, Ralf S. 291
 Stuhlmann, Dr. Rainer S. 59
 Tetz, Henrike S. 187
 Thummes, Arne S. 342
 Tiemann, Steffen S. 247
 Tobisch, Sabine, S. 31
 Torjuul, Sven-Gunnar S. 93
 Unterberg, Wilhelm S. 247
 Vanhauer, Dirk S. 291

Volk, Hans-Jürgen, S. 59
 Vom Stein, Cornelia S. 319
 Von Grumbkov, Gebhard S. 247
 Von Grumbkow, Gebhard S. 225
 Weber-Ritzkowsky, Matthias S. 59
 Weiser, Ute S. 225
 Werner, Thomas S. 342
 Wirths, Ruth S. 161
 Wolters, Dirk S. 247
 Zielezinski, Bernd S. 247
 Zühlke, Gundula S. 145

Verlängerung der Amtszeit

Höft, Gerd S. 319
 Kluck, Michael S. 319
 Pohl, Dieter S. 93

P

Prüfungen

Prüfungen für B-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 20.–25. Oktober 2000 ... S. 67
 Bestandene Prüfungen ... S. 197
 Bestandene Prüfungen ... 283
 Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst ... S. 89
 für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst ... S. 90
 Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 1999 und Frühjahr 2000 ... S. 114
 Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2000 ... S. 268
 Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer ... S. 56

Prüfungsordnungen

Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 ...S. 1
 Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 ... S. 9
 Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 ... S. 10

R

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM ... S. 323
 Redaktionsschlussstermine im Jahr 2001 für das Kirchliche Amtsblatt ... S. 318
 Refinanzierte Versetzung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Ruhestand nach der 58er Regelung ... S. 45
 Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Kirchenmusik vom 13. März 2000 ...S. 106
 Richtlinien für die Gemeindeberatung /Organisationsentwicklung der Evangelischen Kirche im Rheinland ... S. 259

Ruhestand, Eintritt in den

- Agurks, Uwe, Pfarrer S. 120
 Altenheimer, Margret, Pfarrerin S. 187
 Bartels, Manfred, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 60
 Bartsch, Peter, Pfarrer, S. 60
 Baudisch, Gunter, Pfarrer S. 162
 Becker, Axel, Pfarrer S. 146
 Becker, Günter, Pfarrer S. 343
 Becks, Manfred, Pfarrer, S. 60
 Bendokat, Martin, Pfarrer S. 32
 Bischoff, Günther, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 162
 Botterbusch, Friedrich-Wilhelm, Pfarrer S. 343
 Brück, Horst, Kirchenverwaltungs-Amtmann S.162
 Brückmann, Manfred, Pfarrer S.146
 Buchner, Helmut, Pfarrer S.120
 Bünger, Manfred, Pfarrer S.120
 Danzeglocke, Hans-Hermann, Pfarrer S. 94
 Dettmer, Reinhard, Pfarrer i. W. S. 187
 Diederichs, Peter, Pfarrer S. 249
 Dierks, Joachim, Pfarrer, S. 61
 Dose, Dr. Kai, Pfarrer S. 343
 Dörr, Manfred, Pfarrer S. 120
 Eckel, Horst, Pfarrer, S.61
 Engels, Dr. Wolfgang, Landeskirchenrat S. 225
 Fengler, Ernst, Pfarrer S.162
 Freitag, Wolfgang, Landeskirchenrat, S. 32
 Frenzen, Susanne, Pfarrer S. 343
 Fritsch, Werner, Verwaltungsleiter S.120
 Gerbershagen, Horst, Berufsschulkatechet S.187
 Gericke, Gerhard, Pfarrer S. 249
 Graffmann, Renate, Pfarrerin S.146
 Griese, Dr. Erhard, Pfarrer S.120
 Grünschlag, Karl-Hermann, Pfarrer S.162
 Gundel, Adalbert, Pfarrer S. 249
 Günther, Ernst, Pfarrer S.187
 Gutsche, Werner, Kirchengemeinde-Amtmann S.162
 Hahn, Ulrich, Pfarrer S. 162
 Hahne, Harald, Pfarrer S.187
 Häusler, Hannelore, Superintendentin S. 61
 Herberg, Dieter, Pfarrer S. 343
 Herbold, Hans, Pfarrer S. 120
 Herhaus, Manfred, Pfarrer S.146
 Hiddemann, Gottfried, Pfarrer S.162
 Hoffmann, Udo, Pfarrer S.162
 Horstmann, Rita, Pfarrerin S.162
 Höfelmayr, Eckhard, Pfarrer S. 94
 Hundhausen, Wolfhart, Pfarrer S. 344
 Johannes, Heinrich, Pfarrer S.188
 Jonas, Gernot, Pfarrer i. W. S. 225
 Kalisch, Waldemar, Kirchen-Oberverwaltungsrat S. 61
 Kamper, Rolf, Pfarrer S.162
 Kasten, Dr. Horst, Pfarrer S. 32
 Keiling, Dr. Hanns, Landespfarrer S.120
 Kellermann, Prof. Dr. Ulrich, Pfarrer S. 32
 Kieseier, Heinz, Pfarrer S. 225
 Kießling, Hartmut, Pfarrer S.162
 Klein, Horst, Pfarrer S.146
 Klosterkötter, Wolfgang, Pfarrer S. 249
 Klumb, Erich, Pfarrer S.162>
 Knüfermann, Bernd, Pfarrer S.120
 Koch-Traeger, Ursula, Pfarrerin S.162
 Kohl, Klaus, Pfarrer S.162
 Konradt, Friedel, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 32
 Köhler, Wilhelm, Oberstudienrat i. K. S.120
 Krieger, Wolfram, Pfarrer S.120
 Krumnow, Harald, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 61
 Kuhles, Rolf, Pfarrer S.120
 Kutzbach, Hermann, Pfarrer S. 319
 Landeck, Ulrich, Pfarrer S.162
 Lausch, Egon, Landeskirchen-Oberamtsrat S. 94
 Locher, Johannes, Pfarrer S. 344
 Manecke, Dr. Dieter, Pfarrer i. W. S. 32
 Martin, Gisela, Pfarrerin S.146
 Meding, Eckhard, Gemeindevisionar Pastor S. 225
 Meyer, Friedhelm, Pfarrer S. 249
 Mummenhoff, Rainer, Pfarrer S. 344
 Münden, Rainer, Pfarrer S. 344
 Neßling, Philipp, Pfarrer S. 95
 Nölle, Gerhard, Landeskirchen-Verwaltungsdirektor S. 319
 Oberlack, Kurt, Landeskirchen-Oberverwaltungsrat S.120
 Oberlinger, Winfried, Pfarrer S. 319
 Ostermann, Christoph, Pfarrer S. 225
 Ostermann, Horst, Pfarrer S. 344
 Otte, Prof. Dr. Klaus, Pfarrer, S. 32
 Pfeiffer, Annemarie, Pfarrerin S. 95
 Pollmann, Peter, Pfarrer S.188
 Pönitz, Karl-Erich, Pfarrer S. 344
 Puls, Reinhard, Pfarrer S. 344
 Rasel, Karla, Studiendirektorin i. K. S.249
 Rathmann, Wolfgang, Landeskirchenrat S. 225
 Regel, Robert, Pfarrer i. W. S. 249
 Regul, Dr. Jürgen, Oberkirchenrat S.120
 Reiner Albrecht, Pfarrer S.187
 Romahn, Rainer, Pfarrer S.162
 Schank, Hans Jürgen, Pfarrer S. 225
 Scheel, Peter, Pfarrer S. 95
 Schelkes, Friedrich, Kirchengemeinde-Amtsrat S. 225
 Schermeier, Dieter, Pfarrer, S. 32
 Schilling, Jürgen, Pfarrer S. 249
 Schmidt, Adolf, Kirchenverwaltungsrat, S. 32
 Schmidtman, Uwe, Pfarrer S. 344
 Schneyder, Harald, Pfarrer S. 162
 Schubert, Eckart, Superintendent Pfarrer S. 319
 Seidel, Uwe, Pfarrer S. 249
 Selbmann, Manfred, Kirchenverwaltungsleiter S.162
 Seven, Hans-Günther, Pfarrer S. 344
 Siebel, Hartmut, Pfarrer S. 162
 Sommerhoff, Karl-Heinz, Pfarrer, S. 32
 Steiniger, Hans-Gerd, Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat S. 225
 Stiehler, Ulrich, Pfarrer S. 344
 Stoll, Hans-Martin, Pfarrer S.249
 Stölting, Siegfried, Gemeindevisionar S. 188
 Strecker, Dr. Brigitte, Pfarrerin S.188
 Thielen, Armando, Pfarrer S. 120
 Toth, Karlheinz Zoltan, Pfarrer S. 319
 Völzing, Peter, Pfarrer S. 120
 Wagner, Gerhard, Pfarrer S. 188
 Wiemer, Wiland, Landespfarrer S.162
 Wieners, Jörg, Pfarrer S.188
 Wilde, Bernhard, Pfarrer S. 320
 Witschke, Erich, Pfarrer S. 188
 Wuttke, Ilse, Gemeindevisionarin Pastorin S. 95

S

Satzungen

- Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar ... S. 111
- Änderung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost ... S. 111
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte Vom 1. März 2000 ... S. 128
- Mustersatzung für Diakoniestationen (Sozialstationen) ... S. 135
- Satzung der Diakonie Duisburg-West ... S. 261
- Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt ... S. 235
- Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Puderbach ... S. 334
- Satzung des Amtes für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln ... S. 310
- Satzung des Evangelische Gemeindeverbandes Köln-Nord ... S. 314
- Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Hamborn ... S. 308
- Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss ... S. 239
- Satzung einer Diakoniestation (Sozialstation) in Remscheid ... S. 193
- Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. ... S. 45
- Satzung für den Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken ... S. 52
- Satzung für den Stadtteilladen Ost, Aachen ... S. 110
- Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-West ... S. 137
- Satzung für den Kirchenkreis Lennep ... S. 156
- Satzung für den Zweckverband „Evangelische Sozialstation Straßenhaus“ Ambulante Hilfe-Zentrum im Bereich der Verbandsgemeinden Dierdorf, Puderbach und Rengsdorf ... S. 195
- Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss ... S. 237
- Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Solingen ... S. 240
- Satzung für den Kirchenkreis Oberhausen ... S. 266
- Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Mitte ... S. 312
- Satzung für den Zweckverband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen ... S. 328
- Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin ... S. 331
- Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid ... S. 263
- Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald ... S. 139
- Satzung zur Änderung der Satzung der Diakoniestation Oberhausen-Süd ... S. 328

- Satzung zur Änderung der Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ... S. 331
- Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) ... S. 111
- Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn ... S. 316
- Satzung zur Änderung der Satzung für das Gemeindeamt Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken ... S. 141
- Satzung zur Änderung der Satzung der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis St. Wendel ... S. 268
- Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve vom 9. November 1991 ... S. 310
- Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal ... S. 28
29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 04. Januar 1967 ... S. 83
30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 04. Januar 1967 ... S. 85
31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 04. Januar 1967 ... S. 85
32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ... S. 154

Statistische Berichte ... S. 199

Statut für das Biblisch-Archäologische Institut der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ... S. 51

Stellenausschreibungen

- Leverkusen-Wiesdorf (B-Kirchemusiker/in) S. 34>
- Remscheid-Lennep (Kirchenmusiker/in) S. 64
- Saarbrücken, St. Johann (Gemeindeamtsleiter/in) S. 65
- Düsseldorf, Friedenskirche (A-Kirchenmusiker/in) S. 98
- Evangelische Kirche im Rheinland (Dezernent/in) S. 123
- Landeskirchenamt der Ev. Kirchengemeinde (Dezernent/in) S. 123
- Pastoralkolleg Haus Hermann von Wied und Haus der Stille in Rengsdorf (Verwaltungsleiter/in) S. 124
- Langenfeld (B-Kirchenmusiker/in) S. 124
- Drabenderhöhe (B-Musikerstelle) S. 188
- Neuss (A-Kirchenmusiker/in) S. 189
- Solingen, Stadtkirchengemeinde (B-Kirchenmusiker/in) S. 189
- Pädagogisch-Theologisches Institut der Ev. Kirche im Rheinland (Dozent/in) S. 252
- Mönchengladbach, Christuskirchengemeinde (B-Kirchenmusiker/in) S. 295
- Evangelische Kirche im Rheinland (Sachbearbeiter/in) S. 321
- Forsbach-Rösrath (B-Kirchenmusiker/in) S. 321
- Heißen (B-Kirchenmusiker/in) S. 321
- Troisdorf (B-Kirchenmusiker/in) S. 322
- Kastellaun (B-Kirchenmusiker/in) S. 347

Stellenausschreibung für den Sonderdienst

- Duisburg-Neudorf (Sonderdienststelle) S. 346
- Evangelisches Bibelwerk (Pastor/Pastorin i. S.) S. 64

Steuerlicher Mietwert der Pfarrdienstwohnung ... S. 259
 Stiftung Krankenhauseelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Bonn ... S. 192
 Telefonliste des Landeskirchenamtes ... S. 170

Stellenausschreibungen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Alstaden (päd. ausgeb. Mitarbeiter/in) S. 124
 Bergisches Rechnungsprüfungsamt (Rechnungs-prüfer/in) S. 229
 Bodelschwingh-Gymnasium der Ev. Kirche im Rheinland (Verwaltungsleiter/in) S. 124
 Dinslaken (Verwaltungsleitung) S. 347
 Duisburg, Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Duisburg (stellv. Geschäftsführer/in) S. 253
 Duisburg-Buchholz (stellv. Amtsleiter/in) S. 189
 Duisburg-Buchholz (stellv. Amtsleiter/in) S. 347
 Duisburg-Nord (Gemeindesachbearbeiter/in) S. 165
 Düsseldorf, Friedenskirche (A-Kirchenmusikerstelle) S. 98
 Düsseldorf, Kirchenkreis (Pädagogin/Pädagoge) S. 322
 Elberfeld, Gemeinsame Verwaltungsamt (Gemeinde-sachbearbeiter/in) S. 253
 Essen, Gemeinsames Gemeindeamt für E.-Haarzopf, E-Heisingen und E-Überruhr (stellv. Leiter/in) S. 295
 Essen, Stadtkirchenverband (Leitung Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit) S. 189
 Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Mülheim/R. (Kassenleitung und Buchhaltung - 2 Stellen) S. 190
 Gustav-Adolf-Werk e.V. (Generalsekretär/in) S. 35
 Kaiserswerth (Jugendleiter/in) S. 65
 Koblenz, Gemeindeverband (stv. Amtsleiter/in) S. 35
 Koblenz, Kirchenkreis (Leiter/in der Superintendentur) S. 125
 Koblenz, Trier und Simmern-Trarbach, Rechnungsprüfungsamt (Mitarbeiter/in) S. 165
 Köln, Stadtkirchenverband (Geschäftsführer/in) S. 148
 Köln, Stadtkirchenverband (Geschäftsführer/in) S. 347
 Lieberhausen (Gemeindepädagogen/in) S. 124
 Linz (Mitarbeiter Kinder- u. Jugendarbeit) S. 148
 Mülheim, Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr (stellv. Leitung von Kasse u. Buchhaltung) S. 295
 Mülheim, Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr (Gemeindesachbearbeiter/in) S. 295
 Oberhausen, Christus-Kirchengemeinde (Gemeinde-amtsleiter/in) S. 189
 Schmachtendorf (Gemeindeamtsleiter/in) S. 65
 Solingen-Altstadt /Gemeindesachbearbeiter/in) S. 165
 Solingen-Altstadt, Gemeindeamt (Gemeindesachbearbeiter/in) S. 148
 Wied, Rentamt des Kirchenkreises (stellv. Leitung) S. 125

Pauls, Stephanie, Landeskirchen-Oberinspektorin S. 292
 Ploch, Karin, Kirchengemeinde-Amtfrau S. 292
 Sawitzki, Birgit, Kirchenverwaltungs-Amts-rätin S. 161
 Scherneck, Ellen, Kirchengemeinde-Inspektorin S. 161
 Staßen, Holger, Kirchenverwaltungs-Inspektor S. 32
 Walter, Winfried, Landeskirchen-Schuldirektor S. 343
 Wiberny, Johann, Kirchengemeinde-Oberamtsrat S. 60
 Wüsthoff, Ina, Kirchengemeinde-Amts-rätin S. 249

Urkunden

Urkunde über die Änderung der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg ... S. 223
 Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg und der Ev. Kirchengemeinde Essen-Schonneck ... S. 160
 Urkunde über die Änderung der Urkunde über die Auflösung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Wupperfeld in Wuppertal-Barmen und über die Errichtung eines Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarkung Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Oberbarmer Gemeindeverband) ... S. 118
 Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Altstadt-Mitte, Essen-Altstadt-Nord und Essen-Altstadt-Ost und die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt ... S. 246
 Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler und Ravengiersburg ... S. 289
 Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath ... S. 223
 Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord ... S. 317
 Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ohlweiler, Ravengiersburg und Simmern ... S. 289
 Urkunde über die Veränderung der Grenzen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel ... S. 30
 Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem ... S. 58
 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf mit der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-West ... S. 144
 Urkunde über Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf und der Johanneskirchengemeinde Neuwied ... S. 289
 Urkunde zur Errichtung des Zweckverbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“ ... S. 341

Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2001 ... S. 290

U

Überleitungen / Ernennungen

Adams, Hans-Jürgen, Kirchengemeinde-Inspektor S. 32
 Bergweiler, Hans-Joachim, Kirchenverwaltungs-Amtmann S. 225
 Böhm, Wilhelm, Schulreferent S. 249
 Gerle, Michael, Kirchengemeinde-Oberinspektor S. 119
 Niebel, Jutta, Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin S. 32

V

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

Irnich, Rolf, ehem. Predigthelfer S. 161

Verordnungen

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ... S. 74

Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 15. Februar 2000 ... S. 76
 Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ... S. 102
 Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-, und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ... S. 151
 Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung / Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung - KiStO) Vom 27. Oktober 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 ... S. 297
 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst vom 20. August 1999 Vom 18. August 2000 ... S. 231
 Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 16 Absätze 2 und 3 des Reisekostenrechts vom 2. Dezember 1999 Vom 18. August 2000 ... S. 232
 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1997 Vom 18. August 2000 ... S. 232
 Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 22. September 2000 ... S. 260

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen – vertreten durch die Kirchenleitung- und der Evangelischen Kirche im Rheinland – vertreten durch die Kirchenleitung- über die Festsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich des Wohnplatzes Schwelm-Brambecke ... S. 198
 Verzinsung „Innerer Anleihen“ ... S. 259

Verstorben

Behrend, Oswald, Pfarrer i. R. S. 188
 Berndt, Gottfriedt, Pfarrer i. R. S. 162
 Bethge, D. Dr. Eberhard, DD S. 101
 Dahm, Ulrich, Pfarrer i. R. S. 120
 Dudzus, Otto, Pfarrer i. R. S. 146
 Ebert, Heinz, Pfarrer i. R. S. 120
 Fuhr, Karl, Pfarrer i. R. S. 226
 Garduhn, Detlef, Pfarrer i. R. S. 249

Gärtner, Bodo, Pfarrer i. R. S. 60
 George, Heinrich, Pfarrer i. R. S. 95
 Gerlach, Fritz, Pfarrer i. R. S. 162
 Hahn, Hermann, Pfarrer i. R. S. 162
 Henkel, Jost, Pfarrer i. R. S. 120
 Hilgenfeld, Dr. Hartmut, Pfarrer S. 95
 Hofmann, Rudolf, Pfarrer i. R. S. 120
 Huch, Werner, Pfarrer i. R. S. 162
 Johannsen, Heinz, Pfarrer i. R. S. 321
 Kaecke, Hans-Joachim, Pfarrer i. R. S. 32
 Mainka, Ernst, Pfarrer i. R. S. 249
 Maischner, Rudolf, Pfarrer i. R. S. 344
 Mehlhausen, Prof. Dr. Joachim S. 128
 Meylahn, Martin, Pfarrer i. R. S. 162
 Niemann, Karl-Otto, Pfarrer i. R. S. 32
 Peter, Carl-Heinz, Pfarrer i. R. S. 321
 Rosenkranz, Johannes, Pfarrer i. R. S. 95
 Schüler, Friedrich-Karl, Pfarrer i. R. S. 162
 Sommer, Heinz, Pfarrer i. R. S. 321
 Sudhölter, Gustav, Pfarrer i. R. S. 344
 Sylvester, Martin, Pfarrer i. R. S. 188
 Theissel, Heinz-Dieter, Pfarrer i. R. S. 249
 Vogel, Karl Wilhelm, Pfarrer i. R. S. 249
 Von Houwald, Heiko, Freiherr, Pfarrer i. R. S. 60
 Waffenschmidt, Friedhelm, Pfarrer i. R. S. 60
 Wisotzki, Klaus, Pfarrer i. R. S. 293
 Zimmer, Gustav, Pfarrer i. R. S. 321

W

Warnung ... S. 166

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Moll, Karin S. 224
 Kunst, Heidi S. 290
 van Laak, Eugen, S. 161

Z

Zusammenlegung und Umbenennung der Landespfarrämter für Polizeiseelsorge Nordrhein und Südrhein ... S. 169

Namensverzeichnis

A

Adams, Hans-Jürgen S.32
 Agurks, Uwe S. 120
 Ahrens, Martin S. 247, 247,
 249
 Ahrens, Sabine S. 59, 120
 Albrecht, Christof S. 247
 Albrecht, Ulrike S. 247
 Almbaum, Judith S. 342 7
 Altenheimer, Margret S. 187
 Angermund, Michael S. 933
 Stolte, Annette S. 59
 Appelt, Wolfgang S. 93
 Assing, Alexandra S.291
 Auras, Jochen S. 145

B

Back-Bauer, Susanne S. 247,
 248
 Banik, Helmut S. 247, 249
 Bartels, Manfred S. 60
 Bartsch, Peter, S. 60
 Basse, Volker S. 343
 Baudisch, Gunter S. 162
 Bauman, Mirjam S. 224
 Becker, Annemarie S. 225
 Becker, Axel S. 146
 Becker, Ernst S. 224
 Becker, Günter S. 343
 Becker, Uwe S. 291
 Becks, Manfred S. 60
 Beeker, Reinhard S. 187, 225
 Behrend, Oswald S. 188
 Bell, Dr. Desmond S. 187, 247
 Bendokat, Martin S. 32
 Benedens, Helmut S. 342
 Benninghaus, Dietrich S. 31,
 60
 Bergfeld, Thomas S. 93
 Berghaus, Johannes S. 93
 Bergweiler, Hans-Joachim,
 S. 145, 225
 Berndt, Gottfriedt S. 162
 Besel, Andrea S. 318
 Bethge, D. Dr. Eberhard S. 101
 Beuth, Susanne S. 93
 Bier, Volke S. 93
 Bierei, Carsten S. 145
 Bischoff, Günther, S. 162
 Blasberg, Corinna S. 225
 Blasberg, Karl-Heinz S. 60
 Blaschta, Jens S. 224, 225
 Bock, Martin S. 93
 Bork, Ina, S. 161
 Botterbusch, Friedrich-Wilhelm
 S. 343
 Boury, Franziska S. 247

Boxnik, Waltraud S. 31
 Bödeker, Inga S. 248
 Böhm, Wilhelm S. 249
 Börner, Ulf S. 59
 Börnke, Klaus-Joachim S.248
 Brandner, Doerthe S. 93
 Breer, Christoph S. 224, 249
 Breihan, Michaela S. 187, 225
 Bressler, Bärbel S. 93
 Brödner, Florian S. 161
 Brück, Horst S.162
 Brücker, Karsten S. 318
 Brückmann, Manfred S.146
 Buchmüller-Brand, Anja
 S. 248
 Buchner, Helmut S.120
 Büker-Benedens, Sabine
 S. 343
 Bünger, Hartmut S.319
 Bünger, Manfred S.120
 Burdinski, Manfred S. 31, 60
 Busch, Christine S. 318
 Busch, Ruthild S. 224
 Büscher, Angelika S. 225

C

Cervigne, Charles S. 187
 Chao, Doris S. 291
 Christofzik, Iris S. 343
 Clasen, Corinna S. 290
 Conrad, Stefan S. 31
 Conrad, Stefan S. 60
 Corts, Hans-Joachim, S. 248
 Csöff, Gertrud Sofia S. 94

D

Dahl, Ingeborg S. 187
 Dahm, Ulrich S. 120
 Danzeglocke, Hans-Hermann
 S. 94
 Daub, Anja S. 161
 De Haan, Kai S. 31
 De Haan, Silke S. 31
 Debus, Jochen S. 225
 Decker-Huppert, Elfi S. 248
 Dembek, Ulrike S. 31
 Denker, Jochen S. 224
 Denker, Judith S. 224
 Dettmer, Reinhard S. 187
 Deußen, Christoph S. 31
 Deussen, Gerhard S. 225
 Diederich, Heike S. 225
 Diederichs, Peter S. 249
 Dielmann, Christoph S. 161
 Diening, Gottfried S. 161
 Dierks, Joachim S. 61

Dietrich-Wojahn, Christine,
 S. 225
 Ditthardt, Marx. S. 31
 Dittkist, Martina S. 187
 Dittrich, Jürgen, Dr. Udo S. 31
 Dose, Dr. Kai S. 343
 Dotzauer, Hans-Werner S. 94
 Dörner, Harald S. 187
 Dörr, Dieter S. 31
 Dörr, Manfred S. 120
 Dreßler, Katja S. 145
 Driesen, Hermann S. 342
 Dröge, Harald S. 224
 Dudzus, Otto S. 146
 Dürr, Sabine S. 224
 Dutzmann, Dr. Martin S. 248
 Dymke, Holger S. 343

E

Ebert, Heinz S. 120
 Ebert, Ina S.248
 Ebert, Stefan S. 187
 Eckel, Horst S.61
 Eckes-Scheuckart, Stefanie
 S. 224
 Edinger, Frank S. 343
 Ehrhardt, Andrea S. 290
 Eichner, Jens S. 119
 Eickhoff, Dr. Jörg S. 224
 Elis-Haarmann, Sigrid S. 93
 Engels, Dr. Wolfgang S. 225
 Engels,Peter S. 31
 Engelschalk, Andreas S. 224
 Engers, Carmen S.248, 319
 Epperlein, Bilke S. 318
 Erben, Stefanie S.94, 343
 Eschbach, Stefanie S. 342
 Esche, Eva-Maria S. 342
 Eumann, Elke S. 145
 Eumann, Jörg S. 94
 Eumann, Jürgen, S. 145

F

Fengler, Ernst S.162
 Fermor, Dr. Gotthard S. 290
 Fey, Ernst S. 248
 Fichtner, Torsten S. 94
 Fischer, Dr. Rainer S. 119
 Fleckner, Klaus S. 225
 Flöth-Paulus, Frauke S. 59,
 60, 343
 Förster-Stiel, Monika S. 224
 Föste, Stefan S. 247
 Freitag, Wolfgang S. 32
 Frenzen, Susanne S. 343
 Frickenschmidt, Annette
 S. 93

Friedhoff, Friedrich S. 60
 Fritsch, Werner S.120
 Fröhlich, Jürgen S. 145
 Fuhr, Karl S. 226
 Funkschmidt, Kai S. 292
 Fürhoff, Jörg S. 145
 Füten, Heinz Gerd S. 94

G

Gäbel, Georg S. 290
 Gaevert, Horst S. 342
 Gaevert, Martin S. 290
 Gallus, Siglinde S. 119, 146
 Gälzer, Harald S. 161
 Gans, Hubert S. 94
 Garduhn, Detlef S. 249
 Gärtner, Bodo S. 60
 Geese, Claudia S. 145
 Geiger, Siegrid S. 290, 291,
 319
 Gelf, Erich S.319
 George, Heinrich S. 95
 Gerbershagen, Horst S.187
 Gerhardt, Joachim S. 342
 Gerhardt, Wolfgang S. 224
 Gericke, Elke S. 146
 Gericke, Gerhard S. 249
 Gerlach, Fritz S. 162
 Gerlach, Herbert S. 145
 Gerle, Michael S. 119
 Gerling, Rainer S.291
 Gerritsmann, Wilhelm S. 248
 Giesen, Iris S. 248
 Glabach, Wilfried S. 187
 Gmelin, Katharina S. 318
 Goll, Hans Walter S.249
 Goßmann, Berthold S.291
 Gottke, Peter S. 93
 Göhl, Karin S. 59
 Götte, Claudia S. 290
 Graffmann, Renate S.146
 Graupner, Ulrike S. 60, 93
 Greve, Marion S. 119
 Griese, Dr. Erhard S.120
 Grünschlag, Karl-Hermann
 S.162
 Grünschloß, Lydia S.291
 Guddat, Rainer S. 94
 Gundalin, Jürgen S. 94
 Gundel, Adalbert S. 249
 Günther, Ernst S.187
 Günther, Ralf S. 32
 Gutsche, Werner S.162

H

Haarmann, Michael S. 93
 Haaser, Astrid S.291

Hackbarth, Uwe S. 343
 Hahn, Hermann S. 162
 Hahn, Ulrich S. 162
 Hahne, Harald S.187
 Hamburger, Brigitte S. 145
 Hannemann, Andreas S. 343
 Happe, Sabine S. 318, 319
 Harms, Marc-Albrecht S. 119
 Harrison, Birgit S.248
 Härter, Karin Rosemarie S. 342
 Hasenkamp-Glitza, Sonnhild S. 342
 Hassenpflug, Anorthe S. 224
 Häusler, Hannelore S. 61
 Heck, Michael S. 93
 Heckel, Jutta S.291, 319
 Heering, Michael S. 31
 Heidrich, Sascha S. 145
 Heinrich, Sabine S. 119
 Heiter, Sabine S. 248
 Helbig, Christoph S. 247
 Heller, Jochen S. 146
 Henkel, Jost S. 120
 Henn, Klaus-Peter S. 94
 Henrich, Andreas S. 60, 291
 Henrich, Jörg-Walter S. 343
 Hensel, Arne S. 224
 Herberg, Dieter S. 343
 Herbold, Hans S. 120
 Herhaus, Manfred S.146
 Hermsdorff, Klaus-Dieter S. 60
 Herwig, Dr. Thomas S. 119, 120
 Herzog, Hans, S.291
 Heucher, Karin S.248
 Heymer, Björn S. 59
 Heymer, Björn S. 60
 Hiddemann, Gottfried S.162
 Hieronimus, Antje S. 146
 Hilbricht, Christian S.291
 Hilbricht, Christian, Pfarrer im Probedienst S.319
 Hildner, Thomas S. 31
 Hilgenfeld, Dr. Hartmut S. 95
 Hinrichs, Tina S. 224
 Hinterthür, Dirk S. 161
 Hintsch, Rolf S. 146
 Hintz, Guido S. 318
 Hirzel, Annette S. 248
 Hoffmann, Herwig S. 187
 Hoffmann, Iris S. 31, 187
 Hoffmann, Jürgen S. 291
 Hoffmann, Martin S. 290
 Hoffmann, Martina S. 94
 Hoffmann, Udo S.162
 Hofmann, Erich S. 146
 Hofmann, Rudolf S. 120
 Hohmann, Christian S. 318, 319
 Holle, Ulrike S. 119
 Holzhüter, Marion S. 145, 146
 Horstmann, Kai S. 187
 Horstmann, Rita S.162
 Houba, Volke S. 224
 Höfelmayr, Eckhard, S. 94
 Höft, Gerd S. 319

Hörpel, Horst S. 31, 343
 Hübner, Dr. Thomas S. 31
 Huch, Werner S. 162
 Hüls, Stephan S. 224, 225
 Hüls, Stephan, Pastor im Sonderdienst S.249
 Hund, Friedemann S.291
 Hundhausen, Wolfhart S. 344

I

Ingenbold, Wolfgang S. 93
 Ittmann, Dr. Norbert S. 342

J

Jacobi, Bernhard S. 247
 Jacobs, Wolfgang S. 225
 Jansen, Marianne S. 146
 Jansen, Yvonne S.248
 Jeschke, Dr. Dieter S. 187
 Jetter, Dagmar S. 119
 Jetter, Manfred S. 119
 Johannes, Heinrich S.188
 Johannsen, Heinz S. 321
 Jocheneken, Gerhard S. 248
 Jonas, Gernot, S. 225
 Jung, Christina S. 162

K

Kaেকে, Hans-Joachim S. 32
 Kalisch, Waldemar S. 61
 Kames, Andrea S. 249
 Kammann, Karin, S. 146
 Kammeier, Petra S.291
 Kamper, Rolf S.162
 Kampfhöfner, Gerhard S. 31
 Karthäuser, Anja S. 290
 Kaspers, Rainer. S. 318
 Kasten, Dr. Horst S. 32
 Kautz, Thomas S. 146
 Kelling, Dr. Hanns S.120
 Keller, Ernst Albrecht S. 119
 Kellermann, Prof. Dr. Ulrich S. 32
 Kenntner, Antje S. 93
 Kern, Stephan S. 342
 Keuchel, Rolf S. 94
 Keuer, Brigitte S. 94
 Kiefer, Inge S. 290
 Kiehn, Claudia S. 145, 161
 Kiener, Ellen S. 60
 Kieseier, Heinz S. 225
 Kießling, Hartmut S.162
 Killmann, Udo S. 146
 Kinder,Angelika S. 120
 Kirchhöfer, Ute S. 187, 249
 Kirstein, Petra S.248
 Kistenbrügge, Armin S.248
 Kistenbrügge, Armin S. 120
 Klaus, Simone S. 342
 Klein, Horst S.146
 Kleiner, Thomas S. 59
 Klosterkötter, Wolfgang S. 249

Kluck, Michael S. 319
 Kluge, Katharina S.248
 Klumb, Astrid S. 290, 291
 Klumb, Erich S.162
 Knopp, Wolfgang S. 31
 Knoth, Dieter S. 60
 Knüfermann, Bernd S.120
 Koch-Torjuul, Almuth S. 93, 94
 Koch-Traeger, Ursula S.162
 Kohl, Klaus S.162
 Kollmann-Rusch, Juliane S. 318
 Konrad, Manfred S. 94
 Konradt, Friedel S. 32
 Kosin, Eva S. 59
 Koßmann, Frederik S. 319
 Köhler, Wilhelm S.120
 Kölling, Marion S. 31
 König, Christoph S. 119
 Köppen, Ralf S. 146
 Körber, Carsten S. 161
 Kötter, Reinhold S. 119
 Krämer, Ulrich S. 60
 Krauth-Zirk, Dagmar S. 319
 Kreuseler, Hans Georg S. 94
 Kreutz, Anke S. 248
 Krieger, Wolfram S.120
 Krumnow, Harald S. 61
 Kuhlendahl, Michaela S. 161
 Kuhles, Rolf S.120
 Kunst, Heidi S. 290
 Kutzbach, Hermann, Pfarrer S. 319

L

Lagoda, Ekkehard S. 60, 187
 Lakermann, Arndt S. 146
 Landau, Siegfried S. 248
 Landeck, Ulrich S.162
 Lang, Walter S. 31
 Lang-Bendszus S. 161
 Langner, Eckhard S. 93
 Latour, Karin S. 161
 Lausch, Egon S. 94
 Lecke, Claudia S. 93, 94
 Lehmann, Elisabeth S. 161
 Lenz, Joachim S. 31
 Lexutt, Athina S. 93
 Lindecken, Werner S. 343
 Link, Werner S. 145
 Locher, Johannes S. 344
 Lösckcke, Dr. Eberhard S. 32
 Lucka, Michael S. 290
 Lütgendorf, Jochen S. 161

M

Mahlke, Anja S.291
 Mainka, Ernst S. 249
 Maischner, Rudolf S. 344
 Manderla, Eva S. 161
 Manecke, Dr. Dieter S. 32
 Margardt, Reiner S. 59, 94

Marquardt, Dorothee S. 224
 Martin, Gisela S.146
 Marzusch, Heike S. 94
 Masanek, Ivo S. 318
 Mathy, Peer S. 31
 Matser, Herma S. 60
 Matthis, Karsten S. 247
 Mausehund, Hanna S. 224, 225
 Mayer, Sven S. 342
 Meckelburg, Sabine S. 120
 Meding, Eckhard S. 225
 Mehlhausen, Prof. Dr. Joachim S. 128
 Meier, Erika S. 145
 Meinköhn, Boy S. 94
 Meis, Ekkehard S. 94
 Meister-Lucht, Ulrike S. 225
 Melchert, Bernd S. 290, 291
 Melchior, Christoph S. 319
 Mennecken, Simone S. 343
 Metzging, Dr. Andreas S. 343
 Meyer, Dirk S. 343
 Meyer, Friedhelm S. 249
 Meylahn, Martin S. 162
 Michel, Rainer S. 94
 Mielke, Roger S. 59
 Minuth, Thorsten S. 93
 Missal, Bert, Pfarrer z. A. S. 145
 Moll, Karin S. 224
 Moritz, Peter S. 248
 Mölleken, Mathias S. 119
 Müller, Dagmar S. 342
 Müller, Holger S. 343
 Müller, Uschi S. 291
 Müller-Friege, Iris S. 31
 Müller-Lange, Joachim S. 187
 Mummenhoff, Rainer S. 344
 Münden, Raine S. 344
 Munkes, Jörg S. 224
 Münter, Karsten, S. 119

N

Naumann, Elke Wibke S. 248
 Neßling, Philipp S. 95
 Nettelbeck, Gabriele S. 291
 Neubert, Dorothee S. 291
 Neufang, Christiane S. 145
 Neuschäfer, Reiner Andreas S. 343
 Neuser, Anja S. 60, 94
 Ney, Iris S. 224, 225
 Nicolai, Christoph S. 248
 Niebel, Jutta S.32
 Niemann, Karl-Otto S. 32
 Niesel, Volker S. 93
 Niesel, Volker S. 146
 Nießen, Jutta S. 291
 Noll, Heidi S. 32
 Nölle, Gerhard S. 319
 Nöthlings, Stephan S. 94
 Nüllmeier, Dorothee S. 145

O

Oberlack, Kurt S.120
 Oberlinger, Winfried S. 319
 Ospelkaus-Mülheims,
 Gabriele S. 93
 Ostermann, Christoph S. 225
 Ostermann, Horst S. 344
 Oßwald, Cornelia S. 319
 Otte, Prof. Dr. Klaus S. 32

P

Pabst, Thomas S. 225
 Pape, Mathias, S. 31
 Pauls, Stephanie S. 292
 Peglau, Dorothee S. 224, 249
 Peitner, Elisabeth S. 248
 Peter, Carl-Heinz S. 321
 Petersen, Helge S. 224
 Petsch, Anne S. 342
 Pfaff-Welker, Heike S. 248
 Pfaffenholz, Dagmar S. 249
 Pfeiffer, Annemarie S. 95
 Pistorius, Christoph S. 225
 Pistorius, Dietmar S. 161
 Plaatje-Fricke, Britta S. 319
 Plagge, Andreas S. 247
 Ploch, Karin S. 292
 Pohl, Dieter S. 93
 Poller, Wolfgang S. 248
 Pollmann, Peter S.188
 Pompe, Hans-Hermann
 S. 187
 Popall, Sabine S. 224
 Posthaus, Michael S. 119
 Pönitz, Karl-Erich S. 344
 Pötz, Annette S. 94
 Prange, Alexander S. 94, 343
 Prein, Panja, S. 248
 Preis, Margarete S. 290
 Preis, Volkher S. 342
 Prengel, Matthias S. 94
 Preusker, Dr. Uwe Karl S. 290
 Preutenborbeck, Christian
 S. 94
 Puls, Reinhard S. 344
 Puschke, Christian S. 247, 248

R

Raape, Thomas S. 249
 Raff, Angelika S. 224, 225,
 225
 Rasel, Karla S.249
 Rathmann, Wolfgang S. 225
 Rauber, Marion S. 318, 319
 Raunig, Ernst S. 161
 Regel, Robert S. 249
 Regenstein, Wilfried S. 93
 Regul, Dr. Jürgen S.120
 Reichow, Antje S. 291
 Reiff, Martin S. 94
 Reimann, Jürgen S. 318
 Reimann, Ralf Peter, Pastor im
 Sonderdienst S. 94

Reiner Albrecht, Pfarrer S.187
 Reinhardt, Karin S. 60
 Reinzhagen, Bernd S. 247,
 248
 Reinzhagen, Bernd S. 292
 Reysen, Marion S. 318
 Rhein, Markus S. 32
 Rief, Johanna-Martina S. 31
 Rieger, Alexandra S. 31
 Riekmann, Elke S. 145
 Romagno, Susanne S. 119
 Romahn, Rainer S.162
 Roschinski, Yvonne, S. 224
 Rosenkranz, Johannes S. 95
 Roth, Bettina S. 93, 94
 Roth, Ekkehard S. 224, 225
 Royek, Editha S. 248
 Röhm, Eckhard, Pastor im
 Sonderdienst S. 319
 Rönchen, Markus S. 119
 Rößling-Marenbach, Claudia
 S. 290
 Rössler, Susanne S. 187
 Rössler-Schaake, Thomas
 S. 145
 Rudolph, Frank Werner S. 224
 Rudolph, Vera Brigitte S. 319,
 343
 Rusch, Frank S. 318

S

Saalmann, Antje S. 93
 Sander, Kai S. 145
 Sannig, Jens S. 187
 Sattler, Herbert S. 60
 Sawitzki, Birgit S. 60, 161
 Schaaf, Georg-Christoph S. 31
 Schaake, Silvia S. 146
 Schäfer, Kai S. 247, 248
 Schäfer, Kai, Pastor im
 Sonderdienst S. 249
 Schalenbach, Ulrike S. 145
 Schank, Hans Jürgen S. 225
 Schaper, Dorothee S. 291
 Scheel, Peter, Pfarrer S. 95
 Scheer, Karin S. 292
 Scheffler, Heinrich S. 93
 Scheffner, Uwe S. 31
 Schelkes, Friedrich S. 225
 Schellberg, Vera S. 290, 291,
 292
 Schermeier, Dieter S. 32
 Scherneck, Ellen S. 161
 Scherz, Sigurd S. 59
 Schick, Claudia S. 249
 Schick, Karl S. 248
 Schiel, Karin S. 342
 Schilling, Jürgen S. 249
 Schirrmacher, Freimut S. 31
 Schlechtweg, Doris S. 59
 Schlüpen, Norbert S. 291
 Schmidt, Adolf, S. 32
 Schmidt, Dr. Michael S. 247
 Schmidt, Heike S. 94
 Schmidt, Jan-Lüken S. 93

Schmidt, Peter S. 60
 Schmidt,Dieter S. 146
 Schmidtman, Uwe S. 344
 Schmitt, Thomas S. 146
 Schmitz, Christina S. 225
 Schneider, Andreas S. 342
 Schneider, Axel S. 248
 Schneider, Rolf S. 292
 Schneider-Harpprecht, Dr.
 Christoph S. 292
 Schneyder, Harald S. 162
 Schnitzler, Frank S. 225
 Schnurr, Otto S. 291
 Scholl, Sibylla S. 248
 Scholl, Udo S. 248
 Scholte-Reh, Angelika S. 249
 Scholz, Britta S. 342
 Schorsch, Thomas S. 343
 Schrader, Jens S. 248
 Schramm, Günter S. 94
 Schrey, Hans-Richard S. 225
 Schröck-Vietor, Helga S. 224
 Schubert, Eckart S. 319
 Schüler, Friedrich-Karl S. 162
 Schultze, Christiane S. 94
 Schulz-Hoffmann, Felicitas
 S. 291
 Schuppener, Friederike S. 290
 Schüßler, Hartmut, S. 145
 Schutte, Beate S. 145
 Schützer, Gerhild S. 248
 Schwab, Elisabeth S. 145
 Schwenk-Bressler, Dr. Udo
 S. 31
 Schwind, Roger S. 145
 Schwirschke, Dieter S. 225
 Seeliger, Friederike S. 31, 60
 Seibt, Friedebert S. 119
 Seidel, Uwe S. 249
 Seim, Andrea S. 292, 319
 Seim, Michael S. 292
 Selbmann, Manfred S.162
 Seven, Corinna S. 187
 Seven, Hans-Günther S. 344
 Siebel, Hartmut S. 162
 Siebert, Helmut S. 60
 Siedow, Christine S. 119, 120
 Sieg, Detlef S. 342
 Siegel, Karsten S. 224
 Smidderk, Lenore S. 93
 Sohn, Jürgen S. 342, 11
 Sommer, Gernold S. 224, 225
 Sommer, Heinz S. 321
 Sommerfeld, Birgit S. 224
 Sommerhoff, Karl-Heinz S. 32
 Sonnenberger, Dietrich S. 224
 Speck, Birgit S. 342
 Söhngen, Margit S. 161
 Spieker, Gabriele S. 93
 Stamm, Volkmar S. 59
 Staßen, Holger S.32, 119
 Stattaus, Eva S. 292
 Steege-Gast, Daniela S. 94
 Stehlgens, Meike S. 249
 Steinau, Metje S. 342
 Steinbicker, Angelika S. 145

Steinfeld, Jürgen S. 60
 Steiniger, Hans-Gerd S. 225
 Steiniger, Torsten S. 60
 Steppan, Kristin S. 146
 Stiehler, Ulrich S. 344
 Stitz, Michael S. 225
 Stoffel, Manfred S. 343
 Stoll, Hans-Martin S.249
 Stolte, Annette S. 59, 94
 Stölting, Siegfried S. 188
 Straka, Michael S. 342
 Streckler, Dr. Brigitte S.188
 Streppel, Ralf S. 291
 Striss, Michael S. 318
 Struß, Wolfgang S. 31
 Strutz, Hans-Harald S. 119
 Stückrath, Martin S. 319
 Stuhlmann, Dr. Rainer S. 59
 Stute, Stefanie S. 119
 Sudhölter, Gustav S. 344
 Sylvester, Martin S. 188

T

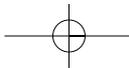
Tänzer, Knut S. 146
 Tetz, Henrike S. 187, 225
 Theissel, Heinz-Dieter S. 249
 Thielen, Armando S. 120
 Thölke, Ulrike S. 343
 Thrun, Dirk S. 225
 Thummes, Arne S. 342
 Tiemann, Steffen S. 247
 Tobisch, Sabine S. 31, 60
 Torjuul, Sven-Gunnar S. 93,
 94
 Toth, Karlheinz Zoltan S. 319
 Träger, Uwe S. 292
 Trautner, Martin S. 93
 Treptow, Dirk S. 292
 Trump, Manuela S. 290

U

Unterberg, Wilhelm S. 247

V

Van Freeden, Siemen S. 290
 Van Laak, Eugen, S. 161
 Vanhauer, Dirk S. 291
 Veii, Angela S. 343
 Vogel, Andrea, Skriba S. 248
 Vogel, Karl Wilhelm S. 249
 Vom Stein, Cornelia S. 319
 Von der Heidt, Jochen S. 94
 Von Grumbkov, Gebhard
 S. 94. 247, 224, 225.,
 247, 249
 Von Houwald, Heiko, Freiherr,
 S. 60
 Von Krüchten, Ines S. 94
 Von Oberg, Ursel S. 31
 Völzing, Peter S. 120



W

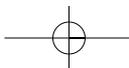
Waffenschmidt, Friedhelm
S. 60
Wagner, Gerhard S. 188
Walinsky, Claudia S. 249
Walter, Winfried S. 343
Waskönig, Jürgen S. 145
Wawra, Reinhold S. 31
Weber, Anette S. 146
Weber, Dr. Jörg S. 318
Weber, Gerd S. 249
Weber-Rithkowsky S. 59, 94
Wefers, Hans-Joachim S. 60
Wegener, Lothar S. 161, 292

Wegmann, Kirsten-Luisa,
S. 318 8
Weil, Christiane S. 292
Weiser, Ute S. 224, 225, 249
Wenzel, Elisabeth S. 31
Werle, Markus S. 59
Werner, Thomas S. 342
Weyer, Christian S. 31
Wiberny, Johann S.60
Wiedwald, Gertrud S. 59
Wiemer, Wiland S.162
Wieners, Jörg S.188
Wilde, Bernhard S. 320
Wilke, Britta S. 292
Winkler, Dr. Klaus S. 31

Winkler, Jörg S. 343
Winter, Helge S. 319
Wirths, Ruth S. 161
Wirths, Ruth S. 187
Wisotzki, Klaus S. 293
Witschke, Erich S. 188
Woland, Carsten S. 343
Wolf, Arno S. 31
Wollnik, Karin. S. 249
Wolters, Dirk S. 247
Wüsthoff, Ina S. 249
Wuttke, Ilse S. 95
Wyneken, Barbara S. 31

Z

Zaremba, Beatrix S. 292
Zielezinski, Bernd S. 247, 249
Zierz, Ines S. 249
Zimmer, Gustav S. 321
Zimmermann, Markus S. 248
Zimpel, Horst S. 342
Zirk, Holger S. 319
Züchner, Stefan S. 161
Zühlke, Gundula S. 145
Zumbro-Neuberger, Liesel S.
32



§ 2

1. Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises. Soweit Aufgaben von Kirchengemeinden oder anderen evangelischen Rechtsträgern im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden, hat das Diakonische Werk die Träger zu beraten und zu fördern, sie zur Zusammenarbeit anzuregen und für die Koordinierung zu sorgen.
2. Das Diakonische Werk nimmt zugleich die Aufgaben eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr.
3. Das Diakonische Werk unterstützt und fördert die diakonischen Dienste und Einrichtungen innerhalb der Gemeinden und des Kirchenkreises.
4. Das Diakonische Werk fördert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen Bereichen der Gemeinden und des Kirchenkreises.
5. Das Diakonische Werk vertritt den Kirchenkreis Barmen gegenüber den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
6. Das Diakonische Werk kann eigene Einrichtungen und Dienste unterhalten.
7. Dem Diakonischen Werk können durch den Kirchenkreis – entweder Kreissynodalvorstand oder Kreissynode – weitere Aufgabenfelder im Rahmen der Satzung übertragen werden.

§ 3

1. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist zweckgebundenes Vermögen des Kirchenkreises und wird in gesonderter Rechnung (Einzelplan 2 des Haushaltes des Kirchenkreises) nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
2. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die für die Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden durch Leistungsentgelte, Spenden, Zuschüsse, Beihilfen, Sammlungen und aus Haushaltsmitteln der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht. Für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung.
4. Einnahmen und Überschüsse des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

1. Es ist Aufgabe der Kreissynode, dafür zu sorgen, dass der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß durchgeführt wird.
2. Der Beschlussfassung der Kreissynode unterliegen:

- a. Jährliche Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes
- b. Entlastung der Jahresrechnung
- c. Änderung der Satzung
3. Zur Erfüllung der über die im vorstehenden Absatz hinausgehenden Leitungsaufgaben bedient sich die Kreissynode des Kreisdiakonieausschusses unter Wahrung des in Artikel 152 (3) der Kirchenordnung vorgesehenen Gesamtleitungsrechtes der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

§ 5

1. Der Kreisdiakonieausschuss ist ein Fachausschuss im Sinne des Artikels 152 der Kirchenordnung. Der Ausschuss besteht aus bis zu 17 Mitgliedern. Jede Kirchengemeinde und der Kreissynodalvorstand sollen möglichst durch ein Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.
2. Die Kreissynode wählt aus der Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (gemäß § 152, 2 KO).
3. Andere sachkundige Personen können bei Bedarf zugezogen werden.

§ 6

Der Kreisdiakonieausschuss hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Darüber zu wachen, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises und den diakonischen Einrichtungen in Barmen und im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche, Jesus Christus, geschieht.
2. Vorbereitung des Haushaltsplanes sowie der Legung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises in enger Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung zu Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode.
3. Antragsrecht gegenüber der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand in allen Fragen der Diakonie.
4. Vorbereitung aller die Diakonie betreffenden Beschlüsse, die entsprechend der Kirchenordnung sowie dieser Satzung der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
5. Entgegennahme von Berichten aus dem Diakonischen Werk und den diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Barmen.
6. Der Kreisdiakonieausschuss hat das Recht, im Rahmen der beschlossenen Haushaltsansätze über diese selbstständig für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu verfügen.
7. Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes im Rahmen des Stellenplans.
8. Beratung bei der Wahl des Diakoniedirektors/der Diakoniedirektorin.
9. Im Rahmen von Visitationen kann der Kreissynodalvorstand den Kreisdiakonieausschuss gemeinsam mit der/dem Kreissynodalbeauftragten für Diakonie beteiligen (§ 2.2 Visitationsgesetz).
10. Der Kreisdiakonieausschuss begleitet die Zusammenarbeit zwischen Diakonie Barmen gGmbH und Diakonischem Werk.

§ 7

1. Der Kreisdiakonieausschuss ist durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Kreisdiakonieausschuss wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Ausschusses zuzusenden.

§ 8

Der Diakoniedirektor/die Diakoniedirektorin hat folgende Aufgaben:

1. Er/Sie ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes verantwortlich. Zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben nutzt er/sie die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.
2. Er oder sie übt die Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen des Einzelplanes 2 (Diakoniehushalt) aus.
3. Die Diakoniedirektorin/der Diakoniedirektor ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes.

§ 9

Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes ist im Rahmen des Stellenplanes mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besetzt. Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt nach den Richtlinien und Weisungen des Kreisdiakonieausschusses durch den Diakoniedirektor/die Diakoniedirektorin.

§ 10

Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks die im Werk vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 11

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Damit tritt die bisher gültige Satzung, die am 7. Juli 1997 von der Kirchenleitung genehmigt und im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1997 veröffentlicht worden ist, außer Kraft.

Wuppertal, den 19. November 2001

(Siegel)

Evangelischer
Kirchenkreis Barmen
Der Kreissynodalvorstand

Düsseldorf, den 21. November 2001

Genehmigt:
Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
für die Verwaltung der Wohnsiedlung
„Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Elberfeld**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben

der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld,
die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn,
die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel,
die Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein,
die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg,
die Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf,
die Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf,
die Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn
und der Kirchenkreis Elberfeld der Evangelischen Kirche im Rheinland,

– nachfolgend Träger genannt –
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Träger verwalten gemeinsam die Wohnsiedlung „Bergischer Ring“.
- (2) Die Verwaltung beinhaltet die Bewirtschaftung der Grundstücke, die Vermietung der Wohnungen, die Schaffung von Rücklagen für Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Häusern, die Durchführung solcher Maßnahmen sowie die Abwicklung aller in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungstätigkeiten.

§ 2

- (1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung wird gemäß § 3 Absatz 1 a) des Verbandsgesetzes eine Gemeinsame Versammlung gebildet.
- (2) Der Gemeinsamen Versammlung gehören neuen Presbyterien bzw. Presbyter an, die aus der Mitte der Organe der Träger entsandt werden, je ein Mitglied:
 - a) des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Elberfeld als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) der Presbyterien der Kirchengemeinden,
 - c) der Verbandsvertretung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld.
- (3) Die Amtszeit entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Presbyterien. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ des Trägers aus, das es entsandt hat, entsendet der Träger für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der gemeinsamen Versammlung.
- (4) Für die Verhandlungen und die Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung für das Verfahren im Presbyterium sinngemäß, dabei entsprechen die Stimmanteile den Vermögensanteilen der Träger, nämlich:
 - Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld = 49,0 %,
 - Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn = 8,8 %,
 - Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel = 6,8 %,
 - Evangelische Kirchengemeinde Hammerstein = 3,4 %
 - Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg = 4,2 %,

- Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf = 6,3 %,
- Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf = 1,6 %,
- Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn = 2,6 %
- Kirchenkreis Elberfeld der Evangelischen Kirche Rheinland = 17,3 %.

(5) Abweichend zu Absatz 4 gilt sowohl für die Beschlussfähigkeit (Artikel 117 Absatz 1 Kirchenordnung) als auch für die Beschlussfassung (Artikel 119 Absatz 2 Kirchenordnung) folgendes: Die Gemeinsame Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmanteile der Träger vertreten sind. Bei Abstimmungen entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der in der Sitzung vertretenen Stimmanteile.

(6) Die Vertretung bei der Stimmabgabe durch einen anderen Träger ist möglich. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

(7) Die Gemeinsame Versammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss innerhalb einer Frist von drei Wochen zusammentreffen, wenn ein Träger es wünscht.

(8) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Kirchenkreises Elberfeld nimmt an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung beratend teil.

§ 3

(1) Die Gemeinsame Versammlung vertritt die Träger im Rahmen dieser gemeinsamen Aufgabe im Rechtsverkehr. Urkunden über Rechtsgeschäfte werden unter Anführung des entsprechenden Beschlusses der Gemeinsamen Versammlung von der bzw. dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Gemeinsamen Versammlung unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises Elberfeld versehen (§ 3 Absatz 3 Verbandsgesetz).

(2) Dritten gegenüber treten die Träger in allen Angelegenheiten der Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie berechtigt oder verpflichtet nach den Vermögensanteilen an der Wohnsiedlung.

§ 4

Die Gemeinsame Versammlung beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) die Feststellung der Jahresrechnung,
- c) die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers für die Verwaltung der Wohnsiedlung,
- d) die Bestellung der Bausachbearbeiterin bzw. des Bausachbearbeiters für die Überwachung des baulichen Zustandes der Wohnungen, Häuser und Grundstücke,
- e) die Verteilung der Überschüsse an die Träger im Verhältnis ihrer Vermögensanteile.

§ 5

Die laufende Geschäftsführung der Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ obliegt der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, dazu gehört die Begründung und Kündigung der Mietverhältnisse. Bei der Vermietung sind vorrangig kirchliche Mitarbeiter zu berücksichtigen, die Träger werden über Vermietungsmöglichkeiten informiert.

§ 6

(1) Das Anordnungsrecht wird bis zur Höhe von 5000 Euro im Einzelfall auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen.

(2) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit obliegt der zuständigen Bausachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Bausachbearbeiter.

§ 7

(1) Änderungen dieser Satzung sowie die Aufhebung der Satzung beschließen die Träger durch übereinstimmende Beschlüsse.

(2) Kommt keine übereinstimmende Beschlussfassung zustande, kann die Kirchenleitung von einem Träger zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Entscheidung der Verwaltungskammer anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er auf einer Rechtsverletzung oder einem Ermessensmissbrauch beruhe (§ 6 Verbandsgesetz).

§ 8

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ vom 15. November 1986 (KABl. 1987 S. 29) außer Kraft.

Wuppertal, 29. November 2001
Verbandsvertretung des
Verbandes Evangelischer
Kirchengemeinden in
Wuppertal Elberfeld

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 3. September 2001
Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Wuppertal-Sonnborn

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 28. August 2001
Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Vohwinkel

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 20. August 2001
Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Hammerstein

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 2. Oktober 2001
Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Cronenberg

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 7. September 2001 Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Wuppertal-Ronsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 13. September 2001 Presbyterium der
Evangelisch-reformierten
Gemeinde Ronsdorf

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 26. November 2001 Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Küllenhahn

Siegel gez. Unterschriften

Wuppertal, 10. November 2001 Kreissynode des
Kirchenkreises Elberfeld der
Evangelischen Kirche im Rheinland

Siegel gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 21. November 2001

Genehmigt:
Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg

Aufgrund der Artikel 7, Absatz 2, Artikel 90, Absatz 3, Artikel 126, Absatz 2 und Artikel 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg in Essen-Steele folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

1. Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Ausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Das Presbyterium erwartet, dass die Ausschüsse für Grundsatzentscheidungen nötige Vorarbeit leisten. Es kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
4. Die Gemeinde nimmt die Seelsorge in den auf ihrem

Gemeindegebiet liegenden und darüber hinaus in den sich in ihrer Trägerschaft befindlichen diakonischen Einrichtungen (Evangelisches Krankenhaus Lutherhaus gGmbH und Evangelische Altenkrankenheim gGmbH) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Krankenhausseelsorgern/Krankenhausseelsorgerinnen wahr.

§ 2

Gemeindebezirke

1. Die Kirchengemeinde wird in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:
 - 1.1 Gemeindebezirk Freisenbruch-Nord
 - 1.2 Gemeindebezirk Freisenbruch-Süd Bergmannsfeld
 - 1.3 Gemeindebezirk Horst
 - 1.4 Gemeindebezirk Hörsterfeld-Eiberg.
- Siehe Karte der Gemeindegrenzen.

§ 3

Wahlbezirke

Die Kirchengemeinde wird nach § 8 des Presbyterwahlgesetzes in vier Wahlbezirke eingeteilt. Die vier Wahlbezirke entsprechen den Gemeindebezirken. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter nehmen ihr Amt in Verantwortung für die ganze Gemeinde wahr. Jeder Gemeindebezirk soll durch dieselbe Anzahl von Presbyterinnen und Presbytern an der Leitung der Kirchengemeinde mitwirken.

§ 4

Ausschüsse

1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 - 1.1 für jeden Gemeindebezirk einen Bezirksausschuss und
 - 1.2.1 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - 1.2.2 Diakonieausschuss,
 - 1.2.3 Finanzausschuss,
 - 1.2.4 Bauausschuss,
 - 1.2.5 Kinder- und Jugendausschuss,
 - 1.2.6 Kindergartenausschuss,
 - 1.2.7 Öffentlichkeitsausschuss

Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse bilden. Diesen Fachausschüssen können durch Ergänzung der vorliegenden Satzung einzelne Rechte des Presbyteriums sowie das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes übertragen werden.

Zusätzlich kann das Presbyterium für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Das Bestehen dieser Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 5

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:
 - 1.1 Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - 1.2 Presbyterinnen und Presbyter,
 - 1.3 in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1.4 sachkundige Gemeindeglieder,
 - 1.5 sachkundige Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören, mit beratender Stimme.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Die Zahl der Presbyteriumsmitglieder muss höher sein als die Zahl der stimmberechtigten Nichtmitglieder.

3. Der/die Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden vom Presbyterium gewählt.
4. Abweichend von Absatz 1 werden in den
 - 4.1 Bezirksausschuss des Gemeindebezirks Freisenbruch-Nord berufen:
 - die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Pfarrbezirkes Freisenbruch-Nord,
 - die Presbyterinnen/Presbyter des Bezirkes Freisenbruch-Nord,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Bezirkes Freisenbruch-Süd-Bergmannsfeld
 - und sachkundige Gemeindeglieder
 - 4.2 Bezirksausschuss des Gemeindebezirks Freisenbruch-Süd-Bergmannsfeld berufen:
 - die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Pfarrbezirkes Freisenbruch-Süd-Bergmannsfeld,
 - die Presbyterinnen/Presbyter des Bezirkes Freisenbruch-Süd-Bergmannsfeld,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Bezirkes Freisenbruch-Nord
 - und sachkundige Gemeindeglieder
 - 4.3 Bezirksausschuss des Gemeindebezirks Hörsterfeld-Eiberg berufen:
 - die Pfarrerrinnen und Pfarrer des entsprechenden Pfarrbezirkes,
 - die Presbyterinnen/Presbyter des Pfarrbezirkes,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Gemeindebezirkes Horst
 - und sachkundige Gemeindeglieder
 - 4.4 Bezirksausschuss des Gemeindebezirks Horst berufen:
 - die Pfarrerrinnen und Pfarrer des entsprechenden Gemeindebezirkes,
 - die Presbyterinnen/Presbyter des Pfarrbezirkes,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Gemeindebezirkes Hörsterfeld-Eiberg
 - und sachkundige Gemeindeglieder
5. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind.
6. Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, jederzeit an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Jeder Fachausschuss verfügt in selbstständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem jährlich verabschiedeten Haushaltsplan. Einzelausgaben, die den in der Satzung den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Betrag überschreiten, und über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.
3. Folgende Aufgaben werden den Ausschüssen übertragen:
 - 3.1 Bezirksausschüsse
 - Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, Zielvorstellungen für die Arbeit im Bezirk zu entwickeln und verantwortlich zu begleiten.

1. Die Bezirksausschüsse beraten:
 - 1.1 über die den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des kirchlichen Lebens im Bezirk, die in dem gemeindlichen Dienst auftauchenden theologischen, diakonischen und gemeindepädagogischen Fragen,
 - 1.2 über bezirkliche Personal- und Pfarrstellenbesetzungsangelegenheiten, einschließlich der Bedarfsermittlung zur Aufstellung von Dienst-anweisungen,
 - 1.3 über Fragen der Ausstattung und Instandsetzung der in den Bezirken liegenden Gemeindegäuern,
 - 1.4 über Fragen der Gestaltung und Verwaltung der auf ihrem Gebiet liegenden Friedhöfe.
 2. Die Bezirksausschüsse beschließen über Ausgaben innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze für die Bezirksarbeit, oder aus den dem Bezirk zugeordneten Rücklagen bis zu einem Betrag in Höhe von DM 3.000 im Einzelfall.
 3. Die Bezirksausschüsse entscheiden über die Überlassung (Vermietung) kirchlicher Gebäude in ihrem Bezirk.
- 3.2 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
 1. Der Ausschuss berät:
 - 1.1 über Grundsatzfragen der Theologie und des Gottesdienstes, ökumenischer Gottesdienste, Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik,
 - 1.2 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Gottesdienste und Kirchenmusik,
 - 1.3 bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kirchenmusik,
 - 1.4 über die Bedarfsermittlung zur Aufstellung der Dienstansweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und in der Kirchenmusik.
 2. Pfarrerrinnen/Pfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind auf Grund ihres Amtes Mitglieder des Ausschusses.
 - 3.3 Diakonieausschuss
 1. Der Diakonieausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten der Gemeinde. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde.
 2. Der Diakonieausschuss berät insbesondere:
 - 2.1 über die Veranschlagung der Haushaltsmittel im Diakoniebereich,
 - 2.2 über Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit,
 - 2.3 über die Bedarfsermittlung zur Aufstellung der Dienstansweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit.
 3. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seiner Arbeit über:
 - 3.1 die Grundsätze der Verteilung von Mitteln der Diakonie,
 - 3.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Rahmen der Haushaltsansätze,

- 3.3 die Zweckbestimmung der gottesdienstlichen Kollekten.
4. Der Diakonieausschuss schlägt dem Presbyterium Vertreterinnen/Vertreter zur Wahl in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der diakonischen Einrichtungen der Gemeinde (Evangelisches Altenkrankenheim Essen-Steele gGmbH, Evangelisches Krankenhaus Lutherhaus gGmbH) die Vertreter der Gruppe Ost der Diakoniestationen Essen gGmbH und des Evangelischen Heimstättenwerkes Essen vor. Die Diakoniekirchmeisterin/der Diakoniekirchmeister ist auf Grund seines Amtes Mitglied des Ausschusses.
- 3.4 Finanzausschuss
1. Der Finanzausschuss bereitet mit der Verwaltung den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, sofern sie nicht in der Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses liegen.
 2. Der Finanzausschuss berät insbesondere:
 - 2.1 bei der Vorbereitung der Jahresrechnung,
 - 2.2 über die Verwendung des Rechnungsüberschusses,
 - 2.3 über die Inanspruchnahme von Mitteln aus Rücklagen,
 - 2.4 über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 3. Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über:
 - 3.1 die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu DM 4.000,00 im Einzelfall,
 - 3.2 die Stundung und den Erlaß von Forderungen bis zu DM 1.000,00 im Einzelfall,
 - 3.3 Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen bis zu DM 3000,00, die nicht in dem Kompetenzbereich eines anderen Ausschusses liegen.
 4. Die Finanzkirchmeisterin/der Finanzkirchmeister ist auf Grund seines Amtes Mitglied des Finanzausschusses.
- 3.5 Bauausschuss
1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulicher Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
 2. Der Bauausschuss berät:
 - bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich
 3. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über:
 - 3.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 3.2 die Abschlüsse von Wartungsverträgen,
 - 3.3 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen bis zur Höhe von DM 5.000,00 je Einzelfall.
 4. Der Bauausschuss ist für die jährlich anfallenden Baubegehungen in Gemeindezentren, Kindergärten, Dienstwohnungen und gemeindeeigenen Mietwohnungen verantwortlich.
5. Die Baukirchmeisterin/der Baukirchmeister ist auf Grund seines Amtes Mitglied des Bauausschusses.
- 3.6 Kinder- und Jugendausschuss
1. Der Kinder- und Jugendausschuss berät das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Gemeinde, berät die Konzeption der gemeindlichen Jugendarbeit und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.
 2. Der Kinder- und Jugendausschuss berät insbesondere:
 - 2.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit,
 - 2.2 über die Bedarfsermittlung zur Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2.3 bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
 3. Der Kinder- und Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit bis zur Höhe von DM 3.000,00 im Einzelfall.
- 3.7 Kindergartenausschuss
1. Der Kindergartenausschuss berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der vorschulischen Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder. Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen gemeindlichen Einrichtungen untereinander. Er hält Kontakt zu anderen Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Leitung des Kindergartenreferates des Diakonischen Werkes Essen.
 2. Der Kindergartenausschuss berät insbesondere:
 - 2.1 über die Bedarfsermittlung zur Aufstellung von Dienstanweisungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 2.2 bei der Einstellung von Gruppenleitern/ Gruppenleiterinnen, Zweitkräften und Praktikanten/Praktikantinnen.
 3. Der Kindergartenausschuss entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über:
 - 3.1 die Grundsätze für die Belegung der Kindergartenplätze,
 - 3.2 die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - 3.3 die Ferienordnung,
 - 3.4 die Schließungszeiten der Einrichtungen,
 - 3.5 die Festsetzung der Beiträge für die Mittagsbetreuung.
 4. Der Kindergartenausschuss bemüht sich um die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde und um die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form.

5. Ihm gehören an:

- die Vertreterinnen/Vertreter des Presbyteriums in den Kindergartenräten,
- die Kindergartenleiter/innen,
- jeweils ein Mitglied des Elternrates der Kindergärten.

Zu den Vorstellungsgesprächen für die Einstellung von Leiterinnen/Leitern für die Kindertageneinrichtungen wird der Kindertagenausschuss um die übrigen Mitglieder des Kindergartenrates der betreffenden Einrichtung erweitert. Das Presbyterium entscheidet endgültig.

3.8 Öffentlichkeitsausschuss

1. Der Öffentlichkeitsausschuss soll sich dafür einsetzen, dass die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird.
 - 1.1 Er sorgt für die Gestaltung und Herstellung des Gemeindebriefes,
 - 1.2 er berät über die Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
 - 1.3 er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der gemeindlichen Schaukästen,
 - 1.4 er hält Kontakt zu den Medien.
2. Der Öffentlichkeitsausschuss berät das Presbyterium bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Verfahren der Ausschüsse

1. Zu den Sitzungen der Ausschüsse wird schriftlich fristgerecht von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses nach Möglichkeit unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die Artikel 117 bis 124 der KO sinngemäß. Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Niederschrift muss den Presbyterinnen/Presbytern mit der Einladung zu der nächsten Presbyteriumssitzung zugestellt sein, damit die darin enthaltenen der Beratung dienenden Beschlüsse umgesetzt werden können.
3. Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefasst worden sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung des Protokolls der Ausschusssitzung weder der/die Vorsitzende des Presbyteriums noch der Finanzkirchenmeister schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Gemeindeamt eine Beratung im Presbyterium verlangt haben, die dann in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden muss.
4. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, oder kommt keine Einigung über die Zuständigkeit zustande, so entscheidet das Presbyterium.
5. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht einschließlich dieser Satzung, so hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

6. Einladungen zu Ausschusssitzungen und Ausschussprotokolle werden zugestellt, in dem sie in den entsprechenden Gemeindezentren hinterlegt werden.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Essen, den 14. Januar 1999

(Siegel)

Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Freisenbruch-Horst-Eiberg
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 5440

Düsseldorf, den 19. November 2001
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland 2002**

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 4382 Az. III/12-7-11-10 Düsseldorf, 21. November 2001

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlend auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i. V. m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 20,45 Euro pro Tag an allen Einsatzorten beträgt. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich, in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 10,23 Euro pro Tag gezahlt.

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen (z. A.), Gemeindepredigern/Gemeindepredigerinnen sowie Pastoren/Pastorinnen im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über den Superintendenten/die Superintendentin an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

Liste der Orte, in denen im Jahr 2002 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist

(Änderung vorbehalten)

Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fanø	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romø	Juli und August

Frankreich

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Colioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

Italien

B Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
B Bibione Pineda und Lido del Sol	Juni bis September
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September

Capri	Mitte Mai bis Mitte Juni, und September
-------	---

Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Ende September
-------------------------------------	------------------------------

Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Manerba/Gardasee	Mitte Juni bis Mitte September

Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

Litauen

Nidden	Mitte Juni bis Mitte September
--------	--------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Friesland	Juli bis August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkapelle/Walchern	Juli und August
Renesse	Ostern, Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordholland	Juli und August
Zoutlande/Walchern	Juli und August
Groet	Juli und August

Österreich

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl a. See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld a. See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	22.12.2001 bis 6.1.2002 und Juni bis September
Egg bei Villach	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

- Attersee und Weyregg Juli und August
- B** Bad Hall und Kremsmünster Juli oder August
- B** Gmunden Juli und August
- Mondsee und Unterach Juli und August
- B** Scharnstein Juli
- St. Wolfgang Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

- B** Lienz und Umgebung Juli bis September

Tirol

- B** Ehrwald/Reutte August
- Fulpmes und Neustift Mitte Juli bis Mitte September
- Imst und Ötz Juli und August
- Jenbach und Umgebung Juli und August
- Kitzbühel 3. Februar bis 17. März 2002
Mitte Juni bis Mitte September
- B** Kufstein Juli und August
- Landeck und St. Anton Juli oder August
- Mayrhofen und Fügen Juli und August
- Pertisau und Achenkirch 16. Dezember 2001 bis 6. Januar 2002
- Serfaus Juli und August
- Seefeld Februar oder März
- Seefeld und Telfs Januar bis März
- Sölden und Huben/Ötztal Mitte Juni bis Mitte September
- B** Wildschönau und Wörgl August
- Wörgl Juli und August

Salzburg

- Salzburg und Umgebung Juli und August
- B** Bad Gastein Weihnachten/Neujahr und Mai bis September
- Bad Hofgastein Juli und August
- B** Golling und Hallein August
- Lofer Juli und August
- B** Mittersill Mitte Juni bis Mitte September
- Seekirchen/Flachgau Juli und August
- Wagrein und Werfenweng Juli oder August
- Zell a. See Juli und August

Steiermark

- Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August
- B** Bad Radkersburg Juli und August
- Ramsau Mitte Dezember 2001 bis Februar 2002 und Mitte Juli bis Mitte September

Vorarlberg

- Bludenz Juli und August
- Bregenz Juli und August
- Feldkirch Juli und August
- Schruns Juli und August

Polen

- Gizycko/Masuren Mai bis August
- Karpac/Wang Riesengebirge Mai bis September

Tschechische Republik

- Pisek Mitte Juni bis Mitte September
- Vrchlabi Juni bis September

Ungarn

- Siofok-Balatonszaraszó Juli und August
- Keszthely-Balatonfüred-Heviz Mitte Juni bis Ende August
- Hoyduszoboszlo Mai, Juni und September

Zypern

- Ayia Napa Mai, Juni, September, Oktober

In Vorbereitung

Kroatien

- Opatija

Langzeiturlauberseelsorge

- Algarve Mai bis Oktober
- Mallorca 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Gran Canaria-Nord 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Rhodos 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Teneriffa-Nord 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Bilbao (Gemeindedienst) 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Lanzarote 1. September 2002 bis 30. Juni 2003
- Fuerteventura 1. September 2002 bis 30. Juni 2003

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. März bis 22. März 2002 statt.

Das Landeskirchenamt



Bewerbung

um einen Dienst als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrer im Ausland

.....
(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

.....
(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein
Wenn ja, seit wann? (Telefon, auch Vorwahl)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)
.....
.....

durch Superintendent/Dekan:
.....
.....

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:
.....
(Land) (Ort) (Zeit)

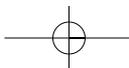
ersatzweise:
.....
.....

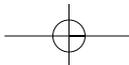
Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):
.....
.....

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja / nein

- Ich reise allein
- mit Ehefrau
- mit Kindern (..... Mädchen, Alter)
- (..... Jungen, Alter)

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):
.....
.....





Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet

Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers

Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise

Ich habe noch kein Quartier in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.:

BLZ: Bankinstitut:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name u. Anschrift d. Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

An das Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
– Kirchliches Außenamt –
Postfach 21 02 20

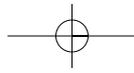
30402 Hannover

mit folgendem Vermerk

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)





Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Nr.: 30801 Az : VI/12-7-9-11 Düsseldorf, 16. November 2001

Gemäß Teil A, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 1994, S. 357) werden für das Jahr 2002 folgende Antragstermine festgelegt:

1. Termin Freitag, 8. März 2002
2. Termin Freitag, 11. Oktober 2002

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten. Die Antragsvordrucke können bei den Superintendenten, dem Landeskirchenamt und beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Hinweise auf einen Fortbildungskurs als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2002

Az.: 13-1-8-1 Düsseldorf, 6. November 2001

Als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm für das Jahr 2002 möchten wir noch auf einen Fortbildungskurs hinweisen: P 4.03 FeA B

Pfarrerinnen und Pfarrer vor unternehmerischen Entscheidungen
Ein Trainingskolleg in Kooperation mit dem Bildungswerk der NRW-Wirtschaft e.V. und dem AGV Solingen e.V.

Kolleg für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren aller Amtsjahre

vom 29. April bis 3. Mai 2002

Haus Hermann von Wied, Rengsdorf

Die Anforderungen an den Pfarrberuf steigen. Zum neuen Anforderungsprofil zählt auch die Fähigkeit zur „Unternehmensführung“ – basierend auf solidem betriebswirtschaftlichen Wissen, das der Kurs mit den modernsten Methoden vermitteln will. Daher wird ein realitätsnahes computergestütztes Unternehmensplanspiel eingesetzt, das Lernen durch Erleben und Tun gewährleistet. In der Erwachsenenbildung kann Besseres nicht geboten werden.

Die Unternehmen in diesem Planspiel sind Industrieunternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Sie konkurrieren mit nur einem Produkt um Marktanteile und Gewinn. Leitfragen in diesem Kurs sind:

- Was können Pfarrerinnen und Pfarrer aus betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, die sie im Planspiel diskutiert haben, lernen oder übernehmen?
- Steht der „Arbeitgeber Kirche“ vor ähnlichen Entscheidungen wie die privatwirtschaftlich tätigen Arbeitgeber?
- Gibt es Ähnlichkeiten zwischen Gemeinde und Unternehmensführung?
- Wie könnte eine neue Gemeinde-Kultur aussehen, entstehen?

- Sind Begriffe aus der Wirtschaft übertragbar?
- Welches Vorbild müsste der „Arbeitgeber Kirche“ leben?
- Ist die Kirche ein Unternehmen?
- Welche Ziele, Motive leiten einen mittelständigen Unternehmer?

Bei diesem Kolleg besteht die Möglichkeit einer Kinderbetreuung.

Kursbegleitung: Dr. Klaus Lefringhausen, Mettmann
Gesch.-Führer Karl Wilhelm Linder, Solingen
Vizepräsident Nikolaus Schneider, Düsseldorf
Axel Tummeley, Speyer

Kursleitung: Herr Pfarrer Wilhelm Overbeck, Essen
Dipl.-Pol. Manfred Bunte, Erkrath

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2002

Nr. 2800 Az. 15-2-2-2-2 Düsseldorf, 24. Oktober 2001

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2002 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	17. Februar 2002
Karfreitag	29. März 2002
Erntedankfest	6. Oktober 2002
1. Sonntag im Advent	1. Dezember 2002
Heiligabend	24. Dezember 2002

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 17. Februar 2002

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 2002 entsprechend vorzumerken.

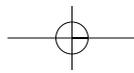
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 1282 Az. V/11-5-5-1500225 Düsseldorf, 22. Oktober 2001

Durch die Aufhebung der 5. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelische Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, mit Wirkung vom 1. Mai 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt



Nr. 29217 Az. V/11-5-5 Heidt Düsseldorf, 22. Oktober 2001

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Evangelische Kirchengemeinde Heidt, Kirchenkreis Barmen, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

Nr. 19996 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 19. Juli 2001

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altstadt
 Kirchenkreis: Essen-Mitte
 Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt



Das Landeskirchenamt

Nr. 30353 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 23. Oktober 2001

Kirchengemeinde: Oberpleis
 Kirchenkreis: An Sieg und Rhein
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangel. Kirchengemeinde Oberpleis



Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahr 2002 für das Kirchliches Amtsblatt

Nr. 5757 Az. 21-6-1

Düsseldorf, 20. November 2001

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2002 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, können grundsätzlich erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe

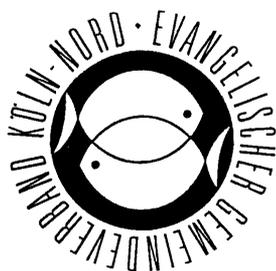
Januar 2002
 Februar 2002
 März 2002
 April 2002
 Mai 2002
 Juni 2002
 Juli 2002
 August 2002
 September 2002
 Oktober 2002
 November 2002
 Dezember 2002
 Januar 2003

Redaktionsschluss

18. Dezember 2001
 24. Januar 2002
 21. Februar 2002
 21. März 2002
 25. April 2002
 23. Mai 2002
 20. Juni 2002
 25. Juli 2002
 22. August 2002
 26. September 2002
 24. Oktober 2002
 21. November 2002
 19. Dezember 2002

Nr. 29134 Az. V/11-5-5 1502599 Düsseldorf, 23. Oktober 2001

Kirchengemeinde: Evangelischer Gemeindeverband Köln-Nord
 Kirchenkreis: Köln- Nord
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Gemeindeverband Köln-Nord



Das Landeskirchenamt

Aus zwingenden Gründen kann auch eine Vorverlegung des Termins erfolgen !

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Thomas Balzk am 21. Oktober 2001 in der Friedenskirchengemeinde Troisdorf.

Pfarrerinnen z.A. Alexandra Cordes am 16. September 2001 in der Kirchengemeinde Schmachtdorf.

Pfarrerinnen z.A. Angela Diesel am 28. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Niederlinxweiler.

Pfarrerinnen z.A. Heike Gutzeit am 21. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf.

Pfarrer z.A. Uwe Ralf John am 14. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Kölschhausen.

Pfarrerinnen z.A. Sabine Jordan-Schöler am 28. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß.

Pfarrerinnen z.A. Dr. Ruth Koßmann am 21. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Mittelmeiderich.

Pfarrer z.A. Günter Lötzbeyer am 28. Oktober 2001 in der Kirchengemeinde Lötzbeuren-Irmenach-Raversbeuren.

Pfarrer z.A. Jan Reintjes am 7. Oktober 2001 in der Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung:

Pfarrer i. R. Dr. Ben Khumalo sind mit Wirkung vom 1. September 2001 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen. (Gemeindeverzeichnis Seite LXXXIV).

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Renate Neubert-Hoffmann sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probedienst Gerlinde Anders in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Dr. Martin Bock in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Marc Ditthardt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Andrea Döhner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Christiane Fiebig-Mertin in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dorothee Nüllmeier in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Torsten Sommerfeld in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Martin Vetter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Christa Wolters in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrerinnen Dorothee Nüllmeier mit Wirkung vom 28. Oktober 2001 die 4. Pfarrstelle der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen (Gemeindeverzeichnis S. 140).

Pfarrer Dr. Martin Vetter mit Wirkung vom 1. November 2001 die 2. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis S. 197).

Pfarrerinnen Christiane Fiebig-Mertin mit Wirkung vom 25. September 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brüggel (Gemeindeverzeichnis S. 297).

Pfarrerinnen Christa Wolters mit Wirkung vom 1. November 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kevelaer (Gemeindeverzeichnis S. 340).

Pfarrer Marc Ditthardt mit Wirkung vom 1. November 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pfalzdorf (Gemeindeverzeichnis S. 342).

Pfarrer Torsten Sommerfeld mit Wirkung vom 1. November 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bickendorf (Gemeindeverzeichnis S. 381).

Pfarrer Dr. Martin Bock mit Wirkung vom 28. Oktober 2001 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pulheim (Gemeindeverzeichnis S. 385).

Pfarrerinnen Andrea Döhner mit Wirkung vom 1. November 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Liblar, (Gemeindeverzeichnis S. 410).

Pfarrerinnen Gerlinde Anders mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Gemeindeverzeichnis S. 448).

Freistellung:

Pfarrerinnen Kirsten Wolandt, Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen-Süd, (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 für einen Dienst in der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria (Gemeindeverzeichnis S. 287).

Pfarrerinnen Antje Böhme, Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neus, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 298).

Pfarrer Knut Dahl-Ruddies, Kirchengemeinde Euskirchen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 unter Verlust der Pfarrstelle (Gemeindeverzeichnis S. 319).

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Jürgen Eumann vom Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg mit Wirkung vom 1. November 2001 zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pfarrerinnen im Probedienst Anke Krauß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle zum 7. Januar 2002.

Pastor Burkhard Kuban in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Gemeindeverband Kirchengemeinden Mönchengladbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 20. Januar 2002.

Landeskirchen-Oberamtsrat Ekkehard Meis zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Ursel von Oberg vom Kirchenkreis Köln-Nord zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin (Gemeindeverzeichnis S. 377).

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Alexander Prange vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jürgen Schmidt vom Schulzentrum Hilden zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat (Gemeindeverzeichnis S.57).

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Thomas Schmitz vom Kirchenkreis Lennep zum Kirchenverwaltungs-Amtmann

Pastorin Susanne Schneiders-Kuban in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Gemeindeverband Kirchengemeinden Mönchengladbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 20. Januar 2002.

Studienrat z.A. i.K. Gerd Weber vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Andrea Döhner mit Ablauf des 31. Oktober 2001.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Fiebig-Merten mit Ablauf des 24. September 2001.

Pastor im Sonderdienst Reinhold Kötter mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pastorin im Sonderdienst Stefanie Martin mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pfarrer im Probedienst Manuela Melzer mit Ablauf des 23. Oktober 2001.

Pastor im Sonderdienst Jörg Metzinger mit Ablauf des 14. Oktober 2001.

Pfarrer im Probedienst Kerstin Offermann mit Ablauf des 31. Oktober 2001.

Pastor im Sonderdienst Torsten Sommerfeld mit Ablauf des 31. Oktober 2001.

Pastorin im Sonderdienst Christa Wolters mit Ablauf des 31. Oktober 2001.

Ruhestand:

Pfarrer Werner Abresch, Kirchengemeinde Wesel, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 626).

Pfarrer Sepp Aschenbach, Kirchengemeinde Dinslaken, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 178).

Pfarrer Dr. Karl-Adolf Bauer, Rektor des Pastoralkollegs „Haus Hermann von Wied“ in Rengsdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 41).

Pfarrer Ulrich Bendokat, Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 181).

Superintendent Dr. Stephan Bitter, Kirchengemeinde Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 317, 313).

Pfarrer Dr. Ulrich Denkhaus, Kirchengemeinde Velbert, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung zum 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 494).

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Rolf Deußen von der Kirchengemeinde Rheydt zum 1. Januar 2002. (Gemeindeverzeichnis S. 308)

Pfarrer Felix Doepner, Kirchengemeinde Weilerswist, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 321, 315).

Pfarrer Hanswerner Frommhold, Kirchengemeinde Baerl, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 460).

Pfarrer Helmut Frost, Gemeindeverband Krefeld, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 420, 416).

Superintendent Heinrich Gehring, Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 278, 273).

Pfarrer Detlef Geldschläger, Kirchengemeinde Heißen, (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 524, 520).

Pfarrer Günter vom Hau, Kirchengemeinde Hermeskeil-Züschen, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 600, 597).

Akademiedirektor Pfarrer Klaus Heienbrok, Ev. Akademie Mülheim/Ruhr, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 16, 41).

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Thomas Heimann vom Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg zum 1. Januar 2002.

Pfarrer Peter Holdt, Kirchengemeinde Wiedenest, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 115).

Pfarrer Herbert Hollatz, Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar, (1. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Wetzlar) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 630).

Küster Hans-Christian Huber von der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort zum 1. Januar 2002.

Pfarrer Wolfgang Jenet, Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 205, 202).

Pfarrer Manfred Kaiser, Kirchengemeinde Rengsdorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 647, 641).

Kirchen-Oberverwaltungsrat Gerhard Kamphöfner vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 201).

Landespfarrer für Weltanschauungsfragen Joachim Keden, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 40).

Pfarrer Klaus Dietrich Kelp, Kirchengemeinde Friemersheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 461, 457, 458).

Pfarrer i. W. Joachim Krämer, mit Wirkung vom 1. Januar 2002

Pfarrer Rudi Lukat, Kirchenkreis Dinslaken, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 178, 177).

Pfarrer Friedrich Mehnert, Vereinigt Ev. Kirchengemeinde Heide, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 135, 129).

Landespfarrer für Klinische Seelsorge und Supervision Ingo Neumann, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 42).

Pfarrer Dr. Heinz-Günther Ney, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis, S. 571, 568, 569, 570).

Kirchenoberverwaltungsrat Heinz-Hermann Niehaus vom Kirchenkreis An der Ruhr zum 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 175)

Pfarrer Christoph Rusteberg, Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 397).

Pfarrer Joost Schmithals, Kirchengemeinde Brühl, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 406).

Kirchen-Oberverwaltungsrat Werner Tolma vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim An der Ruhr zum 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 520).

Pfarrer Martin Vogel, Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 269).

Pfarrer Manfred Wamser, Kirchengemeinde Unterbarmen West, (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 139).

Pastor i.W. Gustav Wezel zum 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. LXI)

Kirchenoberverwaltungsrat Heinrich Wittmann vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss zum 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 294).

Pfarrer Wolfgang Zieger, Vereinigt Ev. Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 135, 130).



Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft.

Psalm 62,2

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Friedrich Bredt am 17. Oktober 2001 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ratingen; geboren am 31. März 1918 in Essen; ordiniert am 6. Juli 1952 in Wuppertal-Elberfeld.

Pfarrer i.R. Horst Fechner am 9. Juli 2001 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hennef; geboren am 16. August 1937 in Kyrelucha, Krs. Luck/Wolhynien; ordiniert am 27. April 1969 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Irmhild Lautenbach am 26. Oktober 2001 in Essen, zuletzt Pfarrerin der Kirchengemeinde Uellendahl; geboren am 17. Januar 1938 in Essen; ordiniert am 13. Juni 1936 in Unterbarmen.

Pfarrstellenaufhebung

In der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 242).

Pfarrstellenausschreibung

Der Kirchenkreis Bonn sucht zum 1. August 2002 für seine wiedererrichtete 5. kreiskirchliche Pfarrstelle Erteilung Evangelische Religionslehre am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % = 13 Wochenstunden Unterricht) zu besetzen. Sie/er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu unterrichten. Wünschenswert sind betriebliche Erfahrungen. Die didaktische und methodische Kompetenz, wirtschaftsethische Fragestellungen fächerübergreifend und teamorientiert zu bearbeiten, wird vorausgesetzt. In Kooperation mit anderen Beratungslehrern bringen Sie die Fähigkeit zu seelsorgerischer Beratung, Begleitung und Lebenshilfe ein. Sie bilden sich in der regionalen Arbeitsgemeinschaft regelmäßig fort und arbeiten in ihr mit. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen

nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf; weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter, Telefon/Fax (02 28) 9 45 51 45.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken (Bezirk Friedenskirche), Kirchenkreis Dinslaken, ist baldmöglichst durch das Presbyterium zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst einen Stadtrandbezirk mit etwa 2.900 Gemeindegliedern innerhalb Dinslakens mit etwa 14.000 Gemeindegliedern und 5 Pfarrstellen mit regelmäßigem Kanzeltausch. Im Pfarrbezirk liegt ein Seniorenzentrum mit 120 Plätzen. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/Pfarrer, für die/den das Evangelium von Jesus Christus eine Kraft zur Bewältigung des Lebens und Hoffnung für die Welt ist. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/Pfarrer, die/der offen auf Menschen zugeht; die biblische Botschaft einladend und lebendig verkündigt; Menschen seelsorgerlich kompetent begleitet; die CVJM-Jugendarbeit unterstützt und weiter entwickelt; ehrenamtliche Mitarbeiter begleitet und fördert; Teamfähigkeit, Organisationstalent und Leitungsgabe mitbringt; bereit ist, bewährte Wege zu pflegen und neue zu suchen. Ein Kreis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wartet auf eine kreative Zusammenarbeit. Dinslaken ist als „Stadt im Grünen“ am Niederrhein bekannt, hat ca. 72.000 Einwohner und gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Alle Schularten sind im Stadtgebiet vorhanden. Vorhanden sind ein Pfarrhaus in guter Wohnlage sowie ein Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 178. Ihre Bewerbung senden Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Str. 103, 46535 Dinslaken. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Axel Schröder, Telefon (02064) 5 18 86 und die Bezirkspresbyterin Susanne Heßelmann, Telefon (02064) 1 26 59.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath (Kirchenkreis Düsseldorf-Süd) sucht für die durch Pensionierung frei werdende Stelle im 2. Pfarrbezirk (Hassels) zum 1. April 2002 einen Pfarrer/eine Pfarrerin oder ein Pfarrehepaar. Sie finden eine lebendige Gemeindearbeit mit großer Frauenhilfe und aktiver Jugendarbeit. Die biblisch fundierte und lebensnahe Gestaltung von Gottesdiensten sollte ein zentrales Anliegen sein. Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind: eine intensive Familien- und Kinderarbeit (Kindergarten, Kindergruppen, Kindergottesdienst, Konfirmanden); die Begleitung der Jugendarbeit; die Betreuung mehrerer Behinderten-Einrichtungen im Bezirk. Die Gemeinde Benrath (im Süden Düsseldorfs) hat in drei Pfarrbezirken rund 7.000 Gemeindeglieder, drei Gemeindezentren – mit Jugendtagen –, ein kleines Nebenzentrum, zwei Kindertagesstätten und ein Gemeindeamt. Zu den ca. 35 Haupt- und Nebenamtlichen gehören auch zwei vollzeit-beschäftigte Jugendleitende. Sie werden ergänzt durch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen. Nähere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis S. 219. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40402 Düsseldorf. Auskünfte erteilen die Pfarrer H. P. Blümcke (02 11) 7 48 09 45 und G. Gerstenberg (02 11) 71 67 34.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 2. Pfarrstelle sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde liegt an der niederländischen Grenze

und hat etwa 4.000 Gemeindeglieder in zwei Bezirken. Ihr Bekenntnisstand ist uniert, eine reformierte Prägung bleibt aber erkennbar. In dem kleineren Bezirk Dalheim (etwa 1200 Gemeindeglieder) liegt die Erlöserkirche mit angeschlossenem Gemeindezentrum. Ein Kindergarten sowie das Schulzentrum Wegberg freuen sich auf die Zusammenarbeit. Mit der Pfarrstelle ist auch die Erteilung von 6 Stunden Religionsunterricht verbunden. Die Gemeinde unerhält als Diakonieprojekt ein Heilpädagogisches Zentrum in Pskow/Russland, das aus dem Versöhnungsgedanken erwachsen ist und der Gemeinde einen weiten Horizont verleiht. Einen zweiten Schwerpunkt bildet in Wassenberg die Jugendarbeit mit einer Kleinen Offenen Tür und einer stadtteilorientierten mobilen Kinder- und Jugendarbeit. Ein aufgeschlossenes Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an einer lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung. Es erhofft sich neue Impulse für die Gemeindegliederarbeit im Bezirk Dalheim und würde sich auch über kirchenmusikalische Aktivitäten freuen. In den verschiedenen Arbeitsfeldern werden Kommunikationsfähigkeit und Kreativität erwartet. Ein engagiertes Mitarbeiterteam und die anderen Pfarrstelleninhaber setzen auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Fähigkeit zur kooperativen Leitung. Insgesamt können die Schwerpunkte in der Gemeindegliederarbeit nach den Erfordernissen vor Ort sowie den Interessen und Begabungen der Beteiligten neu abgestimmt werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 331. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Titus Reinmuth, Telefon (0 24 32) 90 79 72 sowie Superintendent Pfarrer Klaus Eberl, Telefon (0 24 32) 26 94 oder (0 24 61) 97 48 11. Bewerbungen sind über die Superintendentur des Kirchenkreises Jülich, Postfach 1950, 52405 Jülich, an das Presbyterium zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Quadrath-Ichen-dorf**, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Januar 2002 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 386. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstr. 27, 50823 Köln, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Scheib-Furpach**, Kirchenkreis Ottweiler, ist ab sofort durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Kirchengemeinde Scheib-Furpach zählt ca. 4.900 Gemeindeglieder, die sich auf zwei etwa gleich große Bezirke verteilen. Die Tätigkeit in jeder der beiden Pfarrstellen erstreckt sich auf das ganze Spektrum der Gemeindegliederarbeit. In der Gemeinde ist Luthers Kleiner Katechismus in Gebrauch. Zur 1. Pfarrstelle gehören zwei Predigtstätten. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar und erwartet von den Bewerbern/Bewerberinnen die Verkündigung und Vergegenwärtigung des Evangeliums von Jesus Christus im Gottesdienst, in den Arbeitsbereichen des kirchlichen Lebens und in der Öffentlichkeit. Er/sie sollte/sollten bereit sein, Bewährtes fortzuführen und Neues kreativ zu entwickeln. Die Gemeinde legt Wert auf die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Organisationstalent sowie ökumenische Offenheit. In der Gemeinde ist ein hauptamtlicher Jugendmitarbeiter tätig (30 Stunden), zum Bezirk gehören ein Kindergarten (zwei Gruppen mit Regel-Kindergartenplätzen, eine Hortgruppe) und ein Seniorenheim in katholischer Trägerschaft, das auch von evangelischer Seite

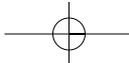
seelsorgerlich begleitet wird. Die Gemeindegliederarbeit findet in einem Gemeindehaus mit Kindergarten und dazugehöriger Kirche und einem weiteren Gemeindezentrum statt. Es steht ein Pfarrhaus in guter Wohnlage zur Verfügung. Neunkirchen ist eine Stadt mit ca. 51.000 Einwohnern, geschichtlich geprägt durch Kohle und Stahl, inzwischen aber mit neuen wirtschaftlichen Schwerpunkten und verändertem Stadtbild. Konfessionell gibt es ein leichtes Übergewicht des katholischen Bevölkerungsanteils. Die Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schulformen befinden sich vor Ort. Die verkehrsmäßige Anbindung, vor allem bezogen auf den Straßenverkehr (A 6, A 8) ist sehr gut. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 517. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige über die Superintendentin des Kirchenkreises Ottweiler, Pfarrerin Ute Vos, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Scheib-Furpach. Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Werner Langefeld (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (0 68 21) 3 12 50 und Alexander Löhr (stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (0 68 26) 10 44, ab 19.00 Uhr.

Stellenausschreibung

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir sind als Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde **Cronenberg** eine Gemeinde mit einer Pfarrstelle in bevorzugter Wohnlage Wuppertals. Als kleine aber lebendige Gemeinde ist uns der persönliche Kontakt zu unseren Gemeindegliedern ebenso wichtig wie die kooperative Zusammenarbeit zwischen Presbyterium sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Wir suchen zum 1. Februar 2002 bzw. spätestens 1. August 2002 eine/n vollzeitbeschäftigte/n qualifizierte/n MitarbeiterIn (gerne auch für das Anerkennungsjahr), der/die sich nach seinen/ihren Möglichkeiten und Interessen in folgende Bereiche unseres Gemeindelebens einbringt: Kinder, Jugend und Familie; Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Wir wünschen uns: die Begleitung, Unterstützung und Gewinnung von Ehrenamtlichen; die Weiterführung und den Aufbau offener und gruppenbezogener Freizeit- und Bildungsangebote; die Schaffung einer Organisationsstruktur zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen und Aktionen; eine Vernetzung der verschiedenen gemeindlichen Handlungsfelder. Wir bieten: ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die mit großem Engagement in unserer Gemeinde tätig sind; ein Presbyterium sowie Fachausschüsse, welche die Arbeit partnerschaftlich und unterstützend begleiten; ein Umfeld, welches eigenen Ideen aufgeschlossen gegenüber steht; Bezahlung nach BAT-KF. Weitere Informationen sind bei Pfarrerin Ventur (Vorsitzende des Presbyteriums sowie des Fachausschusses für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit) unter Telefon (02 02) 47 31 35 oder im Gemeindeamt unter Telefon (02 02) 47 12 61 erhältlich. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 31. Dezember 2001 an das Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg, Rathausstr. 17, 42349 Wuppertal.

Das **Gemeinsame Gemeindeamt im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter. Das Aufgabengebiet umfasst: die Sachbearbeitung von zunächst zwei Kirchengemeinden; Beratung der Leitungsorgane; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane; Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane. Das Gemeinsame Gemeinde-



Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mulheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

amt im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen ist an die Personal- und Rentamtsabteilung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes angeschlossen. Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin bzw. einen engagierten Mitarbeiter, mit mindestens erster kirchlicher Verwaltungsprüfung, die bzw. der über Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet verfügt und in der Lage ist, selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten. Den sicheren Umgang mit der EDV setzen wir ebenso voraus wie die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind kurzfristig zu richten an den Beirat des Gemeinsamen Gemeindeamtes, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Weitere Auskünfte geben gerne: Frau Will, Gemeindeamtsleiterin, Telefon (02 01) 2 20 52 81, Frau Kühnemann, Leiterin der Verbandsverwaltung, Telefon (02 01) 2 20 51 90, Pfarrer Pein, Vorsitzender des Beirates, Telefon (02 01) 8 58 52 03.

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin wieder zu besetzen. Die Verwaltung des Kirchenkreises und der kreiskirchlichen Einrichtungen, zentrale Kassen- und Personalverwaltung als Dienste für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, bilden die Arbeitsschwerpunkte der Kirchenkreisverwaltung. Zuarbeit Kreissynodalvorstand und Superintendent sowie Begleitung des seit einem Jahr bestehenden Abteilungsmodells stellen die derzeitigen Arbeitsschwerpunkte der Verwaltungsleitung dar. Die Stelle ermöglicht selbstständiges Arbeiten in einem engagierten und motivierten Team und bietet den notwendigen Gestaltungsspielraum. Dies erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität, Teamfähigkeit, Führungskompetenz, Einsatz und Verantwortungsbereitschaft. Neben der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche sind die Zweite Verwaltungsprüfung, vielseitige und umfassende Fachkenntnisse ebenso unverzichtbar wie Kenntnisse und praktische Erfahrungen im EDV-Einsatz in einer modernen Verwaltung. Außerdem werden Kenntnisse des kaufmännischen Rechnungswesens erwartet. Mit der Stelle der Verwaltungsleitung ist die Mitgliedschaft im Vorstand des Ökumenischen Kirchenzentrum e.V. verbunden. Die Stelle ist z. Zt. mit A13+ bzw. III/II BAT-KF bewertet. Die bei Wiederbesetzung erforderliche Neubewertung erfolgt derzeit. Bewerbungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Stellenausschreibung:

Die Kirchengemeinde Osterrath sucht zum 1. Februar 2002 für die Dauer von 5 Jahren eine/n B- oder C-Kirchenmusiker/in (Teilzeit, ca. 12 Std.). Unser Kirchenmusiker möchte aus familiären Gründen seine Arbeitszeit für 5 Jahre um 25 % reduzieren. Daher sollen folgende Aufgaben von einem zweiten Kirchenmusiker/einer Kirchenmusikerin selbstständig übernommen werden: der Teenie-Chor (zur Zeit vor allem 5.-7. Schuljahr); der Gospelchor (Gospels und neue Lieder); der Singkreis (1stündig, geistliche und weltliche Lieder verschiedenster Art, 14tägig); 25 % des Organistendienstes; 1 x monatlich Gottesdienst im Altenheim sowie 3 x jährlich Realschulgottesdienste. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Meerbusch-Osterrath ist von den umliegenden Großstädten Düsseldorf, Krefeld und Köln aus sowohl mit dem Auto als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend erreichbar, die Ev. Kirche liegt direkt am Bahnhof. In der Kirche steht eine Orgel der Firma Verschueren, umgestaltet von Beckerath (vollmechanisch, Schleiflade, II/15). Wir sind eine Gemeinde mit ca. 3.500 Gemeindegliedern, einer Kirche mit Gemeindezentrum und 2 Pfarrern. Wir wünschen uns eine/n Bewerber/in, der/die Freude im Umgang mit Menschen hat und vielfältigen Gottesdienstformen und Musikstilen gegenüber aufgeschlossen ist. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Osterrath, Alte Poststr. 15, 40670 Meerbusch. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Birgit Schniewind, Tel. (0 21 59) 35 21.

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM

Az. ZD/21-6-2

Düsseldorf, 2. November 2001

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM auf dem Stand 30. Ergänzungslieferung lieferbar.

Bezugsadresse:

ECON Management Service GmbH, Freiherr-vom-Stein-Str. 167, 45133 Essen, Telefon (0201) 47 10 44, Fax (0201) 44 44 25

Weitere Auskünfte: Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt

